

In der Senatssitzung am 30. März 2021 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

30. März 2021

office@finanzen.bremen.de

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. März 2021 „Aufstellung der Haushalte 2022 und 2023“ „Eckwertebeschluss 2022/2023“

A. Problem

Die Aufstellung der Haushalte 2022 und 2023 wird maßgeblich von der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung bestimmt. Die Folgen der Pandemie werden auch noch während der Jahre 2022 und 2023, für die der Haushalt aufgestellt wird, deutlich spürbar sein. Die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung beeinträchtigen alle Bevölkerungsgruppen und -schichten und die allermeisten Unternehmen. Hilfebedürftige Bürger:innen, Gruppen, Quartiere und Unternehmen werden besondere Unterstützung benötigen.

Die Steuerschätzung vom November 2020 geht wegen der Corona-Pandemie für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 und fortfolgende von gegenüber den Schätzungen im Oktober 2019 um ca. 300 Mio. € jährlich niedrigeren Steuereinnahmen aus. Nach der ersten Schätzung des Statistischen Landesamtes Bremen ist das reale BIP in Bremen in der ersten Jahreshälfte um 8,7% zurückgegangen. Das ist das zweitschlechteste Bundesländerergebnis (nur Saarland hat mit -9,5% ein größeres Minus zu verzeichnen; der Bundesdurchschnitt liegt bei -6,6%). Auch in 2021 ist keine wesentliche Verbesserung zu erwarten. Das heißt, nicht nur ist die wirtschaftliche Situation bremischer Unternehmen dramatisch, sie ist auch im Bundesvergleich besonders schlimm. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass sich die Prognose mit der Steuerschätzung vom Mai 2021, die als Grundlage für die Aufstellung der Haushalte 2022 und 2023 heranzuziehen ist, noch weiter verschlechtert.

Zu den Corona-bedingten Mehrausgaben und Einnahmeverlusten treten Effekte aus der Bevölkerungsentwicklung hinzu. Die Bevölkerungsentwicklung ist geprägt von zwar noch steigenden Kinderzahlen und dem Zuwachs von Flüchtlingen. 2020 gab es aber erstmals einen negativen Bevölkerungssaldo in 2020 – wahrscheinlich aufgrund fehlender Studierender. Das hat weitere Einnahmeverluste für den Stadtstaat zur Folge.

Daneben bedroht die Klimakrise weiter die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Der Bremer Senat muss deshalb seine begonnenen Beiträge zur Erreichung dieses Zieles fortführen und wo es

möglich ist, verstärken. Dazu bedarf es weiter einer Kraftanstrengung Aller in Bremen.

Für die Entwicklung des Zwei-Städte-Staates wird der Senat weiter seine begonnenen Vorhaben fortsetzen und intensivieren und neue Projekte entwickeln, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, soziale Ungleichheit zu bekämpfen sowie Rahmenbedingungen für die gute ökonomische Entwicklung des Landes sowie einer nachhaltigen Haushaltspolitik zu schaffen.

Da die Pandemie massive Folgen auf die Wirtschaft und die Beschäftigten hat, kommt der Arbeitsmarktpolitik eine wichtige Bedeutung zu. Dabei geht es darum Wege aus der Arbeitslosigkeit zu schaffen, junge Menschen in Ausbildung zu bringen und Qualifizierung im Rahmen der Transformation zu unterstützen.

Mit den Haushalten 2020 und 2021 hat der Senat die bereits eingangs erwähnten Herausforderungen nicht nur adressiert, sondern ist in ihrer Bewältigung ein gutes Stück vorangekommen. Es wurde ein Klimafonds geschaffen, die Ausstattung der Schulen verbessert und der Einstieg in den Wissenschaftsplan vorgenommen, und mit dem Bremen-Fonds auf die Corona-Krise reagiert und wichtige Investitionen in zukünftige Technologien und den ÖPNV vorgezogen und verstärkt sowie umfangreiche Programme zur Unterstützung von Unternehmen und Beschäftigten aufgelegt, um nur ein paar Themen exemplarisch zu erwähnen. Insgesamt wurden über 1000 Stellen dafür geschaffen.

Gleichwohl sah die Finanzplanung noch für die Jahre 2022 und 2023 zu lösende Handlungsbedarfe vor. Nicht vergessen werden soll, dass in den Planjahren auch die ersten ausgeglichenen Haushalte seit langem war vorgesehen waren – ein Erfolg des Sanierungskurses Bremens, der auch die Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich sicherstellt. Lediglich die Corona-Pandemie führt nun zu neuen ausnahmsbedingten Kreditbedarfen.

Die Haushalte 2022 und 2023 sollen den eingeschlagenen finanzpolitischen Weg Bremens fortschreiben und müssen andererseits der Realität der Corona-Pandemie Rechnung tragen. Deshalb sind nun innerhalb des tatsächlichen finanziellen Rahmenbedingungen Flexibilität und interne Optimierungen zwingend erforderlich.

Weitere, insbesondere strukturell wirkende, Ausgabeerhöhungen sind nicht möglich. Der Finanzrahmen setzt für die Jahre 2022 und 2023 auf den 2019 politisch vereinbarten Steigerungsraten auf. Er orientiert sich dabei an einer Erreichung dieser Parameter zum Ende der Legislaturperiode 2023, wobei bereits die deutlichen Einschnitte, die sich aus den erwarteten Steuermindereinnahmen ergeben, berücksichtigt werden. Nur wegen der guten Ausgangslage, die sich Bremen durch den Konsolidierungszeitraum bis 2019 erarbeitet hat, können diese Haushalte zum jetzigen Zeitpunkt noch ohne drastische Einsparmaßnahmen aufgestellt werden. Sofern es bei der Steuerschätzung im Mai 2021 zu weiteren Verschlechterungen kommt, wird über Einsparquoten zu beraten sein. Für die Steuermindereinnahmen, die coronabedingt sind und die über die Konjunkturabweichungskomponente hinausgehen, wird bereits eine zusätzliche Verschuldung angenommen, die aber auch in 30 Jahren zu tilgen ist.

Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der Stadtgemeinde ist gemäß § 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Für die Jahre 2022 und 2023 ist ein Haushaltsplan nebst einer Finanzplanung und einer Investitionsplanung aufzustellen.

Die Entwürfe der Haushaltspläne werden gemäß § 28 LHO vom Senator für Finanzen aufgestellt. Gemäß § 29 Abs. 1 LHO werden die Entwürfe der Haushaltsgesetze mit den Entwürfen der Haushaltspläne vom Senat in die Bürgerschaft eingebracht.

Für die Vorbereitung des Eckwertebeschlusses wird das verfügbare Gesamtbudget ermittelt. Seit dem Jahr 2020 gelten als rahmenbegrenzende Faktoren vor allem die Zielsysteme des grundsätzlichen Neuverschuldungsverbotes der Landesverfassung und die Einhaltung des Sanierungshilfengesetzes mit einer durchschnittlichen strukturellen Nettokredittilgung in Höhe von 80 Mio. €. Mit dem Eckwertebeschluss werden ausgehend von den politischen Schwerpunktsetzungen strategische Oberziele definiert und das verfügbare Gesamtbudget auf die Produktpläne verteilt (Eckwertebeschluss). Auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses verteilen die Ressorts eigenverantwortlich und in Anlehnung zu den abgeleiteten prioritären Zielen das ihnen zugewiesene Budget auf die Produktbereiche und -gruppen und erstellen ihre Haushaltsvorentwürfe. Die Einhaltung der im Finanzrahmen ausgewiesenen Gesamtausgaben hat dabei oberste Priorität.

Bei der Aufstellung der Haushalte sollen die Ressorts ihre mittelfristigen Aufgabenplanungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen konsequent an den beschlossenen Schwerpunktsetzungen der Haushalte 2020/21 und den eingangs erläuterten Anpassungen aufgrund der Bekämpfung der Corona-Pandemie ausrichten.

B. Lösung

In der Anlage sind die für die Aufstellung der Haushalte 2022 und 2023 zentralen Zielsetzungen des Senats in der Fortschreibung der bereits zur Haushaltsaufstellung 2020/2021 festgelegten Gesamtstrategie, die am 06.03.2021 beratenen Eckpunkte des Senats zur Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie, die Ableitung der Finanzrahmen für die Jahre 2022 und 2023 einschließlich der Orientierungswerte in den Finanzplanjahren 2024/2025, die Ressorteckwerte sowie die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze und die Richtlinien der Haushaltsaufstellung dargestellt. In den „Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023“ sind die haushaltstechnischen und verfahrensmäßigen Einzelheiten geregelt.

Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen:

a) Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen (Bremen-Fonds 2022/2023)

Es wird davon ausgegangen, dass die Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie das Land und die Stadtgemeinde Bremen noch bis 2023 zwingen wird, einen Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse zu erklären. Der Bremen-

Fonds wird deshalb auf die Jahre 2022 und 2023 ausgedehnt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.03.21 die Beratungen über mögliche aus dem Bremen-Fonds zu finanzierende Maßnahmen in den Jahre 2022 und 2023 begonnen. Dieser Beratungsstand ist der Anlage 3 zu entnehmen und soll bis zur finalen Beratung des Senats über die Haushalte 2022 und 2023 weiter konkretisiert werden. Darüber hinaus wird für coronabedingte Steuermindereinnahmen, die nicht innerhalb der Konjunkturabweichungskomponente aufgefangen werden können, eine zusätzliche Verschuldung im Rahmen des Ausnahmetatbestandes angenommen.

Der Bremen-Fonds wird neben dem Ausgleich von Defiziten in den bremischen Gesellschaften sowie neben akuten Maßnahmen zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung vor allem für Investitionen in die Krisenbewältigung verwendet, um künftig verstärkt gezielte konjunkturelle und soziale Impulse zu setzen, die zukunftssichernd aus der Krise führen. Investitionen haben in Krisenzeiten eine besonders hohe Rendite und finanzieren sich durch zukünftig höheres Wachstum in weiten Teilen selbst. Daher sollen durch kurzfristig umsetzbare, zielgenaue, zeitlich befristete und transformativ wirkende Stärkung der Investitionstätigkeit über den Bremen-Fonds nachhaltige Konjunktur- und Entwicklungsimpulse ausgelöst werden. Es sollen einmalige, vorwiegend investive Maßnahmen in Frage kommen, die nach spätestens zwei Jahren (Laufzeit bis max. 2023) abgeschlossen sind und die Haushalte insofern nicht darüber hinaus zusätzlich belasten. Umgekehrt sind alle Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds finanziert werden, mit dem Ziel zu versehen, dauerhaft zu Strukturverbesserungen in den Haushalten zu kommen.

Die Förderung von Investitionen soll in den Bereichen erfolgen, die von der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen nachweislich besonders stark betroffen sind bzw. zur Krisenüberwindung eine besondere Rolle spielen (Kausalität). Insofern sollen die Maßnahmen in krisenbetroffenen Bereichen Impulse für zukunftssichernde Entwicklung ermöglichen und zum Neustart nach der Krise in Bremen beitragen. Die Wirkung kann insbesondere konjunkturpolitisch bspw. in Beschäftigungseffekten, Arbeitsplatzsicherungen oder gesellschaftlich bspw. in sozialer Teilhabe und Sicherung von Bildungschancen liegen. Auch eine verstärkte bzw. vorgezogene Umsetzung von bestehenden Investitionsplanungen ist denkbar, sofern hierdurch zielgenau auf die Folgen der Corona-Pandemie reagiert werden kann. Bei Bedarf könnten bereits aus dem Bremen-Fonds 2021 ggf. Planungsmittel bereitgestellt werden.

Der Senat beabsichtigt daher neben dem Ausgleich von coronabedingten Verlusten von bremischen Beteiligungen sowie akuten Maßnahmen zur unmittelbaren Pandemiebewältigung Investitionen in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser und des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- Unterstützung der Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft;
- Unterstützung der wirtschaftsstrukturellen Transformation;
- Unterstützung der ökologischen Transformation als Beitrag zum Klimaschutz;
- Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur für Kita, Schulen, Hochschulen und Sport;
- Unterstützung der sozialen Kohäsion.

Konkrete Maßnahmenvorschläge sind – unter Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfkriterien – von den jeweiligen Fachressorts im weiteren Verfahren zu entwickeln. Final obliegt die Entscheidung, inwieweit der Ausnahmetatbestand innerhalb der

Schuldenbremse aufgrund einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation bei der Aufstellung der Haushalte vorgesehen wird, dem Parlament. Die Verteilung der Globalmittel zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen auf konkrete Einzelmaßnahmen erfolgt daher im Haushaltsvollzug auf Basis entsprechender Antragsvorlagen der Fachressorts mit Zustimmung des Senats sowie des Haushalts- und Finanzausschusses.

b) Fortführung und Verstärkung der Klimaschutzanstrengungen

Das Handlungsfeld Klimaschutz soll fortgeführt werden. Weitere klimaschützende Maßnahmen werden auch in den jeweiligen Ressorts umgesetzt, diese sollen in den jeweiligen Haushalten ausgewiesen werden. Wesentliche Maßnahmen haben auch einen Bezug zur Abmilderung der Corona-Pandemie und können unter Einhaltung der Prüfkriterien aus dem Bremen-Fonds finanziert werden. Vorschläge aus der Klima-Enquete-Kommission können im Rahmen der Ressorteckwerte, aus dem Handlungsfeld und, wenn sie der Zielsetzung entsprechen, aus dem Bremen-Fonds finanziert werden.

Die Ressorts wurden in einem ersten Schritt gebeten, Klimaschutz-Maßnahmen in ihren Haushalten zu identifizieren. Dazu sind entsprechende Haushaltsstellen auszuweisen und nach dem Grad ihres Klimabezuges und einer inhaltlichen Zuordnung zu identifizieren. Der Senator für Finanzen hat dazu bereits ein entsprechendes Verfahren festgelegt.

c) Personalsteuerung

Die Bewältigung der Corona-Pandemie erfordert auch besondere Beiträge der öffentlich Beschäftigten. Auch in den Jahren 2022 und 2023 wird es noch zu erheblichen Mehrbelastungen kommen, um die Folgen der Pandemie zu bewältigen. Aus diesem Grund wird der Bremer Senat Lebensarbeitszeitkonten auf freiwilliger Basis einführen. Zum Verfahren wird der Senator für Finanzen zeitnah einen Vorschlag machen. Die Beschäftigten erhalten damit die Möglichkeit, im Rahmen des individuell gewünschten sowie betrieblich sinnvollen Umfangs in den kommenden Jahren mehr zu arbeiten. Für die angesparten Stunden erfolgt dann später eine Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung/Vergütung unmittelbar vor dem Ruhestand.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurden über 1.000 neue Stellen geschaffen. Wegen des coronabedingten Verlustes von Steuereinnahmen und der ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehenden Möglichkeit, diese Verluste durch ausnahmebedingte Kredite zu finanzieren, kann der Senat den jetzt erreichten Personalbestand nicht mehr erhöhen. Bisherige Personalplanungen sind entsprechend anzupassen. Für Bereiche, in denen das kurzfristig nicht möglich ist und zur Finanzierung des Übergangs werden Stellen eingeplant. Die Zuweisungsrichtlinie bleibt die rechtliche Grundlage der Unterrichtsversorgung der Schulen. Der Umgang mit den Integrations-/Flüchtlingsmitteln und zum Umgang mit neuen Bundesgesetzen wird geprüft und zum Eckwertebeschluss ein Lösungsvorschlag vorgelegt. Ab 2024 werden nur noch Steigerungen des Personaletats um 1,5% jährlich eingeplant.

Im Personalhaushalt wurden die Personaleckwerte auf Basis einer weitgehenden

Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2020 und 2021 deutlich erhöhten Beschäftigungszielzahlen ermittelt. Zur Bewältigung der Krise und zur Gewährleistung der bestehenden Aufgaben, insbesondere der Sicherstellung des Unterrichts an den Schulen, erfolgt ein weiterer, jedoch sehr begrenzter Personalaufwuchs. Im Finanzrahmen werden zur Erhöhung der Transparenz der tatsächlichen personellen Konzernausgaben die konsumtiven Personalkostenzuschüsse neben den konsumtiven Ausgaben gesondert ausgewiesen.

d) Lösung für verbliebene Mehrbedarfe

Der Senat hat im Zuge seiner Vorbereitungen für den Eckwertebeschluss am 06.03.2021 begrenzte Globalmittel zur Lösung von Mehrbedarfen beschlossen. Mit dieser Vorlage wird auf Basis der Erörterungen vom 23.03.2021 eine Aufteilung dieser Mittel auf die jeweiligen Produktpläne gem. beigefügter Anlage 2 vorgeschlagen. Die Ressorts können diese Beträge zusätzlich zu den in Kapitel 4 der Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2022/2023 („Rotes Buch“) genannten Eckwerttabellen einplanen.

e) Weitere Hinweise:

e.1) Die Ressorts werden gebeten, ihre Haushaltsvorentwürfe auf der Grundlage der für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehenen Eckwerte und der Orientierungswerte für die Jahre 2024 und 2025 sowie der in der Anlage dargestellten Personalzielzahlen aufzustellen. Dabei stellen die Eckwerte und Orientierungswerte den obersten verpflichtenden Rahmen für die Budgetierung dar. Abweichungen davon sind an anderer Stelle des Produktplans auszugleichen. Ein Ausgleich innerhalb des Senatorenbudgets ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Senator für Finanzen zulässig. Produktplanbezogene IT-Mehrbedarfe sind aus dem jeweiligen Produktplaneckwert zu finanzieren und eckwertverlagernd in den Produktplan 96 IT-Budget der FHB zu übertragen.

e.2) Mit der Erstellung der Finanzplanung erfolgt auch die Darstellung der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung. Im Rahmen der mit den Eckwerten erfolgten produktplanbezogenen Aufteilung der Investitionsmittel obliegt es der dezentralen Ressourcenverantwortung etwaige Mitteln unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse innerhalb der Produktplanbudgets konkret und mit entsprechender Zweckbindung im Haushaltsvorentwurf zu veranschlagen. Dabei ist auch zu beachten, dass aufgrund der Umstellung auf eine zehnjährige Investitionsplanung die in der bisherigen maßnahmenbezogenen Planung ausgewiesenen Investitionen hinsichtlich ihres aktuell geplanten Mittelabflusses zu überprüfen und ggf. zu strecken sind. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung melden die Ressorts im Übrigen neue im Sinne von § 24 LHO in Verbindung mit der RLBau veranschlagungsreife Investitionen an, die sie im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung durch veränderte Prioritätensetzung abbilden können.

e.3) Vom 10. bis 12. Mai 2021 wird die Frühjahrs-Steuerschätzung die relevanten Hinweise auf die Entwicklung der Steuer- und steuerähnlichen Einnahmen im Finanzplanzeitraum liefern; sie stellt die maßgebliche Steuerschätzung für die planbaren Steuereinnahmen des Haushaltsjahres 2022 dar. Die für die Höhe der Steuereinnahmen 2023 maßgebliche Frühjahrs-Steuerschätzung 2022 findet erst nach dem voraussichtlichen Abschluss des Haushaltsaufstellungsverfahrens der Jahre 2022 und

2023 statt (Mai 2022). Für den Fall einer ggü. den aktuellen Planungen für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 deutlich geringeren Schätzung ist eine Nachsteuerung zur Einhaltung der grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich normierten Schuldenbremse sowie des Sanierungspfades unerlässlich. Der Senator für Finanzen wird gebeten, etwaige Änderungen im Rahmen der Haushaltsentwürfe entsprechend zu berücksichtigen.

e.4) Die Corona-Pandemie und die dramatische Haushaltslage durch den Wegfall von Steuereinnahmen erfordern Binnenreformen der bremsischen Verwaltung in einem deutlich größeren Umfang als bisher. Die Digitalisierung der Verwaltung soll deutlich beschleunigt werden, um strukturelle Verbesserungen und eine effektivere Verwaltung zu erreichen. Damit sollen auch Handlungsmöglichkeiten für die von den Ressorts in den Chefgesprächen gemeldeten, aber noch nicht finanzierten Bedarfen geschaffen werden.

e.5) Die Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung soll von allen Ressorts geprüft werden (Steuern, Gebühren, Programme Europa und Bund, Beteiligungen, Sondervermögen). Neue Gebührensenkungen oder Beschlüsse, die zu einem Verzicht von Einnahmen führen, sollen nicht mehr vorgeschlagen werden.

Nähere Erläuterungen und Berechnungsmethoden bei der Erstellung des Finanzrahmens bis 2025 und der Eckwerte 2022/23 folgen im Abschnitt 3 der beigefügten Anlage („Rotes Buch“). Im Übrigen wird auf die Anlage „Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2022/2023“ verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Haushaltsaufstellung ist der fortwährende Prozess, die Vielzahl von Finanzbedürfnissen, die sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen in Einklang zu bringen.

Die Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter inklusiver Einschätzung der Gleichstellungswirkung einer Maßnahme sowie die Betroffenheit von Menschen mit Migrationshintergrund sind von den Ressorts im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe zu berücksichtigen. Näheres regeln die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit allen Ressorts eingeleitet. Die Regelungsinhalte der „Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023“ sind dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zur Anhörung zugesandt worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die anliegenden Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2022/2023 einschließlich des dargestellten Finanzrahmens, der Eckwerte für das Aufstellungsverfahren 2022/2023 sowie der Orientierungswerte 2024/2025. Diese Werte sind die verbindliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung und die Finanzplanung 2021-2025.
2. Der Senat beschließt die in der Anlage dargestellten Beschäftigtenzielzahlen des Kernpersonals getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die Tariferwartung für Personalausgaben in der weiteren Finanzplanung ab dem Jahr 2024 auf 1,5% anzupassen und einen entsprechenden Vorschlag bis zum Beschluss der Haushalte vorzulegen.
4. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Haushaltsvoranschläge bzw. Planungsansätze entsprechend den Eckwerten 2022/2023 und den Orientierungswerten 2024/2025 getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aufzustellen.
5. Der Senat beschließt, dass sich die den Anschlagsbildungen zu Grunde liegenden Aufgabenplanungen der Ressorts an der dargestellten Bevölkerungsvorausberechnung (Kapitel 2 des „Roten Buchs“) zu orientieren haben. Nach einer Aktualisierung der Prognose durch das Statistische Landesamt sind die Berechnungen gegebenenfalls anzupassen. Die Senatskanzlei und der Senator für Finanzen werden gebeten, den Ressorts entsprechende Hinweise zu geben. Für die Bereiche der Kitausbau- und Schulstandortplanung bittet der Senat, bis zum Beschluss der Haushalte einen Soll-Ist-Abgleich der altersrelevanten Jahrgänge in den Stadtteilen Bremens vorzunehmen und die Erkenntnisse in die Aufgabenplanungen einfließen zu lassen.
6. Der Senat bittet die Ressorts, bei der getrennten Aufstellung der Haushalte 2022/2023 bzw. der Planung 2024/2025 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verrechnungen und Erstattungen zwischen den Einzelhaushalten der Höhe und dem Inhalt nach in Einnahme und Ausgabe übereinstimmen. Der Senat stellt fest, dass ein Eckwertausgleich zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen angesichts der getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreise unzulässig ist.
7. Die Ressorts werden gebeten, bei den Anmeldungen zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sicherzustellen, dass für die einzelnen Maßnahmen die Planungsunterlagen gemäß § 24 LHO in Verbindung mit der RLBau vorliegen. Weitere diesbezügliche einzuhaltende Vorgaben sind den anliegenden Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023 zu entnehmen. Für IT-

Projekte gelten die in der Anlage aufgeführten gesonderten Bestimmungen in den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023.

8. Künftige Haushalte (ab 2022) belastende Maßnahmen

- a. mit einem Finanzbedarf von mehr als 500 T€ p.a., die nicht Bestandteil der ressortbezogenen Eckwert- bzw. Finanzplanung bzw. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für die Jahre ab 2022 sind, jedoch innerhalb dieses Budgets durch Umschichtung darstellbar sind,
- b. die nicht Bestandteil der ressortbezogenen Eckwert- bzw. Finanzplanung bzw. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für die Jahre ab 2022 sind und nicht innerhalb dieses Budgets durch Umschichtung darstellbar sind,
- c. mit einem Finanzbedarf von mehr als 500 T€ p.a., die ihre finanzielle Auswirkung außerhalb des derzeitigen Planungshorizonts (ab 2026) entfalten,

bedürfen der Zustimmung des Senats.

9. Ausschuss- und Deputationsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen im Sinne des Beschlusses Nr. 8 sowie mit finanziellen Mehrbelastungen ggü. dem beschlossenen Ressorthaushalt 2021 sind in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei vorab rechtzeitig dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Der Senat bittet alle Ressorts, die Gebührenordnungen zu überprüfen mit dem Ziel, im Falle eines festgestellten Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens zum 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

11. Der Senat bittet alle Ressorts, die Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten vollständig auszuschöpfen. Etwaige Veranschlagungen von Drittmitteln (z.B. Bundesmitteln) können nur auf Grundlage von bereits zugesicherten Finanzierungen von Drittmittelgebern ggü. den Ressorts vorgenommen werden.

12. Der Senat bittet alle Ressorts zu prüfen, welche vorrangig investiven Maßnahmen unter Anwendung der Prüfkriterien des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in den Jahren 2022 und 2023 geeignet, grundsätzlich förderfähig und kurzfristig umsetzbar sind. Hierzu wird der Senat den in der Anlage 3 befindlichen Beratungsstand vom 23.03.21 bis zu seiner abschließenden Beratung über die Haushalte 2022 und 2023 weiter konkretisieren. Er stellt fest, dass eine Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen im Vollzug der Haushalte auf Basis entsprechender Antragsvorlagen der Ressorts erfolgt. Dabei sind die Genderziele zu berücksichtigen, das Gender-Check-Verfahren einzuhalten und durch die Gender-Kennzahlen abzusichern.

13. Der Senat stimmt dem am 23.03.2021 erörterten Vorschlag zur Aufteilung der Mehrbedarfe in Höhe von 181,7 Mio. € (Anlage 2) zu. Er bittet die betroffenen Ressorts, die in der Anlage 2 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Land-Stadt-Trennung haushaltsstellenscharf in die Haushaltsvorentwürfe zu überführen.

14. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen im Rahmen des Konzeptes für den Aufbau eines Controllings von Ausgaben für den Klimaschutz einen Vorschlag zur Systematik für eine Identifikation betroffener Haushaltsstellen zu entwickeln und im Zuge des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens die Fachressorts hierüber zu informieren.
15. Der Senat bittet alle Ressorts, die Möglichkeiten struktureller Verbesserungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen festzustellen und zeitnah zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der im Finanzrahmen geplanten Ansätze für die Jahre 2024/2025 muss es Ziel sein, die haushaltsentlastenden Wirkungen spätestens in diesen Jahren zu erreichen.
16. Für die Umsetzung der Istanbul Konvention werden für den Haushalt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz jeweils 500 Tsd. € für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 zusätzlich bereitgestellt.

Anlagen:

1. Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2022/2023 („Rotes Buch“)
2. Verteilung der Mehrbedarfe in Höhe von 181,7 Mio. € für die Haushalte 2022/2023
3. Beratungsstand des Senats vom 23.03.21 über aus dem Bremen-Fonds zu finanzierende Maßnahmen in den Jahren 2022 und 2023

ANLAGE 1

**GRUNDSÄTZE
FÜR DIE AUFSTELLUNG UND
STEUERUNG DER HAUSHALTE
2022 / 2023
STAND: 25.03.2021**



Der Senator für Finanzen

1. Gesamtstrategie	9
2. Bevölkerungsentwicklung	11
3. Finanzrahmen	15
3.1 Ausgangslage.....	15
3.2 Rahmenbedingungen	15
3.3 Abgebildete finanzpolitische Ziele.....	17
3.4 Berechnungsgrundlagen.....	18
3.5 Entwicklung der Einnahmen	19
3.6 Entwicklung der Ausgaben	19
3.7 Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen	24
3.8 Finanzrahmen des Landes Bremen	25
3.9 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen.....	28
4. Eckwert-Vorschläge 2022 / 2023 und Planwert-Vorschläge 2025 / 2025.....	30
4.1 Land Bremen	31
4.1.1 Konsumtive Einnahmen	31
4.1.2 Investive Einnahmen.....	32
4.1.3 Personalausgaben	33
4.1.4 Konsumtive Ausgaben	35
4.1.5 Investitionsausgaben	36
4.2 Stadt Bremen.....	40
4.2.1 Konsumtive Einnahmen	40
4.2.2 Investive Einnahmen.....	41
4.2.3 Personalausgaben	43
4.2.4 Konsumtive Ausgaben	44
4.2.5 Investive Ausgaben.....	45
5. Erläuterungen zum Personalhaushalt.....	50
5.1 Entwicklung von Beschäftigungszielzahl und Personalausgaben im Eckwert für die Haushalte 2022/2023.....	50
5.2. Finanzierung des flüchtlingsbezogenen Personals	54
5.3. Konsumtive Personalkostenzuschüsse.....	54
6. Grundsätze des Aufstellungsverfahrens und Haushaltsvollzug.....	56
6.1 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze	56
6.1.1 Stadt-Land-Trennung.....	56
6.1.2 Beteiligungsmanagement.....	56
6.2 Immobilienwirtschaftliche Grundsätze.....	58
6.2.1 Gebäudesanierungsprogramm / Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management	58
6.2.2 Ausgestaltung und Weiterentwicklung des PPL 97	59

6.2.3	Schulausbauprogramm.....	59
6.2.4	Energetische Sanierung.....	60
6.3	IT-Strategie der FHB und der Ressorts 2021 bis 2025.....	61
6.3.1	Strategische Ziele und Vorhaben der IT:.....	64
6.3.2	IT-Ressourcen	65
6.3.3	Planungselemente im Produktplan 96 IT-Budget der FHB	65
6.4	Forderungsmanagement.....	66
7.	Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023.....	68
7.1	Allgemeine Rahmenbedingungen / Vorgaben des Senats	68
7.1.1	Dokumentation von Sonderabgaben in den Haushaltsplänen 2022/2023	69
7.1.2	Mitwirkung der Ortsämter.....	69
7.1.3	Stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets)	70
7.1.4	Beteiligung der Deputationen / Ausschüsse.....	70
7.1.5	Termine	71
7.2	Ressortübergreifende Festlegungen.....	71
7.2.1	Veränderung von Zuständigkeiten	71
7.2.2	Gender Budgeting.....	71
7.2.3	Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben	72
7.2.3.1	IT-Strategie.....	72
7.2.3.2	IT-Querschnitts-, -Fach- und Projektplanung.....	73
7.2.3.3	Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz (BASIS-Betrieb und SIS-Kunden) 74	
7.2.3.4	Planungsunterlagen für IT-Projekte (ohne OZG-Umsetzung).....	76
7.2.3.5	OZG-Umsetzungs- und Budgetplanung 2022ff	77
7.2.3.6	Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (-Abos) und kostenpflichtigen Online-Portalen	77
7.2.3.7	Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz	77
7.2.3.8	Globale Mehrbedarfe UST-Pflicht der AöR Dataport ab 2023	78
7.3	Produktgruppenhaushalt.....	79
7.3.1	Grundsätzliche Anmerkungen.....	79
7.3.2	Land-Stadt-getrennte Struktur im Produktgruppenhaushalt.....	79
7.3.3	Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblätter	81
7.3.4	Hinweise für das Ausfüllen der einzelnen Felder des Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblatts.....	81
7.3.4.1	Seite 1	81
7.3.4.1.1	Kopfzeile.....	81
7.3.4.1.2	Kurzbeschreibung	81
7.3.4.1.3	Strategische Ziele	82
7.3.4.1.4	Auftragsgrundlage.....	84
7.3.4.1.5	Zuzuordnende Kapitel	85

7.3.4.2	Seite 2	85
7.3.4.2.1	Ressourceneinsatz.....	85
7.3.4.2.1.1	Differenzierung der kommunalen Aufgaben	85
7.3.4.2.1.2	Kamerale Finanzdaten	86
7.3.4.3	Seite 3	86
7.3.4.3.1	Personaldaten.....	86
7.3.4.3.2	Erläuterungen zu 2. A C.....	87
7.3.4.4	Seite 4	87
7.3.4.4.1	Kennzahlen zur Messung der Erreichung strategischer Ziele.....	87
7.3.4.4.2	Erläuterungen zu 3. A	88
7.3.4.5	Seiten 6, 7 und 8.....	88
7.3.5	Änderungen in der bestehenden Produktplan- /-bereichs- und -gruppenstruktur 88	
7.3.6	Produktplan 97 Zentrale Bauinvestitionen.....	88
7.3.7	Produktbereich „Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR“	88
7.3.8	Benennung der Verantwortlichen	89
7.3.9	Kennzahlen im Produktgruppenhaushalt (vgl. Tz. 7.3.4.4)	89
7.3.10	Städte- und Ländervergleiche („Benchmarking“).....	90
7.4	Kamerale Haushalte	90
7.4.1	Allgemeines	90
7.4.1.1	Kassenwirksamkeit	91
7.4.1.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO	91
7.4.1.3	Folgekostenberechnungen.....	92
7.4.1.4	Haushaltssystematik	92
7.4.1.5	Deckungsfähigkeiten.....	93
7.4.1.6	Übertragbarkeit	93
7.4.1.7	Neue Haushaltsstellen	93
7.4.1.8	Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialisierung.....	94
7.4.1.9	Veranschlagung flüchtlingsbezogener Einnahmen und Ausgaben	94
7.4.1.10	Kennzeichnung von Ausgabe-Haushaltsstellen für Klimaschutz	95
7.4.1.11	Belastung der Haushalte mit Umsatzsteuer	95
7.4.1.12	Veranschlagung corona-bedingter Einnahmen und Ausgaben.....	99
7.4.2	Sach-/Investitionshaushalt	100
7.4.2.1	Stichtag für die Ermittlung der Anschläge	100
7.4.2.2	Veranschlagung von Globalmitteln zur Lösung von verbleibenden Mehrbedarfen 100	
7.4.2.3	Billigkeitsleistungen.....	100
7.4.2.4	Miet- und Pachtzahlungen / Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik.....	100
7.4.2.5	Dienstleistungsentgelte Performa	101

7.4.2.6	Gebäudeinnenreinigung, Hausmeisterdienste und Tarifmittel	
	Verwaltungspersonal	101
7.4.3	Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen	102
7.4.3.1	Ausgleich der Verrechnungen/Erstattungen in Einnahme und Ausgabe.....	102
7.4.3.2	Abrechnung aufgrund der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben	102
7.4.3.3	Personalkostenintensive Sachkostenzuschüsse /-Erstattungen	102
7.4.3.3.1	Personalkostenerstattungen an Bremerhaven.....	102
7.4.3.3.2	Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen	103
7.4.3.4	Verpflichtungsermächtigungen.....	103
7.4.3.4.1	Notwendigkeit	103
7.4.3.4.2	Dauerschuldverhältnisse	103
7.4.3.5	Haushaltsvermerke	103
7.4.3.6	Vorlage von Wirtschaftsplänen.....	104
7.4.3.6.1	Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	104
7.4.3.6.2	Zuwendungsempfänger (§ 23/ § 44 LHO)	104
7.4.3.7	Veranschlagung von Gebühreneinnahmen	105
7.4.3.8	Veranschlagung von Bauinvestitionen (HGr. 7 und 8).....	106
7.4.3.9	Veranschlagung von EU-Mitteln (insbesondere ESF / EFRE)	108
7.4.3.10	Kostenanteile für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten	109
7.4.3.11	Eckwertanalyse.....	109
7.4.4	Personal und Stellen	109
7.4.4.1	Stichtag für die Ermittlung der Personalbudgets, Personalvorgaben und Stellenpläne	109
7.4.4.2	Personalkennzahlen im Produktgruppenhaushalt	109
7.4.4.3	Budgetbereiche im Personal- und Stellenhaushalt	109
7.4.4.4	Allgemeine Deckungsfähigkeiten der Personalausgaben.....	110
7.4.4.5	Kernbereich	111
7.4.4.6	Temporäre Personalmittel.....	111
7.4.4.7	Temporäre Personalmittel Flüchtlinge.....	111
7.4.4.8	Refinanzierte Beschäftigung	111
7.4.4.9	Flexibilisierungsmittel	112
7.4.4.10	Ausbildung	112
7.4.4.11	Stellenpläne	112
7.4.4.12	Stellenübersichten ausgegliederter Konzernbereiche	113
7.4.4.13	Stellenhebungen.....	114
7.4.4.14	Dezentralisierung der Beihilfen	114
7.4.4.15	Dezentralisierung der Versorgung.....	114
7.4.4.16	Versorgungsrücklage und Versorgungsvorsorge	114
7.4.4.17	Liste über die durchschnittlichen Personalaufgaben.....	114

7.5	Technische Umsetzung	115
7.5.1	Datenübernahme aus dem Haushaltsjahr 2021	115
7.5.2	Eingaben in SAP - Serviceunterstützung durch den Senator für Finanzen	115
7.5.3	Versionenwechsel in SAP	115
7.5.4	Verpflichtungsermächtigungen für 2023.....	116
7.5.5	Schulungsunterlagen	116
7.6	Haushaltsgesetze 2022/2023	116
7.6.1	Aufnahme neuer Bestimmungen, sonstiger Anpassungs- und Änderungsbedarf 116	
7.7	Anlagen zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2020/2021:.....	116
7.7.1	Anlage 1 – Vordruck Sonderabgaben	118
7.7.2	Anlage 2 – Übersicht Anträge Ortsämter.....	119
7.7.3	Anlage 3 – Terminplan.....	120
7.7.4	Anlage 4 – Vordruck Aufnahme neuer Kennzahlen für den PGH	121
7.7.5	Anlage 5 – Kennzeichnungen für flüchtlingsgezogene Einnahmen/Ausgaben	122
7.7.6	Anlage 6 – Übersicht der Veränderungen der konsumtiven Personalkostenzuschüsse sowie der Entgelte für Pflichtleistungen	123
7.7.7	Anlage 7 – Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke.....	127
7.7.8	Anlage 8 – Testat Planungsunterlagen bei Investitionen.....	131
7.7.9	Anlage 9 – Vordruck Eckwertanalyse.....	132
7.7.10	Anlage 10 – Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten.....	136

1. Gesamtstrategie

Bereits mit dem Eckwertbeschluss des Senats zu den Haushalten 2020 und 2021 vom 1. Oktober 2019 hat der Senat seine Gesamtstrategie festgelegt. Der Senat hält an dieser Gesamtstrategie grundsätzlich weiter fest, da die dort verankerten Ziele auch unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie Gültigkeit besitzen.

In der Gesamtstrategie wurde unter anderem dargelegt, dass im Sinne einer nachhaltigen Haushaltspolitik der Ressourceneinsatz darauf auszurichten ist, die ökologische Krise zu bewältigen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, soziale Ungleichheit zu bekämpfen sowie Rahmenbedingungen für eine gute ökonomische Entwicklung des Landes zu schaffen. Dies gilt durch die Corona-Pandemie noch verstärkt: Negativ betroffen sind Unternehmen, Infrastruktureinrichtungen, private Haushalte sowie die öffentliche Verwaltung. Hinsichtlich der Folgewirkungen ist u.a. mit einem nachhaltigen Beschäftigungsabbau, Engpässen bei Betreuung und Ausbildung, einem verstärkten Wettbewerb zwischen Hoch- und Niedrigqualifizierten und einer asymmetrischen Betroffenheit auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen, die vor allem Frauen, Niedrigqualifizierte, Ausländer:innen und junge Menschen trifft. In der Summe ist eine Vertiefung der Ungleichheit zu befürchten, eine Gefährdung des sozialen Zusammenhalts und eine sinkende Attraktivität im Wettbewerb um Unternehmen und Einwohner. Für Bremen muss es daher darum gehen, die Folgen der Corona-Krise abzumildern und gleichzeitig die Krisenresilienz von Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken.

Auch ein weiterer zentraler Baustein der Gesamtstrategie des Senats gilt unverändert: die fiskalpolitische Maxime der Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit der Haushalte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz, insbesondere die rechnerisch jährliche haushaltsmäßige Tilgungsleistung in Höhe von 80 Mio. €. Damit Bremen langfristig aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Vereinbarung zu den Sanierungshilfen profitieren kann, muss die Einnahmehasis der öffentlichen Hand weiter gestärkt und nachhaltig gewirtschaftet werden.

Der Senat sieht es weiterhin im Rahmen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung als vorrangige Aufgabe der Fachressorts an, den Mitteleinsatz so zu steuern, dass die strategischen Ziele umgesetzt werden; die dezentrale Ressourcenverantwortung umfasst insofern auch die Zielverantwortung.

Die in der Gesamtstrategie dargestellten Leitlinien sollen daher auch vor dem Hintergrund der Überwindung der Corona-Pandemie handlungsleitend für das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren und die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung zur Gestaltung der Zukunft Bremens und Bremerhavens sein:

1. Bildung für alle verbessern
2. Zur Bewältigung des Klimawandels beitragen und die Verkehrswende sozial gestalten
3. Sozialen Zusammenhalt in den Stadtteilen stärken und Ungleichheit zwischen den Quartieren verringern
4. Wohnen für alle bezahlbar machen

5. Wissenschaft und Forschung weiterentwickeln
6. Rahmenbedingungen für eine gute wirtschaftliche Entwicklung schaffen
7. Attraktivität und Sicherheit im Land steigern
8. Diskriminierung und Ausgrenzung vermeiden.

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen stellt den Senat bei der Umsetzung dieser Leitlinien vor eine enorme Herausforderung, die auch die weiteren Haushaltsaufstellungsjahre dieser Legislaturperiode beeinflussen wird. Die Bewältigung der Corona-Pandemie ist zu einer der zentralen Aufgaben des Senats während der laufenden Legislaturperiode geworden, ohne dass die oben genannten Ziele der Gesamtstrategie des Senats aufgegeben wurden; allerdings ist die Kraftanstrengung zur Erreichung dieser Ziele des Senats durch die Corona-Pandemie schwieriger geworden. Die enormen finanziellen Auswirkungen der Pandemiebewältigung belasten die zukünftigen Haushalte aufgrund der damit verbundenen Tilgungsverpflichtungen zusätzlich; sie erfordern ein sorgsames Abwägen.

2. Bevölkerungsentwicklung

Die für den Planungszeitraum zu erwartende Bevölkerungsentwicklung ist einnahme- und ausgabeseitig bedeutsam für die Aufstellung der Haushalte.

So ist der Bevölkerungsanteil Bremens an der Ländergesamtheit ausschlaggebend für den bremischen Anteil an der bundesstaatlichen Steuerverteilung einschließlich der Umsatzsteuer-Umverteilung (ehemals Länderfinanzausgleich). Der Bevölkerungsanteil Bremens wuchs von 2001 bis 2016 kontinuierlich bis auf 0,823 % und stagnierte dort, bis er 2019 infolge einer Registerbereinigung in der Stadtgemeinde Bremen wieder auf 0,819 % absank.

Tabelle: Bevölkerungsanteil des Landes Bremen an der Ländergesamtheit in Prozent

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
0,813	0,814	0,815	0,817	0,823	0,823	0,823	0,819

Im Rahmen der Steuerschätzungen von Bund und Ländern wird die voraussichtliche künftige Bevölkerungsentwicklung nicht prognostiziert, die Bevölkerungszahlen werden als Konstante gesetzt. Die auf dieser Basis erlangten Ergebnisse der Steuerschätzungen werden für die bremische Finanzplanung weitgehend übernommen. Hinweise auf eine möglicherweise zu erwartende Abweichung von der Prämisse konstanter Bevölkerungszahlen kann die regionale Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Bremen geben.

Zugleich geben die Daten der Bevölkerungsvorausberechnung auch Hinweise auf ausgabenseitige Bedarfsveränderungen, die vor allem bei Differenzierung der Daten nach einschlägigen Altersgruppen ablesbar werden.

Aufgrund der Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen kann aktuell jedoch keine belastbare Bevölkerungsvorausberechnung erstellt werden. Grund hierfür ist, dass zwei für Bremens Bevölkerungsentwicklung üblicherweise maßgebliche Größen (Auslandswanderung, bildungsbedingte Zuwanderung vor allem im Herbst) infolge der Kontaktbeschränkungen derzeit einem drastischen Einbruch unterworfen sind. Auf dieser Datengrundlage lassen sich keine hinreichend belastbaren Erwartungen für die kommenden Jahre ableiten, die sich als Grundlage von Fachplanungen eignen würden.

An dieser Stelle wird daher die Bevölkerungsvorausberechnung des Vorjahres dargelegt (nachfolgende Tabelle). Sie ist mangels Alternativen weiterhin Grundlage für Fachplanungen– mit Ausnahme der Schulstandortplanung, für die ein gesonderter Soll-Ist-Abgleich der Schüler:innenschaft vorgenommen werden soll.

Bevölkerungsvorausberechnung Land Bremen, Stand Dez. 2019

Jahr	Insg.	Bevölkerung im Alter von bis unter ... Jahren								
		< 3	3 – 6	6 - 10	10 - 16	16 - 19	19 - 25	25 - 65	65 - 80	ab 80
2019*	685.436	20.586	19.730	23.368	35.773	18.932	52.924	369.812	98.898	45.413
2020*	687.603	20.545	20.033	24.006	36.174	19.011	52.761	370.245	97.764	47.064
2021	689.452	20.472	20.080	25.035	36.238	19.324	52.136	370.664	97.231	48.272
2022	690.975	20.282	20.042	25.802	36.435	19.530	51.577	370.713	97.945	48.649
2023	692.156	20.070	19.966	26.355	36.528	19.889	50.973	370.778	98.673	48.924
2024	692.992	19.842	19.858	26.512	37.048	20.025	50.597	370.245	99.957	48.908
2025	693.473	19.603	19.651	26.519	37.630	20.068	50.512	369.188	102.426	47.876
2030	693.689	18.570	18.554	25.457	39.982	20.385	50.444	360.263	111.540	48.494
2035	694.132	18.334	17.979	24.241	38.666	21.289	51.473	353.730	118.059	50.361
Zuwachsrate (in %)										
2020 - 2025	0,85	-4,59	-1,91	10,47	4,02	5,56	-4,26	-0,29	4,77	1,73
2025 - 2030	0,03	-5,27	-5,58	-4,00	6,25	1,58	-0,13	-2,42	8,90	1,29
2030 - 2035	0,06	-1,27	-3,10	-4,78	-3,29	4,43	2,04	-1,81	5,84	3,85
Typische Bedarfe der Altersgruppe	U3-Betreuung	Kinder-gärten	Grund-schule	Se-kundar-stufe I	Se-kundar-stufe II	Tertiär-Bil-dung	Erwerbs-aktive	Rentner	Hoch-betagte	

* Erhebliche Abweichung der zwischenzeitlich bekannten Ist-Werte, siehe gesonderte Ausführungen
Datenquelle: Statistisches Landesamt Bremen

Zum Zeitpunkt der Vorausberechnung wurde im mittleren Szenario erwartet, dass im Planungszeitraum die Gesamtbevölkerung des Zwei-Städte-Staates moderat bis auf 693.473 Menschen wächst (Stadt Bremen: 579.563, Stadt Bremerhaven: 113.910). Die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) wird leicht negativ auf -500 bis -730 Personen pro Jahr beziffert. Ihr stehen aber weiter anhaltende, von der Auslandszuwanderung getragene Wanderungsgewinne des Landes Bremen gegenüber. Im Ergebnis ergibt sich ein leichter, im Zeitverlauf schwächer werdender Bevölkerungszuwachs von rd. 1.850 Personen (2021) bis rd. 500 Personen (2025).

Von besonderer Bedeutung für fachpolitische Planungen und daraus abzuleitende Ressourcenbedarfe ist die Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen. Für den Zwei-Städte-Staat ist hinsichtlich der sich abzeichnenden Anforderungen an die öffentliche Aufgabenwahrnehmung aus Tabelle 3 insbesondere ablesbar, dass

- die geburten- und zuwanderungsbedingt gegenwärtig noch starken Jahrgänge im Vorschulalter in den kommenden Jahren schulpflichtig werden und somit die Kinderzahl im Grundschulalter im Planungszeitraum stark ansteigt (+ 10 %), während die bevölkerungsbedingten Bedarfe für Krippen und (verzögert) für Kindergärten wieder zurückgehen,
- in den für die weiterführenden Schulen relevanten Altersgruppen ebenfalls ein substanzieller Anstieg zu erwarten ist, der etwa der Hälfte des prozentualen Anstiegs im Grundschulbereich entspricht,
- das Erwerbspersonenpotenzial zwischen 25 und 64 Jahren weitgehend stabil bleibt, im Anschluss an den Planungszeitraum aber bedingt durch

den Renteneintritt der sog. Babyboomer spürbar zugunsten der Altersgruppe der jüngeren Rentner:innen abnimmt,

- für die Entwicklung der Hochbetagten mit erhöhten Pflegebedarfen in diesem Planungszeitraum nur noch eine moderate Zuwachsdynamik erwartet wird.

Das Durchschnittsalter der bremischen Gesamtbevölkerung wird im Planungszeitraum nur marginal (+ 0,1 auf 43,7 Jahre) steigen und anschließend in moderatem Tempo weiter zunehmen (2030: 44,1 Jahre).

Zwischenzeitlich verfügbare Ist-Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 (für 2020 bisher nur aufgrund des Einwohnermelderegisters) ergeben erwartungsgemäß erhebliche Abweichungen von dieser Vorausberechnung. So belief sich der Bevölkerungsstand in der Stadtgemeinde Bremen Ende 2019 auf nur rd. 567.500 Personen, rd. 4.000 Personen weniger als in der Vorausberechnung erwartet. Grund hierfür war einer Registerbereinigung. Zum Jahresende 2020 verschlechterte sich der Bevölkerungsstand der Stadt infolge der aus den Infektionsschutzmaßnahmen resultierenden Wanderungsbeschränkungen weiter auf rd. 564.500, rd. 9.000 Personen weniger als in der Vorausberechnung erwartet. Somit zeigt sich deutlich ein Aktualisierungsbedarf der letzten Bevölkerungsvorausberechnung.

Diesem Erfordernis einer Aktualisierung kann gleichwohl erst nachgekommen werden, wenn sich aus der Entwicklung wieder belastbare Erwartungen für die Folgejahre ableiten lassen. Bis auf Weiteres können sämtliche verfügbaren Daten somit nur als vorsichtige Hinweise auf die kommende Entwicklung betrachtet werden.

**Finanzrahmen
Ressorteckwerte 2022/2023**

3. Finanzrahmen

3.1 Ausgangslage

Die letzte Haushaltsaufstellung beinhaltete mit den neuen Regelungen zur Schuldenbremse und der Sanierungshilfenvereinbarung sowie der Entschuldung der Kommunen und dem damit einhergehenden neuen kommunalen Finanzausgleich einige maßgebliche Änderungen für die bremischen Haushalte. Zudem kam noch die Corona-Pandemie und ihre Bekämpfung als besondere Herausforderung hinzu, auf die bei Veranschlagung der Haushalte 2020 und 2021 vorläufig durch die Einstellung von Globalmitteln reagiert wurde.

Im Zuge des Haushaltsabschlusses 2020 musste für die bremischen Haushalte der Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse wider Erwarten nicht in Anspruch genommen werden. Die Städte Bremen und Bremerhaven erzielten u. a. über die Gewerbesteuerkompensation so hohe Mehreinnahmen, dass die Haushalte die eigenen coronabedingten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen auffangen konnten. Zudem wirkte sich die Neuregelung bei den Kosten der Unterkunft mit der deutlich höheren Beteiligung des Bundes haushaltsverbessernd aus.

Die Hauptlast der coronabedingten Mehrausgaben lag 2020 beim Land Bremen (brutto 465 Mio. €), welches jedoch ebenfalls durch Beteiligungen des Bundes an den Kosten der Pandemie, Regelungen der Konjunkturbereinigung, Mehreinnahmen in anderen Bereichen, Rücklagenentnahmen, erheblicher Eigenanstrengungen sowie zeitlichen Verzögerungen bei weiteren coronabedingten Belastungen im Haushaltsabschluss 2020 die Schuldenbremse ohne Ausnahmetatbestand einhalten konnte.

Dies ist jedoch kein Zeichen für Entwarnung in den Folgejahren. Gerade die zeitlich verzögert eintretenden Ausgaben werden nun zu einem erheblichen Teil 2021 geleistet, weitere Maßnahmen belasten auch die folgenden Haushaltsjahre.

3.2 Rahmenbedingungen

Im Ergebnis der letzten Finanzplanung 2019 – 2023 als Grundlage der nun aufzustellenden Haushaltsjahre 2022/23 verzeichnete der Haushalt des Landes eine Einhaltung der finanzpolitischen Ziele ohne Ausweisung nennenswerter Sicherheitsabstände. Für die Stadt Bremen wurden Zielwertüberschreitungen von 70 bzw. 60 Mio. € ausgewiesen, die nun mit den Eckwerten für die Jahre 2022/23 aufgelöst werden müssen.

Für die Haushalte 2022/23 gibt es dabei keine einschneidenden finanzwirtschaftlichen Neuerungen bei den Rahmensetzungen. Allerdings wird erstmalig ein Fünfjahreszeitraum (2020 – 2024) gemäß Sanierungshilfengesetz abgebildet, für den grundsätzlich eine Tilgung von mindestens 400 Mio. € vereinbart wurde. Darüber hinaus wird erstmals ab dem Jahr 2024 die Tilgung der ausnahmebedingten Kreditaufnahmen der Vorjahre berücksichtigt (Stadtstaat Bremen: 69 Mio. € p.a.).

Weiterhin überlagern die Auswirkungen der Corona-Pandemie die eigentlich ab 2020 gesetzten Ziele und das gesamte Handeln des bremischen Senats.

Die Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung beeinträchtigen alle Bevölkerungsgruppen und -schichten und die allermeisten Unternehmen. Hilfebedürftige Bürger, Gruppen, Quartiere und Unternehmen werden weiterhin besondere Unterstützung benötigen.

Aufgrund der Pandemie hat sich die Ausgangslage für die Planjahre erheblich verschlechtert. Neben den getätigten und geplanten Ausgaben zur Abfederung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie stellen die mit den wirtschaftlichen Folgen verbundenen deutlich geringeren Steuereinnahmen für die Planungsjahre eine große Herausforderung dar. Gegenüber der letzten Vor-Corona-Steuerschätzung von Oktober 2019 weisen die Schätzwerte des Arbeitskreises Steuerschätzungen von November 2020 geringere steuerabhängige Einnahmen des Stadtstaates von über 300 Mio. € p. a. aus, die nicht über die Konjunkturbereinigung aufgefangen werden.

Zudem musste von der ursprünglichen Planung, Ausgaben zur Bekämpfung der Pandemie nur in den Jahren 2020/21 vorzunehmen, Abstand genommen werden. Da die Hilfen des Bundes schnell zur Verfügung standen, konnten Teile der mit dem Bremen-Fonds ermöglichten bremischen Gegensteuerungsmaßnahmen zeitlich verschoben werden. Auch werden Maßnahmen, die in 2020/21 schon begonnen wurden, finanziell in die Folgejahre hineinreichen. Zudem sind die bis 2021 angefangenen Maßnahmen nicht ausreichend, um den enormen Folgen der Krise auf die Wirtschaft und Gesellschaft zu begegnen. Daher wurden in den Eckwerten für 2022 weitere zur Bekämpfung der Pandemie in die Haushalte eingestellt, die neben den Steuermindereinnahmen vorläufig über den Ausnahmetatbestand innerhalb der Regelungen der Schuldenbremse kreditfinanziert werden.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Bremische Bürgerschaft und die Stadtbürgerschaft auch für die Haushaltsaufstellungsjahre 2022 und 2023 den Ausnahmetatbestand bei der Verabschiedung der Haushalte feststellen werden. Mitentscheidend für diese Bewertung werden die derzeit noch nicht vorliegenden Ergebnisse der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung im Mai dieses Jahres sein.

Für 2023 ist eine Einschätzung, ob ein Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse vorliegt, allerdings mit noch deutlich höheren Unsicherheiten als für 2022 verbunden. Weder kann aus heutiger Sicht die Betroffenheit der Gesellschaft durch die Pandemie zwei Jahre nach Beginn der Impfungen noch können die direkten Auswirkungen auf die bremischen Haushalte 2023 verlässlich vorhergesagt werden. Der Senat schlägt der Bürgerschaft gleichwohl vor, den Ausnahmebestand zu erklären: Nach jetzigem Kenntnisstand sind die Auswirkungen der Pandemie so gravierend, dass auch in 2023 noch die Notwendigkeit besteht, mit besonderen Kraftanstrengungen die Folgen der Pandemie zu bekämpfen und zu verhindern, dass Bremen wirtschafts-, wissenschafts-, sozial- und klimapolitisch hinter den notwendigen Zielerreichungen zurückbleibt und/oder von der Entwicklung im Bundesgebiet abgehängt wird.

Die aus heutiger Sicht prognostizierten geringeren Steuereinnahmen des Stadtstaates gegenüber den Planungen vor der Pandemie erreichen auch für 2023 einen Wert von über 300 Mio. €, wobei insbesondere die Städte aktuell nicht in der Lage sind, die deutlich geringeren Gewerbesteuererinnahmen zu

kompensieren. Zudem wird deutlich, dass kommunale Unternehmen längerfristiger mit der Krise zu kämpfen haben. Dies wird zu weiteren Einnahmeausfällen bei den Städten und weiteren Unterstützungsleistungen führen.

Auch wenn maßgeblich erst mit der Steuerschätzung im Mai 2022 prognostiziert wird, wie hoch die Belastung auf der Einnahmeseite ausfällt, wird vorerst angenommen, dass der Ausnahmetatbestand aufgrund der fehlenden Einnahmen und noch zu leistenden Unterstützungs- und Sanierungsmaßnahmen 2023 noch nicht beendet ist.

Falls der wirtschaftliche Aufholprozess hingegen dynamischer als aktuell prognostiziert verlaufen sollte oder die Konjunkturkomponente die durch Corona verursachten Mindereinnahmen erheblich auffangen kann, ist dies bis zur Verabschiedung (bzw. bis zum Abschluss) der Haushalte 2022/23 entsprechend zu bewerten und zu berücksichtigen. Erste Aussagen dazu werden mit den beiden Steuerschätzungen im Jahr 2021 getroffen.

Neben den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie bedroht die Klimakrise weiter die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Der Bremer Senat wird deshalb seine begonnenen Beiträge zur Erreichung dieses Zieles fortführen und wo es möglich ist verstärken. Dazu bedarf es weiter einer Kraftanstrengung Aller in Bremen und Bremerhaven.

Für die Entwicklung des Zwei-Städte-Staates wird der Senat weiter seine begonnenen Vorhaben fortsetzen und intensivieren und neue Projekte entwickeln, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, soziale Ungleichheit zu bekämpfen sowie Rahmenbedingungen für die gute ökonomische Entwicklung des Landes sowie einer nachhaltigen Haushaltspolitik zu schaffen. Da die Pandemie massive Folgen auf die Wirtschaft und die Beschäftigten hat, kommt der Arbeitsmarktpolitik eine wichtige Bedeutung zu. Dabei geht es darum Wege aus der Arbeitslosigkeit zu schaffen, junge Menschen in Ausbildung zu bringen und Qualifizierung im Rahmen der Transformation zu unterstützen.

3.3 Abgebildete finanzpolitische Ziele

Wie schon in der letzten Finanzplanung werden weiterhin die Einhaltung der Schuldenbremse sowie die Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung mit dem Bund abgebildet und näher erläutert. Folgende Berechnungen ab bzw. für 2020 werden hingegen nicht explizit ausgewiesen:

- Letztmalig kommt im Jahr 2020 der verfassungsrechtlich vorgegebene Konsolidierungspfad zum Tragen, Zielwert ist die Einhaltung eines strukturellen Finanzierungssaldos von null.
- Zusätzlich zur maßgeblichen Einhaltung der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse berechnet der Stabilitätsrat auf Wunsch des Bundes die Länderergebnisse auch hinsichtlich eines harmonisierten Analysesystems.
- Der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben das Sanierungsprogramm 2012 – 2016 bis 2020 verlängert. Bis 2019 wird die Einhaltung des Sanierungspfades dabei rechnerisch aus dem

Konsolidierungspfad abgeleitet, im letzten Berichtsjahr wird davon abgewichen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird mit den Sanierungsberichten dokumentiert.

3.4 Berechnungsgrundlagen

Ausgangslage für die Eckwerte 2022/23 sowie des Finanzrahmens bis 2025 ist einerseits die am 19. Mai 2020 beschlossene Finanzplanung 2019 – 2023. Andererseits müssen die am 1. Oktober 2019 vom Senat beschlossenen Fortschreibungsparameter im Form von jahresdurchschnittlichen Zuwachsraten nach Ausgabeaggregaten beachtet werden. Gemäß Senatsbeschluss vom 8. Dez. 2020 („Haushaltsaufstellung Doppelhaushalt 2022/2023 und mittelfristige Finanzplanung bis 2025“) wurden diese nochmals ausdrücklich bestätigt. Basierend auf 2019 dürfen demnach die Ausgabenaggregate durchschnittlich wie folgt gesteigert werden:

- Personalausgaben: + 2,5 % p.a.
- Sozialleistungen: + 1,7 % p.a.
- Konsumtive Ausgaben: + 2,5 % p.a.
- Investitionen: + 2,0 % p.a.

Insbesondere aufgrund der zu diesem Zeitpunkt stabil guten Einnahmesituation sind diese Vorgaben für die Aufstellung der Haushalte 2020 und 2021 letztendlich dahingehend angepasst worden, mehr Mittel für nachvollziehbare Bedarfe zur Verfügung zu stellen. Dies führte zu folgenden Zuwachsraten (ohne Ausgaben, die zur Corona-Bekämpfung vorgesehen waren):

- Personalausgaben: + 4,7 % p.a.
- Sozialleistungen: + 1,9 % p.a.
- Konsumtive Ausgaben: + 6,4 % p.a.
- Investitionen: + 7,0 % p.a.

Die zu erwartenden Einnahmesteigerungen liegen deutlich unter den bisher geplanten Ausgabenzuwachsraten ab 2022. Das längerfristige bundesweite Potentialwachstum der Steuereinnahmen liegt bei knapp über 3 % p.a..

Die zum damaligen Zeitpunkt prognostizierten Einnahmen durch die AG Steuerschätzungen sind nach aktuellen Prognosen für den Stadtstaat Bremen zudem – selbst nach Konjunkturbereinigung – um ca. 300 Mio. € jährlich zu hoch ausgefallen, so dass das Ausgabenniveau wieder dem ursprünglich vereinbarten Pfad angenähert werden muss.

Neben den klassischen Ausgabeaggregaten sind die Globalmittel zu beachten. Diese sollen grundsätzlich reduziert und haushaltsstellenscharf in die Haushalte überführt werden. Mit diesen Eckwerten werden daher drei Handlungsfelder aufgelöst und erhöhen als Regelaufgaben die Ausgabeaggregate der Planjahre. Damit werden laufende Ausgaben u. a. für dringend benötigte IT-Verfahren verstetigt. Sichtbar bleibt hingegen das fortgeschriebene Handlungsfeld Klimaschutz.

Weiterhin gehören zu den Globalmitteln der Bremen-Fonds sowie die global eingestellten Minderausgaben, die vorerst rechnerisch dafür sorgen, dass die Haushalte verfassungskonform ausfallen und inhaltlich ein Konsolidierungserfordernis darstellen.

Insbesondere aufgrund der Steuermindereinnahmen gegenüber der letzten Planung sowie der schon mit der letzten Finanzplanung nicht aufgelösten Defizite sind aktuell insbesondere bei der Stadt 2022 und 2023 erhebliche Ausgaben nicht finanziert und somit – um nicht massiv gegen die Krise anzusparen – als globale Minderausgaben eingestellt, die grundsätzlich im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren oder letztendlich im Vollzug der Haushalte durch Haushaltsverbesserungen aufzulösen sind.

Im Haushalt der Stadt sind diese Konsolidierungserfordernisse dabei aktuell sehr nahe an der maximal möglichen Höhe. Veranschlagungsreif ist eine Minderausgabe nur, wenn sie regelmäßig im Haushaltsvollzug auflösbar ist. In Bremen ist hierfür eine Maximalhöhe von 2 % des Haushaltsvolumens (des Normalhaushalts ohne Bremen-Fonds) festgelegt worden. Beim Land weist die Minderausgabe 2022 aktuell einen Anteil von 1,0 % des Gesamthaushaltes auf, bei der Stadt sind es in beiden Haushaltsjahren sogar jeweils 2,0 %.

3.5 Entwicklung der Einnahmen

Bei der Ermittlung des Finanzrahmens wurde unterstellt, dass auf der Einnahmeseite des Stadtstaatenhaushalts

- die steuerabhängigen Einnahmen entsprechend der Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November 2020 gegenüber den Planungswerten des Ausgangsjahres 2021 durchschnittlich um 3,7 % p.a. steigen werden,
- der jeweilige Ausnahmetatbestand vom Bund anerkannt wird und die Sanierungshilfen von 400 Mio. € p.a. in jedem Jahr in voller Höhe bewilligt werden,
- die konsumtiven Einnahmen sich in Summe unauffällig entwickeln sowie
- die investiven Einnahmen deutlich absinken. Dies liegt einerseits in Sonderabführungen 2021 begründet, die in gleicher Höhe nicht fortgeschrieben werden können (OTB-Rücklage wurde komplett aufgelöst). Andererseits wurden investive Einnahmen für Bundes- und EU-Programme nur nach bisherigem Wissensstand fortgeschrieben und somit nicht überrollt. Dies wirkt sich für 2024/25 jedoch haushaltsneutral aus, da auch die Investitionsausgaben in gleicher Höhe abgesenkt wurden.

Insbesondere aufgrund der prognostizierten Steuerentwicklungen und wegfallenden Einnahmen der Stadt vom Land Bremen verzeichnen die Gesamteinnahmen beim Land Bremen mit einer durchschnittlichen Steigerung von nur 2,6 % p.a. noch eine merklich bessere Entwicklung als in der Stadt Bremen, die ihre Einnahmen sogar nur um 1,1 % p.a. steigern kann.

3.6 Entwicklung der Ausgaben

Bei der Entwicklung der Ausgaben gibt es folgende Setzungen und Entwicklungen, wobei zu beachten ist, dass aufgrund der besseren Vergleichbarkeit im Zeitablauf die coronabedingten Ausgaben 2020 – wie bei der Veranschlagung – dem Bremen-Fonds zugeordnet bleiben. Nur so bleibt sichergestellt, dass die vereinbarten Zuwachsraten nach Ausgabeaggregaten ohne den verzerrenden Sonderfall der Corona-Bekämpfung gelten:

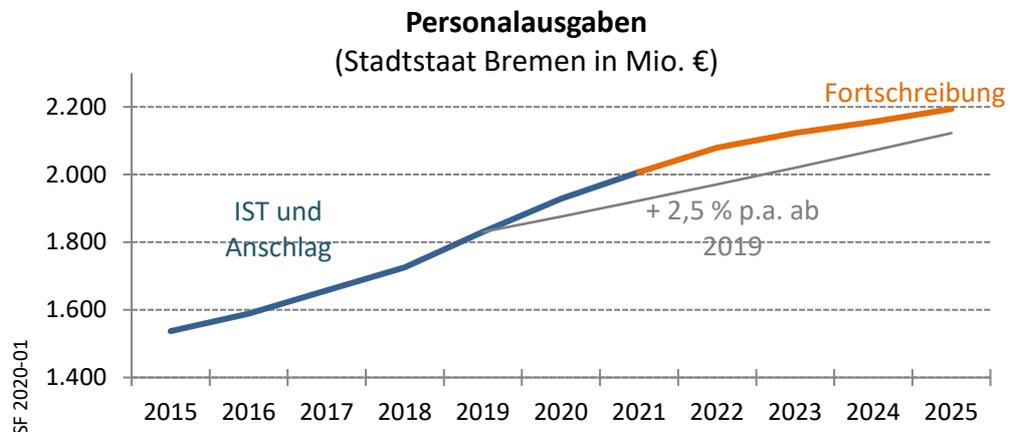
– Sozialleistungsausgaben

Die Sozialleistungsausgaben weisen für 2022/23 gegenüber der letzten Finanzplanung leicht höhere Werte auf, da der Basiseffekt 2020 (erhöhte Ausgaben ggü. Anschlag) berücksichtigt wurde und nun statt 2019 das Ist-Ergebnis des Jahres 2020 den Ausgangswert für die weitere Fortschreibung mit 1,7 % p.a. bildet.



– Personalausgaben

Für 2022/23 wurden die Personalausgaben durch Budgetierung, Auflösung der Handlungsfelder und Einzelfallregelungen gegenüber den Finanzplanwerten angepasst.



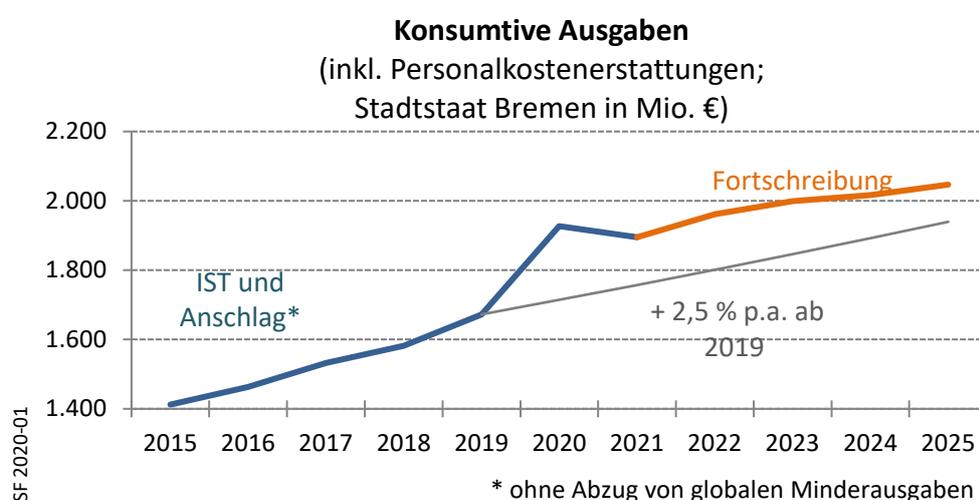
Basis für die Fortschreibung für 2024/25 sind die in der letzten Haushaltsaufstellung geplanten Werte für 2020. Die Steigerungen der Personalausgaben basieren nahezu ausschließlich auf eingeplanten Tarifeffekten, die im weiteren Aufstellungsverfahren in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung noch auf 1,5% reduziert werden. Dadurch werden die aktuell ausgewiesenen Mehrausgaben in Höhe von rd. 70 Mio. € über der Linie von 2,5% (Basis 2019) hinaus nicht dauerhaft finanziert.

Innerhalb dieses Rahmens ist eine Deckelung des Personalbestandes erforderlich, da die Wachstumsrate insgesamt den erwarteten Kostensteigerungen bei gleichbleibender Beschäftigungszielzahl entspricht.

Diese Deckelung stellt aber sicher, dass der deutlich erhöhte Personalbestand der Haushaltsaufstellung 2020/21 insgesamt konstant gehalten werden kann und kein globaler Personalabbau durchgeführt wird.

– Konsumtive Ausgaben inklusive der Personalkostenzuschüsse

Da die veranschlagten konsumtiven Ausgaben für 2021 schon um über 13 % über dem Niveau von 2019 liegen, würden rechnerisch für die Folgejahre noch Steigerungsraten von 0,5 % p.a. verbleiben, um die vereinbarte durchschnittliche Zuwachsrate von 2,5 % p.a. zu erreichen. Dabei sind jedoch Personalkostenerstattungen z. B. an die Universität und den Hochschulen zu berücksichtigen, die noch mit der allgemeinen Tarifvorsorge von 2,5 % fortgeschrieben werden (Ergebnis der Senatsklausur vom 6. März: Reduzierung auf 1,5 % im weiteren Verfahren).



Um nicht gegen die Inflation sogar mit einem flächendeckenden Rückgang der übrigen konsumtiven Ausgaben wie Mietzahlungen oder Sachkostenzuschüsse zu planen, wurden diese i.d.R. überrollt. Zudem sind noch Sondereffekte, beispielsweise in Zusammenhang mit der Umsetzung des Wissenschaftsplanes zu berücksichtigen, so dass die konsumtiven Ausgaben – allerdings vor Realisierung der globalen Minderausgaben – insgesamt weiterhin ein deutlich höheres Niveau als ursprünglich vereinbart aufweisen.

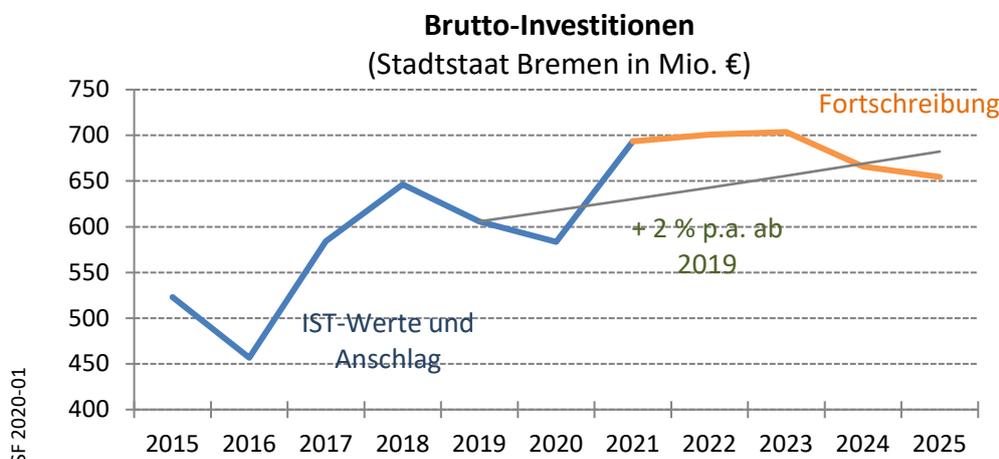
– Investitionen

Die Investitionen waren schon immer durch eine Vielzahl von Einzel- und Sondereffekten größeren Schwankungen unterworfen und ergeben daher im Zeitablauf kein so klares Bild wie die konsumtiven Ausgaben oder die Personalausgaben. Trotzdem ist ab 2018 eine Anhebung auf ein höheres Ausgabenniveau erkennbar.

Während in den Konsolidierungsjahren bis 2017 die Investitionen trotz hoher Sondereffekte wie den Ankauf der Netze im Jahresdurchschnitt ein Niveau von ca. 550 Mio. € verzeichneten, weisen die nachfolgenden Jahre durchgehend deutlich höhere Werte auf (580 - 690 Mio. €).

Auffällig ist dabei, dass im Haushaltsvollzug 2020 – ohne die dem Bremen-Fonds zugeordneten Investitionen zur Corona-Bekämpfung – zum

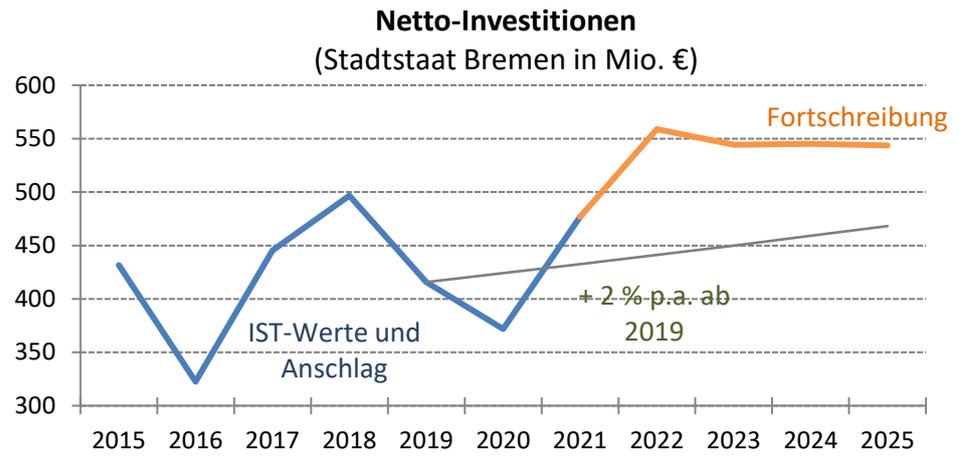
wiederholten Male deutlich weniger Investitionen abfließen als geplant (- 97 Mio. €). Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass auch für die nächsten Jahre neben der Höhe des bereitgestellten Investitionsvolumens auch die zeitnahe Realisierbarkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen ein beschränkender Faktor ist.



Im Ergebnis wird das deutlich angehobene Niveau von 690 Mio. € im Jahr 2021 in der Fortschreibung bis 2025 nicht mehr weiter gesteigert, um den Beschlüssen des Senats gerecht zu werden. Der Rückgang 2024/25 und die damit verbundene vermeintliche Unterschreitung des vereinbarten Gesamtniveaus der Bruttoinvestitionen ist hingegen über die vorsichtige Planung der investiven Einnahmen (s. a. Kapitel 1.5.) begründet. Ohne diese können auch die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben noch nicht geplant werden. Damit liegt das geplante jährliche Investitionsniveau bis 2025 – schon vor Berücksichtigung der in den Vorjahren nicht (vollständig) realisierten Maßnahmen und der noch zu einem späteren Zeitpunkt einzuplanenden Drittmittel – brutto jedes Jahr 70-120 Mio. € über dem Niveau des letzten Haushaltsabschlusses.

Bei der Betrachtung der deutlich aussagekräftigeren Netto-Investitionen (Investitionsausgaben abzüglich investiver Einnahmen) wird noch deutlicher, in welcher außergewöhnlichen Höhe im Planungszeitraum Mittel für investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um den Sanierungsstau angemessen zu begegnen. Darüber hinaus ist bei dieser Darstellung die gleichmäßige Fortschreibung der Investitionen im Planungszeitraum ablesbar.

SF 2020-01



3.7 Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen

Stadtstaat Bremen

Senator für Finanzen - Ref. 20
Berechnungsstand: 12.03.2021

Ergebnisse (in Mio. €)					Entwurf		Plan	
	2018	2019	13 Monat 2020	Anschl. 2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	4.369	4.453	4.233	4.440	4.605	4.767	4.960	5.129
11 Sanierungshilfen			400	400	400	400	400	400
12 Konsumtive Einnahmen	914	1.025	1.079	1.045	1.006	988	997	1.005
13 Investive Einnahmen	150	190	212	217	142	159	121	111
14 Einnahmen Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			264					
Bereinigte Einnahmen	5.433	5.669	6.187	6.102	6.153	6.315	6.477	6.645
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,7	+4,3	+9,1	-1,4	+0,8	+2,6	+2,6	+2,6
20 Personalausgaben	1.726	1.830	1.929	2.007	2.080	2.123	2.156	2.194
21 Sozialleistungen	1.118	1.146	1.178	1.190	1.224	1.244	1.266	1.287
22 Sonstige konsumtive Ausgaben	1.582	1.672	1.927	1.895	1.961	1.999	2.016	2.047
23 Investitionsausgaben	646	606	583	694	701	704	666	654
24 Zinsausgaben	608	622	603	613	579	554	549	544
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			372	1.000	300	150		
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz)				63	20	20	20	20
29 Konsolidierungserfordernis				-60	-123	-71	0	0
Bereinigte Ausgaben	5.680	5.876	6.592	7.401	6.741	6.724	6.673	6.746
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,1	+3,5	+12,2	+12,3	-8,9	-0,3	-0,8	+1,1
Finanzierungssaldo	-247	-208	-405	-1.300	-588	-409	-196	-101
30 Konsolidierungshilfen	300	300	100					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-154	-62	-30	30	13	22	14	0
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-11			23	15	0
42 - Sonstige Rücklagen			-19	30	13	-1	-1	0
Netto-Kredittilgung	-101	30	-335,5	-1.270	-576	-387	-182	-101
50 Strukturelle Bereinigungen	77	180	414	157	45	16	11	10
51 - Finanzielle Transaktionen	111	105	34	-2	22	21	18	18
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	3	-56		109	25	0		
53 - Abweichungskomponente	-94	70	403	107	-1	-5	-6	-7
54 - (vorzezoene) Steuerrechtsänderungen			-23	-57	0	0	0	0
55 - BKF	57	61						
Struktureller Abschluss	-170	-28	79	-1.113	-530	-371	-171	-91
60 zulässiger struktureller Abschluss	-251	-125	0	0	0	0	69	69
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							69	69
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	80	97	79	-1.113	-530	-371	-240	-160
70 Ausnahmetatbestand								
Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie				1.193	611	453		
- Bremen-Fonds				1.000	300	150		
- Steuermindereinnahmen				193	311	303		
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				81	80	82		
Sanierungshilfenvereinbarung:								
Netto-Kredittilgung			-335	-1.270	-576	-387	-182	-101
50 Strukturelle Bereinigungen								
51 - Finanzielle Transaktionen			34	-2	22	21	18	18
53 - Abweichungskomponente			403	107	-1	-5	-6	-7
54 - vorzezoene Steuerrechtsänderungen			-23	-57	0	0	0	0
Struktureller Abschluss			79	-1.222	-555	-371	-171	-91
60 Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung			80	80	80	80	80	80
Sicherheitsabstand (Sanierungshilfenvereinbarung)			-1	-1.302	-635	-451	-251	-171
70 Begründeter Ausnahmefall aufgrund der Corona-Pandemie								
- Nettobelastung analog der Schuldenbremse				1.193	611	453		
- Berücksichtigung der ex-ante-Konjunkturbereinigung				109	25	0		
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall				1	0	2		

Zusammenfassend ist insbesondere festzustellen, dass mit aktuellem Planungsstand für den Gesamthaushalt des Stadtstaates Bremen

- die noch aufzulösenden Konsolidierungserfordernisse (2022: 123 Mio. €; 2023: 71 Mio. €) eine erhebliche Vorbelastung darstellen,
- in den Haushaltsaufstellungsjahren die Haushaltsziele (Einhaltung der Schuldenbremse und Sanierungshilfenvereinbarung) nur aufgrund der erlaubten Kreditaufnahme über den Ausnahmetatbestand sichergestellt werden konnten,
- der Bremen-Fonds weiter fortgeführt wird,
- der Finanzierungssaldo in allen Planjahren negative Werte ausweist,
- die Vorbelastung des Haushalts über die Zinsausgaben weiter sinkt und
- zur Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung in den Finanzplanjahren 2024/25 noch erhebliche Haushaltsverbesserungen zu erbringen sind. Falls die nächsten Steuerschätzungen nicht zur erheblichen Reduzierung dieser Lücken beitragen, wären weitere Eigenanstrengungen unumgänglich.

Zu beachten ist, dass die für die Stadtstaatenberechnung notwendigen Werte für Bremerhaven bisher – ohne Ausweisung eines Sicherheitsabstandes – nur rechnerisch fortgeschrieben wurden. Erst im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren in Bremerhaven werden dann die maßgeblichen Werte in die Stadtstaatenberechnung übernommen.

3.8 Finanzrahmen des Landes Bremen

In der Ableitung der Werte von der letzten Finanzplanung zum aktuellen Finanzrahmen ergeben sich für den Haushalt des Landes Bremen folgende Veränderungen und Ergebnisse:

Das Einnahmenvolumen des Landes konnte gegenüber der letzten Planung aufgrund der coronabedingten Steuermindereinnahmen nicht gehalten werden. Die Mehreinnahmen aufgrund der Kosten der Unterkunft-Rechtsänderung von fast 70 Mio. € sind zudem haushaltsneutral, da sie in gleicher Höhe an die Städte weitergeleitet werden.

Ausgabeseitig führen die Steuermindereinnahmen zu geringeren Schlüsselzuweisungen an die Städte. Neben der Kosten der Unterkunft-Weiterleitung fällt insbesondere die Fortschreibung des vorjährigen Ansatzes für den Wissenschaftsplan, die Berücksichtigung weiterer Mittel für den Bremen-Fonds sowie die Kürzung der Globalmittel für Investitionen auf, die eine Reaktion auf die Veränderung der konjunkturellen Lage darstellt. Wie schon beschrieben, erreichen die Investitionen trotzdem ein hohes Niveau.

Ableitung des Finanzrahmens / Land Bremen

	HH-Entwurf		Plan	
	2022	2023	2024	2025
Einnahmen				
Finanzplan 2019-23	4.973	5.093		
Steuerschätzungen bis Nov. 2020	-195	-183		
KdU-Rechtsänderung	68	69		
Sozialleistungseinnahmen	7	8		
Aktualisierung der investive Einnahmen	-6	-1		
Sonstiges	1	1		
Bereinigte Einnahmen	4.848	4.987	5.109	5.237
Veränderung ggü. Finanzplan 2019-23	-125	-106		
Ausgaben				
Finanzplan 2019-23	4.933	5.029		
Auswirkungen der Änderungsanträge 2020/21	10	15		
Steuerschätzungen (Schlüsselzuweisungen)	-41	-38		
KdU-Weiterleitung	68	69		
Investitionen auf Basis 2021 (Reduzierung Globalmittel)	-15	-72		
Anpassung Personalausgaben	1	3		
Anpassung Personalkostenzuschüsse	7	8		
Anpassung Sozialleistungsausgaben (Basis 2020)	17	17		
Mehrausgaben bei Auflösung der Handlungsfelder	3	3		
Foprttschreibung Wissenschaftsplan (Niveau des Vorjahres)	40	54		
Anerkennung Mehrbedarfe 06.03.21	22	28		
Einstellung Bremen-Fonds	200	100		
Einstellung globaler Minderausgaben	-50			
Sonstiges	-3	2		
Bereinigte Ausgaben	5.191	5.219	5.112	5.182
Veränderung ggü. Finanzplan 2019-23	+259	+190		

Zusammen führen diese Veränderungen zum nachfolgend dargestellten Finanzrahmen des Landes Bremen, wobei analog zum Stadtstaat und im Gegensatz zur nachfolgenden Berechnung für die Stadt Bremen neben der Verfassungskonformität auch die Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung zum Maßstab genommen wurde.

Dabei wird insbesondere deutlich, dass der Landeshaushalt ab 2024 die Schuldenbremse ohne Ausnahmetatbestand und ohne globale Minderausgaben einhalten würde, wenn nicht die über den Ausnahmetatbestand kreditfinanzierten Mittel wieder getilgt werden müssten (44 Mio. € p.a.).

Für die Ausweisung der zusätzlichen Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung sind 2024 noch Haushaltsverbesserungen von 59 Mio. € und 2023 von 9 Mio. € erforderlich.

Ergebnisse (in Mio. €)	IST			Anschl. 2021	Entwurf		Plan	
	2018	2019	2020		2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	3.277	3.382	3.268	3.377	3.572	3.699	3.847	3.976
11 Sanierungshilfen			400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	227	263	322	320	333	339	345	351
13 Konsumtive Einnahmen	416	461	514	435	404	397	398	399
14 Investive Einnahmen	140	160	206	196	139	151	119	112
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			264					
Bereinigte Einnahmen	4.061	4.267	4.974	4.728	4.848	4.987	5.109	5.237
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,0	+5,1	+16,6	-4,9	+2,5	+2,9	+2,5	+2,5
20 Personalausgaben	685	727	762	775	827	860	889	921
21 Personalkostenzuschüsse			1.053	1.087	1.111	1.131	1.144	1.157
22 Sozialleistungen	545	546	654	648	676	688	699	711
23 Konsumtive Ausgaben	2.126	2.236	1.306	1.353	1.422	1.453	1.476	1.510
24 Investitionsausgaben	367	329	359	404	411	418	339	323
25 Zinsausgaben	353	398	602	611	575	550	545	540
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			442	650	200	100		
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz)				50	20	20	20	20
28 Konsolidierungserfordernis				-27	-50	0		
Bereinigte Ausgaben	4.077	4.235	5.179	5.552	5.191	5.219	5.112	5.182
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,8	+3,9	+22,3	+7,2	-6,5	+0,5	-2,0	+1,4
Finanzierungssaldo	-16	31	-205	-824	-343	-233	-4	56
30 Konsolidierungshilfen (netto)	119	119	40					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-99	-79	105	15	0	14	9	0
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-7			14	9	0
42 - Sonstige Rücklagen			111	15	0	0	0	0
Netto-Kredittilgung	4	71	-60	-808	-343	-218	5	56
50 Strukturelle Bereinigungen	-34	-20	140	123	38	20	15	15
51 - Finanzielle Transaktionen	19	14	16	24	24	22	19	19
52 - ex-ante-Konjunkturer. (statt Rücklagen)	2	-35		65	15			
53 - Abweichungskomponente	-63	-5	138	68	-1	-3	-4	-4
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-14	-34	0	0	0	0
55 - BKF	8	6						
Struktureller Abschluss	-50	11	80	-685	-305	-199	21	71
60 zulässiger struktureller Abschluss	-99	-50	0	0	0	0	44	44
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							44	44
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	50	61	80	-685	-305	-199	-23	27
70 Ausnahmetatbestand								
Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie				765	385	281		
- Bremen-Fonds				650	200	100		
- Steuermindereinnahmen				115	185	181		
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				80	80	82		
Sanierungshilfenvereinbarung:								
Netto-Kredittilgung			-60	-808	-343	-218	5	56
50 Strukturelle Bereinigungen								
51 - Finanzielle Transaktionen			16	24	24	22	19	19
53 - Abweichungskomponente			138	68	-1	-3	-4	-4
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen			-14	-34	0	0	0	0
Struktureller Abschluss			80	-750	-320	-199	21	71
60 Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung			80	80	80	80	80	80
Sicherheitsabstand (Sanierungshilfenvereinbarung)			0	-830	-400	-279	-59	-9
70 Begründeter Ausnahmefall aufgrund der Corona-Pandemie								
- Nettobelastung analog der Schuldenbremse				765	385	281		
- Berücksichtigung der ex-ante-Konjunkturbereinigung				65	15	0		
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall				0	0	2		

3.9 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen

Für die Stadt Bremen ergeben sich Änderungen gegenüber der letzten Finanzplanung insbesondere aufgrund der Steuerschätzungen (Mindereinnahmen), der höheren Beteiligungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft sowie den neu eingestellten Mitteln im Bremen-Fonds.

Auffällig sind zudem die hohen globalen Minderausgaben, über die rechnerisch die Verfassungskonformität des Haushalts sichergestellt wird, ohne dass aktuell konkrete Mehreinnahmen oder Minderausgaben identifiziert werden können (Konsolidierungserfordernis).

Ableitung des Finanzrahmens / Stadt Bremen

	HH-Entwurf		Plan	
	2022	2023	2024	2025
Einnahmen				
Finanzplan 2019-23	3.157	3.220		
Steuerschätzungen bis Nov. 2020	-169	-168		
KdU-Rechtsänderung	56	57		
Für Lehrer vom Land	7	7		
Sozialleistungseinnahmen	16	16		
Finanzierung der Glocke	5	10		
Sonderabführung AVV	16			
Sonstiges	1	2		
Bereinigte Einnahmen	3.088	3.143	3.168	3.225
Veränderung ggü. Finanzplan 2019-23	-69	-77		
Ausgaben				
Finanzplan 2019-23	3.221	3.275		
Auswirkungen der Änderungsanträge 2020/21	3	3		
Zinsausgaben	3	3		
Investitionsausgaben auf Basis 2021	11	0		
Sanierung der Glocke	5	10		
Anpassung Sozialleistungsausgaben (Basis 2020)	10	10		
Anerkennung Mehrbedarfe 06.03.21	14	14		
Einstellung Bremen-Fonds	100	50		
Einstellung gl. Minderausgaben (Konsolidierungserfordernis)	-65	-65		
Sonstiges	-1	1		
Bereinigte Ausgaben	3.300	3.300	3.341	3.372
Veränderung ggü. Finanzplan 2019-23	+79	+25		

Dies führt zu nachfolgend dargestelltem Finanzrahmen der Stadt Bremen, der verdeutlicht, dass

- die Feststellung des Ausnahmetatbestandes in beiden Haushaltsaufstellungsjahren begründet ist,
- trotz des Ausnahmetatbestandes noch im weiteren Verfahren oder im Vollzug der Haushalte erhebliche globale Minderausgaben aufzulösen sind,
- es im gesamten Planungszeitraum weder kameral noch strukturell zu einer Tilgung kommt und
- in den Finanzplanjahren noch massive Zielüberschreitungen von 193 Mio. € bzw. 172 Mio. € ausgewiesen werden, die bis zur Haushaltsaufstellung dieser Jahre durch Mehreinnahmen oder zusätzlichen Eigenanstrengungen aufzulösen sind.

Ergebnisse (in Mio. €)	IST			Anschl. 2021	Entwurf		Plan	
	2018	2019	2020		2022	2023	2024	2025
10 Steuereinnahmen	967	935	842	927	900	931	970	1.004
11 Schlüsselzuweisungen	415	433	510	563	598	620	645	667
12 Sozialleistungseinnahmen	456	454	535	529	553	563	572	582
13 Konsumtive Einnahmen	915	973	883	938	918	904	905	906
14 Investive Einnahmen	112	130	167	128	119	126	76	66
15 Einnahmen Bremen-Fonds			151					
Bereinigte Einnahmen	2.866	2.926	3.087	3.084	3.088	3.143	3.168	3.225
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+7,0	+2,1	+5,5	-0,1	+0,1	+1,8	+0,8	+1,8
20 Personalausgaben	732	779	825	869	886	892	895	902
21 Personalkostenzuschüsse			398	407	416	436	446	458
22 Sozialleistungen	911	935	955	972	998	1.015	1.032	1.049
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	849	893	680	583	594	597	597	597
24 Investitionsausgaben	355	328	362	363	368	374	368	364
25 Zinsausgaben	205	175	0	0	3	3	3	3
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			60	280	100	50		
27 Handlungsfelder				13				
28 Konsolidierungserfordernis				-23	-65	-65		
Bereinigte Ausgaben	3.051	3.110	3.281	3.464	3.300	3.300	3.341	3.372
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+5,1	+1,9	+5,5	+5,6	-4,7	+0,0	+1,2	+0,9
Finanzierungssaldo	-185	-185	-194	-380	-212	-157	-173	-147
30 Konsolidierungshilfen (netto)	150	150	50					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-51	14	-103	10	0	8	5	0
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-4			8	5	0
42 - Sonstige Rücklagen			-99	10	0	0	0	0
Netto-Kredittilgung	-87	-21	-247	-371	-212	-150	-168	-147
50 Strukturelle Bereinigungen	91	165	247	25	7	-2	-3	-4
51 - Finanzielle Transaktionen	93	70	19	-25	-1	-1	-1	-1
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	1	-18		37	8	0		
53 - Abweichungskomponente	-44	64	236	32	0	-2	-2	-3
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-8	-19	0	0	0	0
55 - BKF	41	48						
Struktureller Abschluss	-94	-20	0	-345	-205	-152	-171	-151
60 zulässiger struktureller Abschluss	-125	-62	0	0	0	0	21	21
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							21	21
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	30	42	0	-345	-205	-152	-193	-172
70 Ausnahmetatbestand								
Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie				346	205	153		
- Bremen-Fonds				280	100	50		
- Steuermindereinnahmen				66	105	103		
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				0	0	0		

4. Eckwert-Vorschläge 2022 / 2023 und Planwert-Vorschläge 2025 / 2025

Zu den nachfolgend dargestellten Eckwert- und Planwertvorschlägen sind folgende Erläuterungen und Hinweise erforderlich:

Die für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der Haushalte 2022 und 2023 vorgesehenen Eckwert-Vorschläge und die Planwert-Vorschläge 2024 und 2025 nach Produktplänen gehen von bestehenden Beschlusslagen aus. Grundlagen sind dabei zunächst die am 19. Mai 2020 beschlossene Finanzplanung 2019 bis 2023 inklusive der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sowie die beschlossenen Haushalte 2021.

Für das anstehende Beratungsverfahren wurden diese Ausgangswerte

- um Veränderungen ergänzt, die im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Finanzrahmen der Gebietskörperschaften für die einzelnen Aggregate umzusetzen sind sowie mit den entsprechenden Steigerungsraten in den Planjahren versehen und
- differenziert nach den Einzelhaushalten des Landes und der Stadt Bremen dargestellt und dabei hinsichtlich der hierfür wichtigen innerbremischen Verrechnungen und Erstattungen überarbeitet.

Die bislang als Globalmittel geführten Mittelansätze für Handlungsfelder für zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen „Landesaufgaben“, „Digitalisierung“, „bürgerfreundliche Verwaltung“ sowie „Sichere und saubere Stadt“ sowohl im Landeshaushalt (mit 20 Mio. € p.a.) als auch im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen (mit 15 Mio. € p.a.) sind mittlerweile den Produktplänen und Ausgabeaggregaten zugeordnet.

Durch die bei der Fortschreibung gesonderte Behandlung der in den konsumtiven Ausgaben enthaltenen Personalkostenzuschüsse sind diese Positionen als solche gekennzeichnet und werden künftig in der Planung als Unteraggregat der konsumtiven Ausgaben geführt. Gleiches gilt für Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Sozialleistungen.

Im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung stellt der Bund den Ländern von 2021-2026 für die Umsetzung des ÖGD-Paktes Mittel zur Verfügung, von denen auf das Land Bremen rechnerisch 31 Mio. € entfallen. Die Ausgabemittel zur Umsetzung des ÖGD-Paktes werden im Haushalt der SGFV als Refinanzierungskonstrukte bewirtschaftet. Dadurch wird sichergestellt, dass die o.g. Mittel in voller Höhe zur Umsetzung des ÖGD-Paktes verwendet werden.

Die investiven Eckwert- und Planwert-Vorschläge nach Produktplänen werden zu diesem Zeitpunkt lediglich als Summenwert pro Produktplan und Gebietskörperschaft geführt.

Die Produktplanverantwortlichen sind aufgefordert im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Verteilung der investiven Ausgabemittel maßnahmenscharf nach folgenden Kriterien aufzubereiten:

1. notwendige Ko-Finanzierungsanteile für die Einwerbung der geplanten Drittmittel
2. notwendige Mittel zur Ausfinanzierung/Weiterfinanzierung begonnener Maßnahmen

3. gesetzliche und/oder vertragliche Verpflichtungen
4. bestehende Verpflichtungen aufgrund ergangener Beschlüsse (soweit nicht unter Punkt 1. bis 3.)
5. sonstige Maßnahmen

Hierzu sind die maßgeblichen Unterlagen (Beschlusslagen, gesetzliche Grundlagen, Verträge, Unterlagen nach LHO und RLBau) entsprechend beizufügen.

Mit diesen Ausgangspunkten, Vorgaben und Annahmen wurden die nachfolgend zusammengestellten Eckwert- und Planwert-Vorschläge getrennt nach Produktplänen, Aggregaten und Gebietskörperschaften gebildet und mit kurzen Erläuterungen zu den jeweiligen Berechnungsverfahren und zu berücksichtigenden Einzelfaktoren versehen.

4.1 Land Bremen

4.1.1 Konsumtive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.8) berücksichtigt:

- Die Einnahmen vom Bund (Gr. 211 und 231) sowie die Zinseinnahmen (Gr. 15/16) sind ohne Steigerung auf Höhe des Ausgangswertes 2021 fortgeschrieben.
- Die übrigen Sozialleistungseinnahmen sind – analog zu den Sozialleistungsausgaben – mit einer Steigerungsrate von 1,7% p.a. versehen, aufsetzend auf dem IST-Ergebnis 2020.
- Im PPL 31 Arbeit ist im Jahr 2022 eine einmalige Einnahme i.H.v. 10,0 Mio. € von der EU für ESF enthalten, die -auch auf der Ausgabeseite- nicht fortgeschrieben wurde.
- Alle übrigen sonstigen konsumtiven Einnahmen sind mit einer Steigerungsrate von 0,5% p.a. ab 2022 versehen fortgeschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Konsumtive Einnahmen nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
	2019			2020	2021	2022	2023
01 Bürgerschaft	7.425	8.554	8.359	8.359	8.360	8.360	8.361
02 Rechnungshof	2.291	2.481	2.481	2.481	2.481	2.481	2.481
03 Senat, Senatskanzlei	5.195	5.663	5.194	5.176	5.177	5.177	5.177
04 Europa	0	46	39	39	39	39	39
05 Bundes- und Europaangelegenheiten	904	251	250	251	252	254	255
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	3	0	0	0	0	0
07 Inneres	12.551	14.203	18.619	14.887	16.283	16.341	16.399
08 Gleichberechtigung der Frau	339	378	340	340	340	340	340
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	51.582	56.086	45.382	45.123	44.999	45.224	45.450
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	26.255	22.041	20.265	20.297	20.328	20.360	20.392
22 Kultur	3.499	3.716	3.646	3.648	3.649	3.650	3.651
24 Hochschulen und Forschung	58.486	67.896	81.675	83.610	84.334	84.364	84.395
31 Arbeit	25.298	11.564	15.339	11.527	1.527	1.527	1.527
41 Jugend und Soziales	269.823	341.727	337.569	349.062	354.769	360.573	366.439
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	9.521	22.088	11.261	11.251	11.298	11.337	11.375
68 Umwelt, Bau und Verkehr	46.090	63.874	45.016	44.529	44.321	44.383	44.445
71 Wirtschaft	5.425	2.578	4.148	4.761	5.074	5.093	5.113
81 Häfen	2.045	3.816	3.064	3.191	3.194	3.197	3.200
91 Finanzen/Personal	48.985	51.228	40.809	40.709	40.709	40.753	40.798
92 Allgemeine Finanzen	25.327	81.706	40.019	15.826	15.841	15.912	15.983
93 Zentrale Finanzen	118.244	469.243	466.920	467.143	468.262	468.325	468.389
95 Bremen-Fonds	0	263.662	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	435	2.605	250	251	253	254	255
97 Immobilienwirtschaft und-management	4.628	4.636	4.632	4.632	4.632	4.632	4.632
SUMME konsumtive Einnahmen Land	724.346	1.500.043	1.155.276	1.137.094	1.136.123	1.142.577	1.149.097
davon EINN.KONSU (konsumtive Einnahmen)	636.600	1.376.253	1.065.940	1.049.282	1.046.892	1.053.300	1.059.808
- davon Sozialleistungseinnahmen	260.986	319.633	317.563	330.593	336.213	341.929	347.742
davon EINN.VERK1 (Einnahmen von Bremerhaven)	3.059	3.118	3.104	3.132	3.143	3.154	3.165
- davon Sozialleistungseinnahmen	535	607	600	628	639	650	661
davon EINN.VERK2 (Einnahmen von Stadt Bremen)	84.687	120.672	86.232	84.680	86.088	86.124	86.125
- davon Sozialleistungseinnahmen	1.939	2.019	2.166	2.088	2.124	2.160	2.197

4.1.2 Investive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Einnahmen 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden die Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.8) berücksichtigt.

U.a. sind im PPL 21 Kinder und Bildung die Einnahmen vom Bund für den Digitalisierungspakt nur bis 2024 mit den entsprechenden Werten fortgeschrieben. Alle übrigen investiven Einnahmen wurden entsprechend der aktuellen Ressortrückmeldungen übernommen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Investive Einnahmen nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
	2019			2020	2021	2022	2023
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	0	0	0	0	0	0	0
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundes- und Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	117	89	0	0	0	0	0
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	42	2	0	0	0	0	0
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	2.412	8.866	10.000	10.000	10.000	8.142	0
22 Kultur	0	0	0	600	600	600	600
24 Hochschulen und Forschung	32.409	23.293	38.451	31.413	40.131	26.849	28.059
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	0	93	0	0	0	0	0
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	107	553	0	0	0	0	0
68 Umwelt, Bau und Verkehr	55.470	44.772	38.590	39.305	39.336	29.582	29.182
71 Wirtschaft	40.527	44.484	40.713	45.113	48.713	41.838	41.838
81 Häfen	17.973	66.776	68.137	12.387	12.387	12.387	12.387
91 Finanzen/Personal	0	0	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	0	0	0	0	0	0	0
93 Zentrale Finanzen	11.229	17.064	0	0	0	0	0
95 Bremen-Fonds	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	0	0	0	0	0	0	0
SUMME investive Einnahmen Land	160.286	205.994	195.891	138.818	151.167	119.399	112.067
<i>davon EINN.INVES (investive Einnahmen)</i>	<i>132.432</i>	<i>178.255</i>	<i>168.235</i>	<i>115.162</i>	<i>128.244</i>	<i>96.476</i>	<i>89.144</i>
<i>davon EINN.VER1 (Einnahmen von Bremerhaven)</i>	<i>5.455</i>	<i>5.303</i>	<i>5.303</i>	<i>1.303</i>	<i>570</i>	<i>570</i>	<i>570</i>
<i>davon EINN.VER2 (Einnahmen von Stadt Bremen)</i>	<i>22.400</i>	<i>22.436</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>

4.1.3 Personalausgaben

Ausgangslage zur Bildung der Ressorteckwerte der Personalausgaben 2022/23 sowie der Orientierungswerte 2024/25 sind die Beschäftigungszielzahlen des aktuellen Haushaltes 2022. Die Eckwerte wurden nach dem folgenden Verfahren abgeleitet:

- Zunächst wurde die Ausgangsbasis 2021 der Sollbeschäftigung im Kernkonto um Effekte aus strukturellen Veränderungen in der Besoldungs-/Entgeltstruktur (sog. Bonus/Malus) korrigiert.
- Für den Eckwert 2022/2023 wird keine quotale Personaleinsparung (PEP) angesetzt.
- Die zentrale Tarifvorsorge für die kommenden Tarif- und Besoldungsanpassungen für die Aufstellungsjahre beträgt 2,5%.
- Temporäre Personalmittel inklusive der Mittel für das 1. und 2. Sofortprogramm für flüchtlingsbezogenes Personal wurden auf der Basis der bisherigen Verteilung in den Produktplänen fortgeschrieben. Hier wird im Laufe

des Aufstellungsprozesses eine Verteilung in die dezentralen Kern-Personalkonten erfolgen.

- Die temporären Personalmittel der Handlungsfelder „Sichere und Saubere Stadt“, „Digitalisierung“ und „Bürgerservice“ wurden entsprechend der dezentralen Verteilung im Jahr 2021 in den Ressorthaushalten verstetigt. Hier hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Personalbedarfe struktureller Natur sind und daher eine dauerhafte Finanzierung erfolgen muss. Das Personal im Handlungsfeld Klimaschutz wird für die Eckwerte 2022 und 2023 zunächst global finanziert.
- Der Abbaupfad für das bisher temporäre flüchtlingsbezogene Personal des 3. Sofortprogrammes und des Integrationsbudgets wird in Höhe des Ist-Stands Ende 2020 beendet. Die Personalmittel werden mit Zielzahl und Budget in die entsprechenden Ressorthaushalte verlagert. Damit geht die Verantwortung im Produktgruppenhaushalt vollständig auf das jeweilige Ressort über.

Auf Grundlage dieser Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen wurden die Personalbudgets der Ressorts mit aktuellen Personalkostenhochrechnungen neu berechnet:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Personalausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
01 Bürgerschaft	13.894	14.267	15.508	15.765	16.765	15.765	15.765
02 Rechnungshof	2.585	2.790	3.288	3.272	3.274	3.274	3.274
03 Senat, Senatskanzlei	5.363	6.326	6.949	7.119	7.121	7.124	7.126
04 Europa		1.177	1.562	1.829	1.830	1.830	1.831
05 Bundes- und Europaangelegenheiten	3.228	1.627	1.967	1.808	1.808	1.809	1.810
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	1.030	1.070	1.799	1.941	1.942	1.943	1.944
07 Inneres	158.574	168.007	168.165	173.677	170.081	166.116	163.508
08 Gleichberechtigung der Frau	859	895	1.225	1.261	1.261	1.261	1.261
09 Staatsgerichtshof	36	39	43	43	43	43	43
11 Justiz	81.630	85.585	83.921	85.291	84.897	84.227	84.127
12 Sport							
21 Kinder und Bildung	31.233	31.183	32.172	32.976	33.008	33.040	33.074
22 Kultur	4.746	5.097	5.528	5.493	5.495	5.497	5.499
24 Hochschulen und Forschung	3.365	3.912	3.467	3.511	3.513	3.515	3.517
31 Arbeit	9.165	4.922	3.692	3.725	3.726	3.727	3.729
41 Jugend und Soziales	16.235	21.830	19.546	20.237	20.246	20.254	20.263
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	15.500	16.524	18.971	19.626	19.639	19.639	19.639
68 Umwelt, Bau und Verkehr	37.899	39.203	38.719	39.038	39.052	39.065	39.080
71 Wirtschaft	10.422	10.906	8.233	8.211	8.214	8.218	8.221
81 Häfen	3.256	5.224	3.786	3.949	3.952	3.955	3.957
91 Finanzen/Personal	86.963	92.469	83.892	96.220	90.485	84.449	80.306
92 Allgemeine Finanzen	241.423	248.630	272.645	301.776	343.478	384.366	422.763
93 Zentrale Finanzen							
95 Bremen-Fonds		426					
96 IT-Budget der FHB							
97 Immobilienwirtschaft und-management							
SUMME Personalausgaben Land	727.408	762.109	775.079	826.767	859.828	889.118	920.737
- davon Handlungsfeldmittel				9.383	9.383	9.383	9.383

4.1.4 Konsumtive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Ausgaben 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.8) berücksichtigt:

- Die übrigen Sozialleistungsausgaben im PPL 41 Soziales wurden gemäß der Vorgabe im Finanzrahmen mit einer Steigerung von 1,7% aufsetzend auf dem IST-Ergebnis 2020 fortgeschrieben.
- Die Einarbeitung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 führen im PPL 93 Zentrale Finanzen zu Veränderungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen.
- Über diverse Produktpläne verteilt sind im Bereich der Personalkostenzuschüsse und Entgelte für Dienstleistungen (Performa Nord) Anpassungen gegenüber den Ausgangswerten erfolgt (siehe hierzu Punkt 5.3).
- Die globale Minderausgabe (Konsolidierungserfordernis) in 2022 in Höhe von 50,0 Mio. € ist im weiteren Verfahren aufzulösen.
- Die übrigen sonstigen konsumtiven Ausgaben wurden ab 2024 überrollt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Konsumtive Ausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL	Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
01	Bürgerschaft	8.882	9.444	10.113	9.755	9.980	9.980	9.980
02	Rechnungshof	218	189	266	273	279	279	279
03	Senat, Senatskanzlei	2.738	4.049	3.540	3.394	3.456	3.456	3.456
04	Europa	0	324	559	567	575	575	575
05	Bundes- und Europaangelegenheiten	2.791	1.567	1.714	1.750	1.796	1.796	1.796
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	123	130	465	461	464	464	464
07	Inneres	73.216	74.633	80.511	81.315	85.452	85.452	85.452
08	Gleichberechtigung der Frau	196	247	247	252	258	258	258
09	Staatsgerichtshof	9	8	5	5	5	5	5
11	Justiz	54.259	56.502	59.684	60.762	61.871	61.871	61.871
12	Sport	145	237	243	246	250	250	250
21	Kinder und Bildung	706.195	826.362	848.689	860.671	852.846	852.846	852.846
22	Kultur	2.229	2.875	2.624	2.522	2.615	2.615	2.615
24	Hochschulen und Forschung	389.788	407.442	437.610	439.542	440.269	440.299	440.329
31	Arbeit	45.163	30.966	31.609	30.107	20.570	20.570	20.570
41	Jugend und Soziales	552.147	678.267	673.101	701.018	713.073	724.763	736.651
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	10.779	22.231	21.252	23.865	24.980	24.980	24.980
68	Umwelt, Bau und Verkehr	50.238	80.214	64.556	66.827	68.472	68.472	68.472
71	Wirtschaft	25.109	20.131	25.461	34.510	38.723	38.723	38.723
81	Häfen	6.239	9.760	10.677	9.745	9.925	9.925	9.925
91	Finanzen/Personal	34.987	36.547	30.914	32.520	32.523	32.523	32.523
92	Allgemeine Finanzen	17.172	19.129	12.237	38.499	64.313	69.102	88.176
93	Zentrale Finanzen	748.971	731.426	719.172	753.100	780.207	811.578	839.175
95	Bremen-Fonds (Bundesmittel)	0	390.940	0	0	0	0	0
96	IT-Budget der FHB	47.495	54.957	47.561	51.529	52.700	52.700	52.700
97	Immobilienwirtschaft und-management	5.311	6.202	5.485	5.641	5.682	5.682	5.682
SUMME konsumtive Ausgaben Land		2.784.401	3.464.781	3.088.296	3.208.876	3.271.263	3.319.144	3.377.733
<i>davon AUSG.KONSU (konsumtive Ausgaben)</i>		799.467	1.133.140	894.765	947.281	964.790	970.331	990.170
<i>- davon Personalkostenzuschuss</i>					298.001	315.566	328.289	341.329
<i>- davon Handlungsfeldmittel</i>					14.038	14.038	14.038	14.038
<i>- davon Sozialleistungsausgabe</i>					41.752	42.462	43.184	43.918
<i>davon AUSG.VERK1 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>		445.491	505.803	481.795	493.081	505.961	514.606	522.413
<i>- davon Personalkostenzuschuss</i>					202.901	207.383	207.383	207.383
<i>- davon Sozialleistungsausgabe</i>					121.297	123.359	125.456	127.588
<i>davon AUSG.VERK2 (Ausgaben an Stadt Bremen)</i>		1.539.443	1.825.838	1.711.736	1.768.514	1.800.512	1.834.207	1.865.151
<i>- davon Personalkostenzuschuss</i>					609.815	607.846	607.846	607.846
<i>- davon Sozialleistungsausgabe</i>					513.088	521.811	530.682	539.703

nachrichtlich:

Konsolidierungserfordernis

-29.000 -50.000

4.1.5 Investitionsausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Ausgaben 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.8) berücksichtigt:

- Auflösung der noch vorhandenen zentral im PPL 93 Zentrale Finanzen vorhanden gewesenen Globalmittel für investive Ausgaben zugunsten reduzierter investiver Einnahmeerwartungen in diversen anderen Produktplänen aufgrund aktueller Erkenntnisse,

- Kleinere Anpassungen aufgrund veränderter Mittelabflussplanungen bei beschlossenen Maßnahmen in diversen Produktplänen

Im Landeshaushalt sind durch die reduzierten Einnahmeerwartungen nach Aktualisierung der Ressorts aktuell keine zentral veranschlagten Mittel mehr vorhanden. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung wird davon ausgegangen, dass in einigen Bereichen noch Steigerungen im Bereich der investiven Einnahmen gemeldet werden, die dann auch zur Steigerung der investiven Ausgabeansätze führen.

Da die Eckwert- und Planwertvorschläge der investiven Ausgaben in diesem Stadium der Planung lediglich als Summenwert pro Produktplan und Gebietskörperschaft auf jeweils einer Finanzposition geführt werden, wird die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in der gewohnten Form erst mit Einbringung der Haushaltsentwürfe erstellt werden.

Die als Globalmittel vorgesehenen Mittel für Klimaschutz (20 Mio. € p.a. im PPL 68 Bau) sowie die für 2022 und 2023 z.Zt. geplanten Mittel für die Fortführung des Bremen-Fonds (200 Mio. € in 2022 und 100 Mio.€ in 2023 im Landeshaushalt im PPL 95) werden ebenfalls unterhalb der nachfolgenden Tabelle nachrichtlich geführt, da deren Verwendung vorwiegend investiv erfolgen soll.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Investive Ausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL	Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
01	Bürgerschaft	377	2.229	2.118	500	500	500	500
02	Rechnungshof	0	8	10	10	10	10	10
03	Senat, Senatskanzlei	260	260	263	288	288	288	288
04	Europa	0	6	17	17	18	18	18
05	Bundes- und Europaangelegenheiten	371	1.954	58	59	60	60	60
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	1	0	35	10	10	10	10
07	Inneres	8.329	5.740	3.747	5.156	6.001	6.001	6.001
08	Gleichberechtigung der Frau	15	0	4	4	4	4	4
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11	Justiz	1.040	624	1.142	1.083	1.105	1.142	1.142
12	Sport	0	0	0	0	0	0	0
21	Kinder und Bildung	14.274	23.380	16.202	16.185	16.188	8.623	2.177
22	Kultur	62	191	70	1.018	1.020	1.020	1.020
24	Hochschulen und Forschung	70.771	75.949	98.812	103.968	107.094	104.820	104.820
31	Arbeit	15	0	0	0	0	0	0
41	Jugend und Soziales	2.928	2.890	3.327	4.848	4.943	4.943	4.943
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	29.223	29.210	40.147	34.063	29.067	29.067	29.067
68	Umwelt, Bau und Verkehr	79.285	68.753	60.007	67.437	67.027	43.975	46.373
71	Wirtschaft	35.788	32.696	57.403	43.402	50.258	37.321	37.521
81	Häfen	55.253	68.097	80.374	96.347	89.573	61.256	56.718
91	Finanzen/Personal	1.953	635	794	721	731	731	731
92	Allgemeine Finanzen	271	284	360	1.788	1.788	1.793	1.763
93	Zentrale Finanzen	16.672	23.370	14.000	4.000	5.000	5.000	5.000
95	Bremen-Fonds	0	50.671	0	0	0	0	0
96	IT-Budget der FHB	5.688	8.649	5.054	8.106	14.334	9.730	2.484
97	Immobilienwirtschaft und-management	6.361	14.380	20.361	21.575	22.575	22.575	22.575
Globale Mehrausgaben								
SUMME investive Ausgaben Land		328.935	409.977	404.303	410.587	417.594	338.888	323.226
davon AUSG.INVES (investive Ausgaben)		235.232	253.522	306.967	306.691	311.716	279.953	272.595
davon AUSG.VERI1 (Ausgaben an Bremerhaven)		18.186	20.999	15.061	10.563	10.743	6.680	5.325
davon AUSG.VERI2 (Ausgaben an Stadt Bremen)		75.517	135.456	82.274	93.333	95.135	52.255	45.306

nachrichtlich:

Globale Mehrausgaben Handlungsfeld Klimaschutz	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Globalmittel Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)	650.000	200.000	100.000		

Zusammengefasst ergeben die vorstehenden Tabellen der Einnahme- und Ausgabeaggregate für die einzelnen Produktpläne im Landeshaushalt damit folgendes Bild für die Eckwert-Vorschläge 2022 und 2023:

Eckwertvorschläge 2022/2023 Land Bremen (in T€)

	2022					2023				
	Konsumtive Einnahmen	Investive Einnahmen	Personalausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben	Konsumtive Einnahmen	Investive Einnahmen	Personalausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben
	1.137.094	138.818	826.767	3.208.876	410.587	1.136.123	151.167	859.828	3.271.263	417.594
Gesamtbetrag	1.137.094	138.818	826.767	3.208.876	410.587	1.136.123	151.167	859.828	3.271.263	417.594
01 Bürgerschaft	8.359	0	15.765	9.755	500	8.360	0	16.765	9.980	500
02 Rechnungshof	2.481	0	3.272	273	10	2.481	0	3.274	279	10
03 Senat, Senatskanzlei, Kirchl. Ang.	5.176	0	7.119	3.394	288	5.177	0	7.121	3.456	288
04 Europa	39	0	1.829	567	17	39	0	1.830	575	18
05 Bundes- und Europaangelegenh.	251	0	1.808	1.750	59	252	0	1.808	1.796	60
06 Datenschutz	0	0	1.941	461	10	0	0	1.942	464	10
07 Inneres	14.887	0	173.677	81.315	5.156	16.283	0	170.081	85.452	6.001
08 Gleichberechtigung der Frau	340	0	1.261	252	4	340	0	1.261	258	4
09 Staatsgerichtshof	0	0	43	5	0	0	0	43	5	0
11 Justiz	45.123	0	85.291	60.762	1.083	44.999	0	84.897	61.871	1.105
12 Sport	0	0	0	246	0	0	0	0	250	0
21 Kinder und Bildung	20.297	10.000	32.976	860.671	16.185	20.328	10.000	33.008	852.846	16.188
22 Kultur	3.648	600	5.493	2.522	1.018	3.649	600	5.495	2.596	1.020
24 Hochschulen und Forschung	83.610	31.413	3.511	439.542	103.968	84.334	40.131	3.513	440.269	107.094
31 Arbeit	11.527	0	3.725	30.107	0	1.527	0	3.726	20.570	0
41 Soziales	349.062	0	20.237	701.018	4.848	354.769	0	20.246	713.073	4.943
51 Gesundheit	11.251	0	19.626	23.865	34.063	11.298	0	19.639	24.980	29.067
68 Bau, Umwelt und Verkehr	44.529	39.305	39.038	66.827	67.437	44.321	39.336	39.052	68.472	67.027
71 Wirtschaft	4.761	45.113	8.211	34.510	43.402	5.074	48.713	8.214	38.723	50.258
81 Häfen	3.191	12.387	3.949	9.745	96.347	3.194	12.387	3.952	9.925	89.573
91 Finanzen / Personal	40.709	0	96.220	32.520	721	40.709	0	90.485	32.523	731
92 Allgemeine Finanzen	15.826	0	301.776	38.499	1.788	15.841	0	343.478	64.313	1.788
93 Zentrale Finanzen	467.143	0	0	753.100	4.000	468.262	0	0	780.207	5.000
95 Bremen-Fonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	251	0	0	51.529	8.106	253	0	0	52.700	14.334
97 Immobilienwirtsch./management	4.632	0	0	5.641	21.575	4.632	0	0	5.682	22.575

4.2 Stadt Bremen

4.2.1 Konsumtive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.9) berücksichtigt:

- Die Einnahmen vom Bund (Gr. 211 und 231) sowie die Zinseinnahmen (Gr. 15/16) sind ohne Steigerung auf Höhe des Ausgangswertes 2021 fortgeschrieben.
- Die übrigen Sozialleistungseinnahmen sind – analog zu den Sozialleistungsausgaben – mit einer Steigerungsrate von 1,7% p.a. versehen, aufsetzend auf dem IST-Ergebnis 2020.
- Im PPL 92 Allgemeine Finanzen sind in 2022 um 16,0 Mio. € erhöhte Abführungen von der Anstalt für Versorgungsvorsorge zur Deckung des Gesamthaushalts vorgesehen, die im weiteren Verfahren eventuell noch durch andere Deckungsmöglichkeiten ersetzt werden.
- Die Einarbeitung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 führen im PPL 93 Zentrale Finanzen zu Veränderungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen.
- Alle übrigen sonstigen konsumtiven Einnahmen sind mit einer Steigerungsrate von 0,5% p.a. ab 2022 versehen fortgeschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Konsumtive Einnahmen nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
	2019			2020	2021	2022	2023
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	1.357	1.100	1.046	1.047	1.048	1.048	1.049
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundes- und Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	52.728	46.533	47.855	46.635	46.770	47.003	47.238
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	630	555	278	279	281	283	284
21 Kinder und Bildung	542.194	641.329	647.115	653.730	655.731	655.802	655.873
22 Kultur	900	1.773	1.151	1.151	1.151	1.156	1.162
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	120	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	482.816	566.132	552.634	576.886	586.400	596.076	605.913
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	3.138	3.068	2.555	2.886	2.911	2.932	2.952
68 Umwelt, Bau und Verkehr	26.777	31.295	24.196	23.775	23.749	23.836	23.922
71 Wirtschaft	2.532	1.318	2.615	2.640	2.489	2.499	2.508
81 Häfen	6.488	6.162	5.949	5.979	6.029	6.059	6.089
91 Finanzen/Personal	6.559	6.656	6.559	6.559	6.559	6.559	6.559
92 Allgemeine Finanzen	113.853	103.253	128.034	113.985	97.997	98.465	98.936
93 Zentrale Finanzen	594.314	582.541	583.108	607.938	629.542	654.401	676.359
95 Bremen-Fonds	0	113.797	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	35	34	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	26.367	27.017	25.705	25.705	25.705	25.705	25.705
SUMME konsumtive Einnahmen Stadt	1.860.808	2.132.563	2.028.800	2.069.194	2.086.361	2.121.823	2.154.550
davon EINN.KONSU (konsumtive Einnahmen)	321.300	306.715	317.064	300.680	285.849	287.616	289.399
- davon Sozialleistungseinnahmen	41.873	38.691	38.090	40.017	40.697	41.390	42.093
davon EINN.VERK1 (Einnahmen von Bremerhaven)	1	1	0	0	0	0	0
davon EINN.VERK2 (Einnahmen vom Land Bremen)	1.539.506	1.825.847	1.711.736	1.768.513	1.800.512	1.834.207	1.865.151
- davon Sozialleistungseinnahmen	411.845	496.078	490.568	513.088	521.811	530.682	539.703

4.2.2 Investive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Einnahmen 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.9) berücksichtigt.

- Im PPL 21 Kinder und Bildung ist die Weiterleitung der Einnahmen vom Bund für den Digitalisierungspakt nur bis 2024 mit den entsprechenden Werten fortgeschrieben, da das Programm ausläuft. Entsprechend ist diese Absenkung auch auf der Ausgabeseite erfolgt.
- Im PPL 68 Bau waren zum jetzigen Zeitpunkt die Mittel u.a. der Städtebauförderung für die Planjahre 2024 und 2025 noch nicht absehbar und wurden daher vom Ressort noch nicht gemeldet.

- Im PPL 81 Häfen wurden in den Jahren 2020/21 Mittel aus der OTB-Rücklage (Land) in Höhe von rd. 51 Mio. € p.a. zur Finanzierung des Gesamthaushalts herangezogen. Im Gegenzug hat das Ressort die Finanzierungszusage der Kajen (Columbus, Kaje 66 und Nordmole) erhalten. Die entsprechende Finanzierung über Weiterleitung in den Stadthaushalt (rd. 25 Mio. p.a.) läuft in 2023 aus.
- Alle übrigen investiven Einnahmen wurden ohne Steigerung fortgeschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Investive Einnahmen nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	0	0	0	0	0	0	0
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundes- und Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	3.062	3.234	2.969	2.969	3.698	3.698	3.698
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	11.531	19.517	10.244	10.234	10.234	5.359	1.960
22 Kultur	0	0	0	0	0	0	0
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	754	340	0	0	0	0	0
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	0	0	0	0	0	0	0
68 Umwelt, Bau und Verkehr	16.088	12.399	14.351	11.437	11.623	1.000	1.000
71 Wirtschaft	16.033	3.860	7.860	8.427	13.496	13.496	11.496
81 Häfen	65.490	58.155	73.298	72.449	73.816	39.750	36.200
91 Finanzen/Personal	89	0	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	4	4	4	4	4	4	4
93 Zentrale Finanzen	9.628	29.237	13.507	13.150	12.751	12.500	12.000
95 Bremen-Fonds	0	37.409	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	7.500	2.384	5.663	0	0	0	0
SUMME investive Einnahmen Stadt	130.178	166.538	127.895	118.670	125.621	75.806	66.358
davon EINN.INVES (investive Einnahmen)	54.672	31.163	45.621	25.337	30.487	23.552	21.052
davon EINN.VER1 (Einnahmen von Bremerhaven)	0	0	0	0	0	0	0
davon EINN.VER2 (Einnahmen vom Land Bremen)	75.506	135.375	82.274	93.333	95.135	52.255	45.306

4.2.3 Personalausgaben

Ausgangslage zur Bildung der Ressorteckwerte der Personalausgaben 2022/23 sowie der Orientierungswerte 2024/25 sind die Beschäftigungszielzahlen des aktuellen Haushaltes 2022. Die Eckwerte wurden nach dem folgenden Verfahren abgeleitet:

- Zunächst wurde die Ausgangsbasis 2021 der Sollbeschäftigung im Kernkonto um Effekte aus strukturellen Veränderungen in der Besoldungs-/Entgeltstruktur (sog. Bonus/Malus) korrigiert.
- Für den Eckwert 2022/2023 wird keine quotale Personaleinsparung (PEP) angesetzt.
- Die zentrale Tarifvorsorge für die kommenden Tarif- und Besoldungsanpassungen für die Aufstellungsjahre beträgt 2,5%.
- Temporäre Personalmittel inklusive der Mittel für das 1. und 2. Sofortprogramm für flüchtlingsbezogenes Personal wurden auf der Basis der bisherigen Verteilung in den Produktplänen fortgeschrieben. Hier wird im Laufe des Aufstellungsprozesses eine Verteilung in die dezentralen Kern-Personalkonten erfolgen.
- Die temporären Personalmittel der Handlungsfelder „Sichere und Saubere Stadt“, „Digitalisierung“ und „Bürgerservice“ wurden entsprechend der dezentralen Verteilung im Jahr 2021 in den Ressorthaushalten verstetigt. Hier hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Personalbedarfe struktureller Natur sind und daher eine dauerhafte Finanzierung erfolgen muss. Das Personal im Handlungsfeld Klimaschutz wird für die Eckwerte 2022 und 2023 zunächst global finanziert.
- Der Abbaupfad für das bisher temporäre flüchtlingsbezogene Personal des 3. Sofortprogrammes und des Integrationsbudgets wird in Höhe des Ist-Stands Ende 2020 beendet. Die Personalmittel werden mit Zielzahl und Budget in die entsprechenden Ressorthaushalte verlagert. Damit geht die Verantwortung im Produktgruppenhaushalt vollständig auf das jeweilige Ressort über.

Auf Grundlage dieser Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen wurden die Personalbudgets der Ressorts mit aktuellen Personalkostenhochrechnungen neu berechnet:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Personalausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
01 Bürgerschaft							
02 Rechnungshof							
03 Senat, Senatskanzlei	4.129	3.750	4.727	4.767	4.768	4.768	4.769
04 Europa							
05 Bundes- und Europaangelegenheiten							
06 Datenschutz und Informationsfreiheit							
07 Inneres	52.854	55.438	55.607	58.170	57.328	56.792	56.805
08 Gleichberechtigung der Frau							
09 Staatsgerichtshof							
11 Justiz							
12 Sport							
21 Kinder und Bildung	330.020	354.898	388.083	391.009	391.279	391.558	391.845
22 Kultur		2.830	2.580	2.507	2.507	2.507	2.507
24 Hochschulen und Forschung							
31 Arbeit							
41 Jugend und Soziales	55.417	60.328	62.723	62.284	62.296	62.308	62.320
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	9.761	10.926	11.490	11.876	11.877	11.877	11.877
68 Umwelt, Bau und Verkehr	17.248	18.868	19.053	19.826	19.830	19.834	19.838
71 Wirtschaft	1.524	1.674	1.108	1.440	1.441	1.442	1.443
81 Häfen	5.568	5.687	5.569	5.567	5.569	5.570	5.572
91 Finanzen/Personal	848	761	2	728	728	728	728
92 Allgemeine Finanzen	301.285	308.049	318.076	327.572	334.216	337.942	343.870
93 Zentrale Finanzen							
95 Bremen-Fonds		2.071					
96 IT-Budget der FHB							
97 Immobilienwirtschaft und-management							
SUMME Personalausgaben Stadt	780.673	827.299	869.018	885.746	891.836	895.325	901.573
- davon Handlungsfeldmittel				3.658	3.658	3.658	3.658

4.2.4 Konsumtive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Ausgaben 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.9) berücksichtigt:

- Die übrigen Sozialleistungsausgaben im PPL 41 Soziales wurden gemäß der Vorgabe im Finanzrahmen mit einer Steigerung von 1,7% aufsetzend auf dem IST-Ergebnis 2020 fortgeschrieben.
- Die Einarbeitung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 führen im PPL 93 Zentrale Finanzen zu Veränderungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen.
- Über diverse Produktpläne verteilt sind im Bereich der Personalkostenzuschüsse und Entgelte für Dienstleistungen (Performa Nord) Anpassungen gegenüber den Ausgangswerten erfolgt (siehe hierzu Punkt 5.3).
- Die globale Minderausgabe (Konsolidierungserfordernis) in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 65,0 Mio. € ist im weiteren Verfahren aufzulösen.
- Die übrigen sonstigen konsumtiven Ausgaben wurden ab 2024 überrollt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Konsumtive Ausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL Bezeichnung	IST 2019	vorl. IST 2020	Anschlag 2021	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
				2022	2023	2024	2025
01 Bürgerschaft	7.371	8.266	8.266	8.266	8.266	8.266	8.266
02 Rechnungshof	2.291	2.481	2.481	2.481	2.481	2.481	2.481
03 Senat, Senatskanzlei	7.324	7.551	7.007	7.810	7.855	7.855	7.855
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundes- und Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	44.213	47.032	39.498	39.357	41.609	41.609	41.609
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	12.471	13.240	17.335	17.235	17.441	17.441	17.441
21 Kinder und Bildung	448.899	496.367	484.039	494.501	499.706	500.244	500.791
22 Kultur	80.183	86.254	84.063	85.930	86.853	86.853	86.853
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	140	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	954.552	990.022	993.139	1.020.395	1.037.855	1.054.566	1.071.562
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	8.919	11.634	12.787	13.687	13.862	13.862	13.862
68 Umwelt, Bau und Verkehr	107.272	111.431	143.716	148.997	151.825	151.825	151.825
71 Wirtschaft	10.137	10.692	11.580	10.627	10.745	10.745	10.745
81 Häfen	28.570	46.369	36.102	37.120	37.875	37.875	37.875
91 Finanzen/Personal	24.522	24.814	24.473	24.783	24.783	24.783	24.783
92 Allgemeine Finanzen	54.737	131.223	56.466	47.856	56.176	67.066	78.227
93 Zentrale Finanzen	83	6.083	6.418	6.426	6.435	6.435	6.435
95 Bremen-Fonds	0	21.470	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	17.041	18.409	12.872	20.474	20.860	20.860	20.860
97 Immobilienwirtschaft und-management	20.079	21.346	21.486	22.079	22.200	22.200	22.200
SUMME konsumtive Ausgaben Stadt	1.828.805	2.054.684	1.961.727	2.008.024	2.046.826	2.074.965	2.103.669
davon AUSG.KONSU (konsumtive Ausgaben)	1.743.990	1.927.977	1.869.413	1.917.262	1.954.656	1.982.758	2.011.426
- davon Personalkostenzuschuss				416.006	435.575	446.465	457.626
- davon Handlungsfeldmittel				9.264	9.264	9.264	9.264
- davon Sozialleistungsausgabe				995.625	1.012.561	1.029.774	1.047.280
davon AUSG.VERK1 (Ausgaben an Bremerhaven)	83	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083
davon AUSG.VERK2 (Ausgaben an Land Bremen)	84.732	120.624	86.232	84.680	86.088	86.124	86.161
- davon Sozialleistungsausgabe				2.088	2.124	2.160	2.197

nachrichtlich:

Konsolidierungserfordernis

-23.300

-65.000

-65.000

4.2.5 Investive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Ausgaben 2022/23 sowie der Planwert-Vorschläge 2024/25 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.9) berücksichtigt:

- Teilweise Auflösung der noch vorhandenen zentral im PPL 93 Zentrale Finanzen vorhanden gewesenen Globalmittel für investive Ausgaben zugunsten reduzierter investiver Einnahmeerwartungen in diversen anderen Produktplänen aufgrund aktueller Erkenntnisse.
- Kleinere Anpassungen aufgrund veränderter Mittelabflussplanungen bei beschlossenen Maßnahmen in diversen Produktplänen.

Im Haushalt der Stadtgemeinde sind durch die reduzierten Einnahmeerwartungen nach Aktualisierung der Ressorts aktuell noch zentral veranschlagte Mittel in Höhe von rd. 25 Mio. € in 2022 und rd. 14,5 Mio. € in 2023 vorhanden.

Da die Eckwert- und Planwertvorschläge der investiven Ausgaben in diesem Stadium der Planung lediglich als Summenwert pro Produktplan und Gebietskörperschaft auf jeweils einer Finanzposition geführt werden, wird die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in der gewohnten Form erst mit Einbringung der Haushaltsentwürfe erstellt werden.

Die z.Zt. geplanten Mittel für die Fortführung des Bremen-Fonds (100 Mio. € in 2022 und 50 Mio.€ in 2023 im Stadthaushalt im PPL 95) werden ebenfalls unterhalb der nachfolgenden Tabelle nachrichtlich geführt, da deren Verwendung vorwiegend investiv erfolgen soll.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2022/2023 mit Planung bis 2025

Investive Ausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 10. März 2021

PPL	Bezeichnung	IST	vorl. IST	Anschlag	Eckwert-Vorschlag		Planwert-Vorschlag	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
01	Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0
02	Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0
03	Senat, Senatskanzlei	587	651	1.364	1.389	1.414	1.414	1.414
04	Europa	0	0	0	0	0	0	0
05	Bundes- und Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0
07	Inneres	7.099	10.110	12.223	13.950	9.474	9.474	9.474
08	Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0
11	Justiz	0	0	0	0	0	0	0
12	Sport	8.066	13.382	13.524	5.863	9.886	12.204	3.055
21	Kinder und Bildung	51.042	63.285	48.911	55.000	55.000	41.199	38.504
22	Kultur	2.418	2.094	2.933	4.500	4.500	3.388	2.777
24	Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0
31	Arbeit	0	0	0	0	0	0	0
41	Jugend und Soziales	8.205	7.840	5.065	6.520	6.675	5.059	5.010
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	11.006	10.758	10.379	15.000	15.000	15.000	15.000
68	Umwelt, Bau und Verkehr	29.275	55.331	87.003	87.180	86.828	80.391	80.391
71	Wirtschaft	26.052	31.139	36.828	43.053	51.601	45.786	43.786
81	Häfen	47.408	60.055	86.360	56.570	58.044	58.432	35.052
91	Finanzen/Personal	0	0	0	0	0	0	0
92	Allgemeine Finanzen	92.956	34.803	3.068	3.768	3.928	4.828	3.768
93	Zentrale Finanzen	9.628	15.307	10.000	0	0	0	0
95	Bremen-Fonds	0	38.270	0	0	0	0	0
96	IT-Budget der FHB	2.594	2.407	1.451	1.288	1.305	1.305	1.305
97	Immobilienwirtschaft und-management	31.974	55.258	43.663	49.386	55.450	44.878	43.832
	Globale Mehrausgaben				24.992	14.512	44.225	80.654
	SUMME investive Ausgaben Stadt	328.311	400.691	362.771	368.459	373.617	367.582	364.022
	<i>davon AUSG.INVES (investive Ausgaben)</i>	<i>305.911</i>	<i>378.255</i>	<i>340.419</i>	<i>346.107</i>	<i>351.265</i>	<i>345.229</i>	<i>341.669</i>
	<i>davon AUSG.VER1 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>davon AUSG.VER2 (Ausgaben an Land Bremen)</i>	<i>22.400</i>	<i>22.436</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>

nachrichtlich:

Globalmittel Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)

280.000

100.000

50.000

Zusammengefasst ergeben die vorstehenden Tabellen der Einnahme- und Ausgabeaggregate für die einzelnen Produktpläne im Stadthaushalt damit folgendes Bild für die Eckwert-Vorschläge 2022 und 2023:

Eckwertvorschläge 2022/2023 Stadtgemeinde Bremen (in T€)

	2022				2023					
	Konsumtive Einnahmen	Investive Einnahmen	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben		
Gesamtbetrag	2.069.194	118.670	885.746	2.008.024	368.459	2.086.361	125.621	891.836	2.046.826	373.617
01 Bürgerschaft	0	0	0	8.266	0	0	0	0	8.266	0
02 Rechnungshof	0	0	0	2.481	0	0	0	0	2.481	0
03 Senat, Senatskanzlei, Kirchl. Ang.	1.047	0	4.767	7.810	1.389	1.048	0	4.768	7.855	1.414
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundes- und Europaangelegenh.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	46.635	2.969	58.170	39.357	13.950	46.770	3.698	57.328	41.609	9.474
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	279	0	0	17.235	5.863	281	0	0	17.441	9.886
21 Kinder und Bildung	653.730	10.234	391.009	494.501	55.000	655.731	10.234	391.279	499.706	55.000
22 Kultur	1.151	0	2.507	85.930	4.500	1.151	0	2.507	86.853	4.500
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Soziales	576.886	0	62.284	1.020.395	6.520	586.400	0	62.296	1.037.855	6.675
51 Gesundheit	2.886	0	11.876	13.687	15.000	2.911	0	11.877	13.862	15.000
68 Bau, Umwelt und Verkehr	23.775	11.437	19.826	148.997	87.180	23.749	11.623	19.830	151.825	86.828
71 Wirtschaft	2.640	8.427	1.440	10.627	43.053	2.489	13.496	1.441	10.745	51.601
81 Häfen	5.979	72.449	5.567	37.120	56.570	6.029	73.816	5.569	37.875	58.044
91 Finanzen / Personal	6.559	0	728	24.783	0	6.559	0	728	24.783	0
92 Allgemeine Finanzen	113.985	4	327.572	47.856	3.768	97.997	4	334.216	56.176	3.928
93 Zentrale Finanzen	607.938	13.150	0	6.426	0	629.542	12.751	0	6.435	0
95 Bremen-Fonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	20.474	1.288	0	0	0	20.860	1.305
97 Immobilienwirtsch./management	25.705	0	0	22.079	49.386	25.705	0	0	22.200	55.450
Globale Mehrausgaben investiv				24.992	24.992					14.512

5. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Für den Eckwert 2022/2023 wird trotz der krisenbedingt deutlich verringerten Spielräume auf eine quotale Personaleinsparung (PEP) verzichtet.

Durch die Schwerpunktsetzungen in den vergangenen Haushalten konnten die Personalbedarfe der Ressorts größtenteils entsprechend der wachsenden Aufgaben realisiert werden. Allerdings ist eine Reihe von Aufgaben mit den bisherigen Haushalten nur temporär finanziert worden. Mit dem neuen Haushalt sollen diese temporären Stellen nun aufgelöst werden und in dauerhaft finanzierte Beschäftigungszielzahlen überführt werden.

5.1 Entwicklung von Beschäftigungszielzahl und Personalausgaben im Eckwert für die Haushalte 2022/2023

Die Eckwerte für den Personalhaushalt sowie die dezentralen Personaleckwerte der Ressorts enthalten einen Vorschlag zur auskömmlichen Finanzierung der Beschäftigungszielzahlen.

Die Personaleckwerte basieren auf einer Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen, der Umsetzung der beschlossenen Ausbildungsplanung sowie den erwarteten Mengen- und Kostensteigerungen bei Beihilfe und Versorgung. Die bis 2021 anteilige Gegenfinanzierung der Versorgung aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage in Höhe von 24 Mio. € Land und 9,4 Mio. € Stadt entfällt, da das Vermögen aufgebraucht ist.

Die Fortschreibung der Beschäftigungszielzahl im Kernbereich erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Zunächst wurde die Ausgangsbasis 2021 der Sollbeschäftigung im Kernkonto um Effekte aus strukturellen Veränderungen in der Besoldungs-/Entgeltstruktur (sog. Bonus/Malus) korrigiert.
- Eine quotale Absenkung der Zielzahlen findet nicht statt.
- Die bisher in den Handlungsfeldern gebuchten Personalstellen wurden in die dezentralen Ressorts mit Budget und Zielzahl als temporäre Personalmittel überführt. Nach Eckwertbeschluss sollen die Mittel in das Kernkonto überführt werden.
- Mittel für das flüchtlingsbezogene Personal werden dauerhaft in die dezentralen Personalhaushalte verlagert. Der Abbaupfad für das 3. Sofortprogramm und das Integrationsbudget wird in Höhe von Stand ‚Ist Dezember 2020‘ beendet.
- In verschiedenen Bereichen wurden Anpassungen der Beschäftigungszielzahlen im Kernkonto vorgenommen:

Im Bereich Schulen wurde die Planung der Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 Zielzahl-erhöhend berücksichtigt. Da hier über die beschlossene Zuweisungsrichtlinie gesteuert wird, richtet sich die Personalbemessung bei Lehrerinnen und Lehrern direkt nach der Entwicklung der Schülerzahlen.

Aus den dargestellten Steuerungsprämissen ergibt sich folgende Verteilung der Beschäftigungszielzahlen im Kernkonto der Produktpläne für die Haushalte ab 2020:

Entwicklung der Beschäftigungszielzahl (Kernkonto, in Vollzeitinheiten)

Zielzahlen Kernbereich Land				
PPL	Produktplan_Text	ZZKern 2021	ZZKern 2022	ZZKern 2023
		In VZE		
01	Bürgerschaft	71,03	68,93	68,93
02	Rechnungshof	42,00	42,59	42,59
03	Senat, Senatskanzlei	70,17	70,28	70,28
04	Europa	15,47	17,07	17,07
05	Bundesangelegenheiten	26,60	26,60	26,60
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	25,37	24,90	24,90
07	Inneres	2.846,41	2.828,33	2.828,33
08	Gleichberechtigung der Frau	15,85	16,43	16,43
11	Justiz	1.280,50	1.282,28	1.282,28
21	Kinder und Bildung	260,99	260,47	260,47
22	Kultur	74,46	74,97	74,97
24	Hochschulen und Forschung	45,02	45,43	45,43
31	Arbeit	49,03	48,04	48,04
41	Jugend und Soziales	241,89	245,91	245,91
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	223,25	223,11	223,11
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	454,57	449,95	449,95
71	Wirtschaft	106,78	104,92	104,92
81	Häfen	43,97	45,50	45,50
91	Finanzen / Personal	1.175,58	1.190,35	1.190,35
92	Allgemeine Finanzen	194,10	201,91	201,91
Gesamt		7.263,03	7.267,96	7.267,96

Zielzahlen Kernbereich Stadt				
PPL	Produktplan_Text	ZZKern 2021	ZZKern 2022	ZZKern 2023
		In VZE		
03	Senat, Senatskanzlei	55,52	56,21	56,21
07	Inneres	863,99	862,58	862,58
21	Kinder und Bildung*	5.800,03	5.898,51	5.978,51
22	Kultur	27,50	27,50	27,50
41	Jugend und Soziales	701,18	696,89	696,89
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	137,29	137,66	137,66
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	208,51	209,47	209,47
71	Wirtschaft	17,62	17,74	17,74
Gesamt		7.811,64	7.906,56	7.986,56
*Beinhaltet die neue Zuweisungsrichtlinie ab 2022				

Entwicklung der Beschäftigungszielzahl (temporäre Mittel und temporäre Mittel Flüchtlinge, in Vollzeiteneinheiten)

Zielzahlen Temporäre Mittel und Temporäre Mittel Flüchtlinge Land				
PPL	Produktplan_Text	ZZ TPM 2021	ZZ TPM 2022	ZZ TPM 2023
		In VZE		
07	Inneres	65,70	65,70	30,50
11	Justiz	20,00	20,00	20,00
21	Kinder und Bildung	9,00	9,00	9,00
24	Hochschulen und Forschung	1,00	1,00	1,00
41	Jugend und Soziales	1,00	1,00	1,00
51	Gesundheit und Verbraucherschutz TPM Flüchtlinge	1,00	1,00	1,00
92	Allgemeine Finanzen	6,00	6,00	6,00
Gesamt		103,70	103,70	68,50

Zielzahlen Temporäre Mittel und Temporäre Mittel Flüchtlinge Stadt				
PPL	Produktplan_Text	ZZ TPM 2021	ZZ TPM 2022	ZZ TPM 2023
		In VZE		
21	Kinder und Bildung	3,50	3,50	3,50
21	Kinder und Bildung TPM Flüchtlinge	26,00	26,00	26,00
41	Jugend und Soziales	8,50	8,50	8,50
Gesamt		38,00	38,00	38,00

Entwicklung der Beschäftigungszielzahl (Auflösung der Handlungsfelder, in Vollzeitinheiten)

Zielzahlen Temporäre Mittel Handlungsfelder Land				
PPL	Produktplan_Text	ZZ TPM HF 2021	ZZ TPM HF 2022	ZZ TPM HF 2023
		In VZE		
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	2,7	2,7	2,7
07	Inneres	52,03	52,03	52,03
11	Justiz	50,05	50,05	50,05
22	Kultur	2,05	2,05	2,05
31	Arbeit	3,8	3,8	3,8
41	Jugend und Soziales	11,25	11,25	11,25
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	7,75	7,75	7,75
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	12	12	12
71	Wirtschaft	1,68	1,68	1,68
91	Finanzen / Personal	19,49	19,49	19,49
Gesamt		162,8	162,8	162,8
* Für das HF Digital wurden diverse Kooperationsprojekte zunächst im PPL91 veranschlagt. Eine Auflösung erfolgt in Abstimmung mit den Ressorts nach den Eckwerten				

Zielzahlen Temporäre Mittel Handlungsfelder Stadt				
PPL	Produktplan_Text	ZZ TPM HF 2021	ZZ TPM HF 2022	ZZ TPM HF 2023
		In VZE		
07	Inneres	25	25	25
41	Jugend und Soziales	1,8	1,8	1,8
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	8,1	8,1	8,1
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	7,88	7,88	7,88
71	Wirtschaft	7	7	7
91	Finanzen / Personal	10,22	10,22	10,22
Gesamt		60	60	60
* Für das HF Digital wurden diverse Kooperationsprojekte zunächst im PPL91 veranschlagt. Eine Auflösung erfolgt in Abstimmung mit den Ressorts nach den Eckwerten				

Entwicklung der Beschäftigungszielzahl (1. und 2. Sofortprogramm Flüchtlinge, in Vollzeiteinheiten)

Zielzahlen 1. und 2. Sofortprogramm Flüchtlinge Land				
PPL	Produktplan_Text	ZZ SfP 1&2 2021	ZZ SfP 1&2 2022	ZZ SfP 1&2 2023
		In VZE		
11	Justiz	4,5	4,5	4,5
41	Jugend und Soziales	7,0	7,0	7,0
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	4,0	4,0	4,0
91	Finanzen/Personal	1,0	1,0	1,0
Gesamt		16,5	16,5	16,5

Zielzahlen 1. und 2. Sofortprogramm Flüchtlinge Stadt				
PPL	Produktplan_Text	ZZ SfP 1&2 2021	ZZ SfP 1&2 2022	ZZ SfP 1&2 2023
		In VZE		
41	Jugend und Soziales	66,7	66,7	66,7
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	2,0	2,0	2,0
Gesamt		68,7	68,7	68,7

5.2. Finanzierung des flüchtlingsbezogenen Personals

Im vorliegenden Eckwert des Produktplans 21 werden noch 26 VZE für Sprachförderung als Flüchtlingsmittel finanziert.

Das Personalvolumen des 1. und 2. Sofortprogramms wird im weiteren Aufstellungsverfahren aus Produktplan 92 in die Ressortproduktpläne verlagert. Der Abbaupfad für das 3. Sofortprogramm sowie das Integrationskonzept werden mit dem Haushalt 2022 beendet, es wird ein Personalvolumen in Höhe des Standes der Nachbewilligung für Ende 2020 weiter finanziert.

5.3. Konsumtive Personalkostenzuschüsse

Die Kostenerstattungen von Personal im konsumtiven Haushalt wurden wie in den Vorjahren als Vorabdotierung in den konsumtiven Haushalt aufgenommen. Die Ansätze der Finanzplanung bzw. der Anschlag 2021 wurden unter Berücksichtigung zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannter Tarifabschlüsse (TVöD 2020–2022,) fortgeschrieben.

Für zukünftige Kostensteigerungen wird eine zentrale Tarifvorsorge analog zur Vorsorge im Personalhaushalt in Höhe von 2,5 Prozent in den Jahren 2022 und 2023 gebildet.

Die Tarifvorsorgemittel werden nach Abschluss von Tarifverhandlungen sowie nach Nachweis entsprechender Eigenvorsorge und tatsächlicher Bedarfe der Betriebe und Einrichtungen aufgelöst.

6. Grundsätze des Aufstellungsverfahrens und Haushaltsvollzug

6.1 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze

6.1.1 Stadt-Land-Trennung

Die mit der Haushaltsaufstellung 2018/2019 umgesetzte eindeutige Zuordnung von Produktbereichen und Produktgruppen entweder zum Haushalt des Landes oder zum Haushalt der Stadtgemeinde wurde mit der Haushaltsaufstellung 2020/2021 konsequent fortgeführt und vollumfänglich auch auf der Ebene der Produktpläne vollzogen. Eine Änderung der bisherigen Numerik der Produktpläne in Form getrennter Numerikbezeichnungen für die Anteile des jeweiligen Produktplans am Haushalt des Landes und im Haushalt der Stadtgemeinde ist nicht erforderlich.

Die vollständige IT gestützte Steuerung der Haushalte von Land und Stadtgemeinde Bremen in getrennten Finanz-, Kostenrechnungs- und Buchungskreisen ist mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 erfüllt. Damit ist zudem die Grundlage für eine IT-gestützte getrennte Bilanzierung des Vermögens sowie für zukünftig nach Land und Stadtgemeinde Bremen getrennte Umsatzsteuerkonten geschaffen.

Der Finanzrahmen und die sich daraus ableitenden Ressorteckwerte werden vor dem Hintergrund des von jeder Gebietskörperschaft einzuhaltenden Sanierungspfades getrennt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen unter Einbeziehung der Verrechnungen/Erstattungen sowie zukünftig auch der Rücklagenzuführungen und -entnahmen ermittelt.

Im Hinblick auf die getrennte Steuerung der Haushalte Land und Stadt sind diese Eckwerte für die jeweilige Gebietskörperschaft verbindlich. Überschreitungen in einem Haushalt zulasten des anderen Haushalts sind nicht zulässig.

Die Werte wurden auf Grundlage der im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 geplanten haushaltsstellenscharfen Orientierungswerte für die Jahre 2022 und 2023 aktualisiert. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden diese – analog zum vorausgegangenen Haushaltsaufstellungsverfahren – fortgeschrieben und in SAP haushaltsstellenscharf –mit Ausnahme der Investitionsausgaben als Orientierungswerte hinterlegt. Aus den eindeutig nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde getrennten Haushaltsstellen leiten sich durch entsprechende Summierungen Land-Stadt-getrennte Eckwerte ab.

6.1.2 Beteiligungsmanagement

Dem Beteiligungsmanagement als zielorientierte und abgestimmte Steuerung aller ausgegliederten betrieblichen Einheiten kommt eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der (gewollten) Selbstständigkeit der Beteiligungen einerseits und der Sicherstellung von Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten durch die FHB andererseits zu achten. Auch mit den ausgegliederten Einheiten werden öffentliche Zwecke verfolgt. Deshalb wurde eine integrierte Gesamtsteuerung eingerichtet, mit der sowohl die Kernverwaltung als auch die ausgegliederten Einheiten über eine beschlossene Gesamtstrategie Ziele und Vorgaben für die verantwortlichen Organisationen ableiten und fortlaufend weiterentwickeln. Damit werden zugleich der Haushalt

und das Beteiligungsmanagement enger miteinander verzahnt, um eine effektive und an den Zielen der FHB orientierte Vermögensverwaltung auch in diesem Bereich sicherzustellen.

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden die ausgegliederten Einheiten (Eigengesellschaften, Eigenbetriebe, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige Sondervermögen – zusammenfassend „Beteiligungen“) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. In jedem betroffenen Produktplan wurden für die ausgegliederten Einheiten entsprechende Produktbereiche eingerichtet. Darin sind die durch die Geschäftsverteilung des Senats übertragenen ausgegliederten Einheiten jeweils als eigenständige Produktgruppe abgebildet, je nach Zugehörigkeit zum Vermögen des Landes bzw. der Stadt Bremen in der Produktgruppe 98 bzw. 99. In den Produktgruppen werden die strategischen Ziele, die die FHB mit der jeweiligen Einrichtung verfolgt, aufgeführt, um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Beteiligungen noch transparenter darzustellen; im Zuge der Erfassung der Ziele für den Produktplan wurden diese nochmals geschärft und im Sinne des § 65 Abs. 1 LHO überprüft. Dies bildet u. a. die Grundlage für die laufende Portfolioanalyse der Beteiligungen. Durch die Darstellung der Zu- und Abführungen an die ausgegliederten Einheiten einschließlich der Geschäftsbesorgungsentgelte wird Transparenz für die Zahlungsströme im Konzern Bremen erhöht bzw. geschaffen. Zudem werden die steuerungsrelevanten Kennzahlen abgebildet, wobei bei ihrer Aufnahme in den Produktplan besonderes Augenmerk auf ihre Aussagekraft gelegt wurde. Im Rahmen der aktuellen Haushaltsaufstellung wird der Prozess der Optimierung der Kennzahlen fortgeführt, um die zielorientierte Beteiligungssteuerung durch inhaltlich aussagekräftige und langfristig relevante Kennzahlen zu unterstützen.

Ziel ist es, die im SAP hinterlegten Leistungskennzahlen mit den im Beteiligungscontrolling hinterlegten betriebswirtschaftliche Kennzahlen wie Umsatz, Aufwand etc. direkt im Produktplan zu verzahnen. Dafür wurden mit dem eHaushalt die technischen Voraussetzungen geschaffen, so dass nach dessen Einführung ein integriertes System zur Datenhaltung für den Kernhaushalt wie für Beteiligungen zur Verfügung steht, das unterjährige Berichte generiert sowie ad-hoc-Informationen für kurzfristig erforderliche Reaktionen bereithält. Neben der weiteren Vereinheitlichung der Datenbasis (Vorgaben für Management-Reports etc.) soll eine automatisierte Übertragung die bislang händische Pflege und Nachbearbeitung der von den Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetrieben etc. übermittelten Daten ersetzen und dadurch Zeit und Kosten einsparen sowie die Konsistenz der Daten erhöhen.

Aus diesem System können die Ressorts laufend die für ihre Steuerung relevanten Informationen beziehen; zugleich soll die bislang auf den Management-Reports beruhende quartalsweise Berichterstattung an die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse ebenfalls direkt aus dem System gespeist werden, um Doppelabfragen und -eintragungen zu vermeiden. Durch die Integration der betriebswirtschaftlichen Informationen zu Umsatz, Aufwand etc. bildet das Beteiligungsinformationssystem (BISy) ein umfassendes Bild der Beteiligungen ab und macht insbesondere die Beziehungen der ausgegliederten Einheiten zum Haushalt im Sinne einer effektiven Gesamthaushaltssteuerung transparenter.

Durch weitere Portfoliopflege wird ständig geprüft, wie durch optimale Strukturen der Beteiligungsgesellschaften Synergieeffekte geschaffen, Effizienzgewinne erzielt und somit Einsparpotenziale generiert werden können.

Durch die gemeinsame Nutzung von Kompetenzen und Kapazitäten über die einzelne Gesellschaft hinaus (z. B. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder durch Shared Services) werden Synergien genutzt. Durch die Einbeziehung der öffentlichen Unternehmen in einheitliche Verfahren beim Erwerb von Grundstücken sowie bei der Nutzung von Büroräumen können weitere Sparpotentiale gehoben werden, die mittelbar einen Beitrag zur Entlastung des Haushalts leisten.

6.2 Immobilienwirtschaftliche Grundsätze

6.2.1 Gebäudesanierungsprogramm / Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management

Seit der Überführung des bremischen Immobilieneigentums in die Rechtsform von Sondervermögen nach § 26 LHO wurden zum 01.01.2002 auch die Sondervermögen Immobilien und Technik (nachfolgend SVIT) des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gegründet und dem damaligen Senator für Finanzen als Fachressort zugeordnet.

Mit der Entscheidung des Senats im Januar 2016 zur Einrichtung eines neuen Produktplanes 97 für zentrale Investitionsmittel, Gebäudemanagementmittel und sonstige Zuweisungen an die SVIT des Landes und der Stadtgemeinde Bremen hat der Senator für Finanzen zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 die Voraussetzung geschaffen, die Baumaßnahmen der SVIT im Produktplan 97 „Immobilienwirtschaft und -management“ zusammenzuführen und – wie in nachstehender Darstellung beschrieben – in Produktbereiche und Produktgruppen maßnahmengerecht zu strukturieren.

Produktgruppenhaushalt			Kameraler Haushalt		
Produktplan	97	Immobilienwirtschaft und -management	Senator für Finanzen		
Produktbereich	97.98	Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR (L)	Einzelplan	09 (Land)	Finanzen
Produktgruppe	97.98.01	Sondervermögen Immobilien und Technik (L)	Kapitel	0988	Zuweisungen an SVIT (L)
	97.98.02	Immobilien Bremen, AöR (L)		0987	Zuweisungen / Honorare an IB (L)
Produktbereich	97.99	Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR (S)	Einzelplan	39 (Stadt)	Finanzen
Produktgruppe	97.99.02	Sondervermögen Immobilien und Technik (S)	Kapitel	3988	Zuweisungen an SVIT (S)
	97.99.03	Immobilien Bremen, AöR (S)		3987	Zuweisungen / Honorare an IB (S)
	97.99.04	Schulbau und Schulsanierung (S)		3988	Zuweisungen an SVIT (S)

Wie in der obenstehenden Übersicht dargestellt, wurde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs neben der Zentralisierung der Investitionsmittel an die SVIT auch die Zuweisung an die IB zur Finanzierung der Gebäudereinigung und weiterer Dienstleistungen, wie u.a. das Immobilienmanagement und das gesamte Leistungsspektrum des Einkaufs- und Vergabezentrums dem Produktplan 97 zugeordnet. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden die Geschäftsfelder der IB auf die zu erfüllenden Aufgaben überprüft, aktualisiert und unter Berücksichtigung der verfügbaren Eckwerte mit entsprechenden Budgetansätzen ausgestattet.

Die veranschlagten Einnahmen beruhen im Wesentlichen auf die eingeführten Echtmieten, die die Ressorts an die SVIT zahlen um daraus die laufenden Bauunterhaltungsmaßnahmen zu finanzieren. Die übrigen Echtmieteinnah-

men führt das SVIT als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Finanzressorts ab, um die Haushaltsneutralität bei der Umstellung auf Echtsmieten zu gewährleisten. Die Mittel für die laufende Bauunterhaltung sind Bestandteil der Mietzahlungen der Ressorts und sind daher nicht Bestandteil der Zusammenführung.

Die wesentlichen Schwerpunkte des Produktplans beziehen sich auf

- die Zuweisungen an die SVIT für Gebäudesanierungen
- die Zentralfinanzierung der Gebäudereinigung und
- die zentralen Dienstleistungen der IB für die FHB.

Parallel dazu werden die Ziele und Kennzahlen des Produktgruppenhaushaltes regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

6.2.2 Ausgestaltung und Weiterentwicklung des PPL 97

Zur Festlegung von prioritär durchzuführenden Investitionsmaßnahmen stellt der Senat dazu ein jährliches Gebäudesanierungsprogramm auf. Anhand von Schadensmeldungen, Begehungen und Zustandserfassungen in den Gebäuden, Ergebnissen der Klimaschutzteilkonzepte sowie aus Abstimmungsprozessen mit den Ressorts werden die Bedarfe identifiziert. Die Mittelbereitstellung wird im Wesentlichen über Finanzierungen aus den Bremischen Haushalten im Rahmen von Investitionszuweisungen sichergestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den SVIT aus dem Zentralbudget des Produktplans 97 als auch aus den jeweiligen Ressorthaushalten (Nutzer) zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen bereitgestellt. Mittel der Nutzerprojekte verbleiben in der Bewirtschaftung der Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Damit liegt auch die Zuständigkeit für Haushaltsanmeldungen und Nachbewilligungen dieser Mittel unverändert bei den Ressorts. Das bedeutet, dass nutzerbedingte bzw. der nutzerbedingte Anteil mischfinanzierter Baumaßnahmen im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung von den betroffenen Ressorts in ihrem Produktplan einzuwerben sind. Die Mittel solcher Maßnahmen werden erst nach Beschluss der dafür maßgeblichen Gremien über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in den Produktplan 97 verlagert. Gegebenenfalls entstehende Mehr- oder Minderbedarfe aus den Nutzermaßnahmen sind in den Ressorthaushalten auszugleichen. Alle Maßnahmen des Gebäudesanierungsprogramms werden in die maßnahmenbezogene Investitionsplanung aufgenommen.

6.2.3 Schulausbauprogramm

Mit Einsetzung der Senatskommission für den Schul- und Kitaausbau wurde 2019 beschlossen die Haushaltsmittel, die zur Finanzierung von Schulbau und -sanierung bereitgestellt werden, zu bündeln, um die Beschleunigung der Verfahren und Schaffung verlässlicher Strukturen zu gewährleisten. Dabei soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit verschiedener Mittelzuflüsse, Nutzer- und Eigentümeranteil, sichergestellt werden.

Aufgrund der Schwerpunktsetzung des Schulausbaus wurde bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 die Produktgruppe (PGR) 97.99.04, Schulbau und Schulsanierung, im PPL 97 eingerichtet. Diese Produktgruppe steht zukünftig für das Schulausbauprogramm zur Verfügung (siehe auch Übersicht 6.2.1.).

Mit Beschluss des Senats sollte ein Vorschlag zur Einrichtung eines Bauprogrammes für Schul- und Kita-Bauten vorgelegt werden, um die weiterhin gebotene Verfahrensbeschleunigung für innerhalb eines Haushaltsjahres sich konkretisierende Baumaßnahmen zu sichern, welches noch als Ziel von SF und SKB verfolgt wird.

Haushalterische Verfahrensvereinfachungen (im Sinne einer Absicherung konkretisierender Maßnahmen) sind nur durch die Einrichtung eines Bauprogramms, ähnlich dem vorhandenen Gebäudesanierungsprogramm möglich.

Über das Ausbauprogramm wird dann halbjährlich berichtet. In der Berichterstattung werden die einzelnen Maßnahmen und der geplante Mittelabfluss dargestellt. Die Beschlüsse über die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen werden für die Gesamtmaßnahme des Ausbauprogramms getroffen. So steht dem Ausbauprogramm in der Gesamtsicht halbjährlich der Betrag zur Verfügung. Unterjährig können Verschiebungen des Mittelabflusses bei einzelnen Maßnahmen für die Umsetzung anderer Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der veränderte Mittelabfluss wird im nächstjährigen Bericht zum Ausbauprogramm dargestellt. Haushaltstechnisch erfolgen die Mittelverschiebungen über Deckungsfähigkeiten. Unterjährige Nachbewilligungen für eine Maßnahme bedürfen damit bspw. keiner separaten Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Die Mittelbeschaffung und -verwaltung soll zentral erfolgen, die Gremienbefassung wird als sog. Doppelkopfvorlage von SF und SKB der Senatskommission (SenKo) vorgelegt. Die Projekte des Schulausbauprogramms werden den Gremien bedarfsgerecht zur Entscheidung vorgelegt. Verwaltet werden darin ausschließlich die von der Senatskommission Schulbau beschlossenen Maßnahmen des Schulausbauprogramms.

Es ist beabsichtigt, dass die Budgetverantwortung dieser Produktgruppe und die Verantwortung zum Einwerben von Nachbewilligungen für die beschlossenen Maßnahmen in den Verantwortungsbereich von SF übergeht. Eine inhaltliche Aufbereitung erfolgt jedoch weiterhin vom Fachressort in Abstimmung mit SF und unter Beteiligung der Senatskommission. Die Bedarfsplanung der einzelnen Maßnahmen des Schulausbauprogramms und der Mittelbeschaffung verbleibt bei SKB.

6.2.4 Energetische Sanierung

Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2020/2021 hat der Senat am 18.02.2020 die in der Koalitionsvereinbarung 2019/2023 getroffenen Vereinbarung zur Bewältigung des Klimawandels als weiteren Schwerpunkt auch für den Produktplan 97 beschlossen. In der Koalitionsvereinbarung heißt es u.a., dass für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude und den notwendigen Aus- und Neubaumaßnahmen von Schulen, Kitas und Schulsportanlagen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 die Mittel für Sanierungsmaßnahmen deutlich aufgestockt werden.

Mit der oben genannten Senatsentscheidung vom 18.02.2020 wird das Ziel verfolgt, flankierend zur Errichtung eines Handlungsfeldes Klimaschutz (SKUMS) im Landeshaushalt die energetische Sanierung von städtischen öffentlichen Gebäuden weiter voranzubringen.

„Die bremischen öffentlichen Gebäude sollen so schnell wie möglich energetisch optimiert werden. Mit dem Haushalt 2020/2021 soll ein Sanierungs- und

Ausbaufahrplan zunächst bis 2025 beschlossen werden. Zur Finanzierung dieses Plans werden die bereits im Eckwert eingeplanten Investitionsmittel in Höhe von 0,3 Mio. € für die energetische Gebäudesanierung schrittweise im Jahr 2020 um 1 Mio. € und im Jahr 2021 um 2 Mio. € erhöht. Damit sollen zunächst kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, wie PV-Anlagen, energiesparende Beleuchtung, Heizungen etc. finanziert werden. Die Maßnahmenauswahl erfolgt auf Basis der vorliegenden Klimaschutzteilkonzepte (Sanierungsfahrplan) sowie umfassender Gebäudesanierungen ggf. in Verbindung mit dem Schulausbauprogramm und dem laufenden Gebäudesanierungsprogramm der IB im Sondervermögen Immobilien und Technik. Es ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2022 auch umfassendere Gebäudesanierungen, beispielsweise Fenster, Wärmedämmung von Außenwänden und Dächern in die Planung aufzunehmen.“

Entsprechend des Senatsbeschlusses wurden ab 2020 Investitionsmittel für die energetische Gebäudesanierung im Produktplan 97 veranschlagt. Zur erfolgreichen Fortsetzung der energetischen Sanierungskonzepte müssen die Werte im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022/2023 mit entsprechenden Steigerungsraten fortgeschrieben werden und sind in die Finanzplanung der Folgejahre aufzunehmen.

6.3 IT-Strategie der FHB und der Ressorts 2021 bis 2025

Die IT-Strategie leitet sich aus fachlichen Anforderungen der Informationstechnik¹ (IT) und der Digitalisierung ab. Auf der strategischen Ebene der IT-Steuerung ist neben der IT-Strategie die IT-Organisation, das IT-Management und das Risikomanagement zu nennen. Bei der IT-Steuerung und beim operativen IT-Management sind die IT-Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder² als grundlegende Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren IT-Einsatz zu beachten.

Die IT ist kein Selbstzweck. Sie hat sich an den Aufgaben und Zielen der öffentlichen Verwaltung auszurichten (IT-Governance). Die strategischen und organisatorischen Anforderungen für den Einsatz der IT leiten sich aus den Grundlagen für ein ordnungsgemäßes, sicheres und wirtschaftliches Verwaltungshandeln ab.

Als Bindeglied zwischen politischer Führung und IT-Organisation hat das Land und die Stadtgemeinde Bremen den Beauftragten für IT (Chief Information Officer - CIO) bestellt. Ihm fällt bei der Erstellung der IT-Strategie, der Planung der IT-Organisation und beim IT-Management eine zentrale Rolle zu.

Der ebenenübergreifende Handlungsrahmen für den IT-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung wird insbesondere durch die Nationale E-Government-Strategie (NEGS) des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vorgegeben. Die NEGS bündelt gesellschaftliche und politische Ziele des Bundes, der Länder

¹ Der im Dokument benutzte Begriff Informationstechnik (IT) schließt hier sämtliche Bereiche der Kommunikationstechnik mit ein.

² Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen – (IT-Mindestanforderungen 2020; Stand August 2020)

und der Kommunen zur IT. Sie berücksichtigt insbesondere den übergreifenden IT-Einsatz zwischen Gebietskörperschaften und Verwaltungsebenen.

Politische Vorgaben und gesetzliche Anforderungen (beispielsweise NEGS, E-Government-Gesetze, Onlinezugangsgesetz (OZG), Koalitionsvereinbarung) sind vom Land und der Stadtgemeinde zu konkretisieren (z. B. in einer E-Government-Strategie bzw. Digitalisierungsstrategie). Dafür sind die jeweiligen CIOs verantwortlich.

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist eine IT-Strategie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aufgaben, z. B. in einem Ressort, einer Fachverwaltung oder einer kommunalen Behörde, zu erstellen.

Diese IT-Strategie sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Prinzipien und Leitlinien des IT-Einsatzes,
- Beitrag der IT zur Erreichung der grundsätzlichen strategischen Ziele,
- Planung, Steuerung und Kontrolle der IT-Serviceprozesse,
- Organisation, Steuerung und Finanzierung des IT-Einsatzes,
- Konsolidierung und Zentralisierung,
- Ebenenübergreifende IT (z. B. Kooperationen in IT-Verbänden),
- notwendige Umsetzungsressourcen,
- IT-Architektur (Technologien, Standards, Schnittstellen und Anwendungen) sowie
- IT-Infrastruktur.

Darüber hinaus sollte die IT-Strategie Aussagen zur Vermeidung technischer und wirtschaftlicher Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, zur Sicherung der Interoperabilität und zur Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz enthalten.

Sie hat sich auch mit aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen zu befassen, wie z. B. dem demografischen Wandel. Dabei sind u. a. ein sich änderndes Nutzerverhalten in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie die Gewinnung von hinreichend qualifiziertem Personal zu berücksichtigen.

Die aus der IT-Strategie abgeleiteten IT-Maßnahmen sind zu benennen und zu priorisieren sowie mit operationalisierbaren Kennzahlen zu verbinden. Die IT-Strategie, IT-Maßnahmen und Kennzahlen sind zu kommunizieren, zu evaluieren und regelmäßig fortzuschreiben. Durch ein begleitendes Akzeptanzmanagement ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten hinreichend eingebunden werden.

Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern muss als Innovationsmotor in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu mehr Attraktivität und mehr Effizienz führen. Bremen hat in den letzten Jahren kontinuierlich an der Modernisierung seiner Verwaltung gearbeitet. Bereits mit der Haushaltsaufstellung 2018/2019 wurden zusätzliche Mittel für die Digitalisierung bereitgestellt. Darin enthalten waren unter anderem Mittel für die Projekte „Antragslose Geburtsurkunde“, „Einfache Leistungen für Eltern (ELFE)“, „E-Akte“, „Online Service-Infrastruktur“ und das „Digitalisierungsbüro“. Für die Modernisierung der Verwaltung im

Verhältnis zu Bürger:innen und Unternehmen wird die bereits begonnene Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unterstützt durch die Konjunkturmittel des Bundes für die Entwicklung von Einer-für-Alle-Online-Dienste fortgeführt, um die Angebote für die Bürger:innen und Unternehmen weiter zu verbessern und auszubauen. In Vorbereitung der Übernahme von in anderen Themenfeldern entwickelten Online-Diensten ist im Rahmen der föderalen Zusammenarbeit frühzeitig auf die Sicherstellung eines wirtschaftlichen, d.h. kostengünstigen Betriebsmodells zu achten.

Für die Innenverwaltung muss Digitalisierung ressortübergreifend mit einer konsequenten Neuausrichtung auf die Ermöglichung automatisierter, standardisierter, möglichst gebündelter und damit effektiver Kernprozesse verbunden werden. Die Notlage in den Personalhaushalten kann nur durch eine auf Einsparung bei den Personalkosten durch Einführung digitaler Anwendungen ausgerichtete und in ihren internen Prozessen optimierte Verwaltung bewältigt werden. Das bedeutet, dass interne Verwaltungsabläufe rigoros hinterfragt werden müssen und auf Effizienz zu überprüfen sind. Nur so werden sich die hohen Investitionskosten rentieren und die digitale Dividende zu realisieren sein.

Um die Effizienz der Verwaltung zu steigern und die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur und Servicequalität der Verwaltungsleitungen zu erhöhen, müssen durch Optimierung der IT-Organisation Einsparungspotenziale gefunden werden. Dies kann durch die Etablierung von Standards erfolgen, wobei die Gebietskörperschaften Bremens und ihre Beteiligungen dabei einheitlich agieren – wie dies bei der E-Rechnungsplattform umgesetzt wurde. Durch die weiterzuführenden Digitalisierungs- und Standardisierungsvorhaben in der Haushaltsperiode 2022/23 werden hierfür die Voraussetzungen geschaffen. Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) ist eine der zentralen Ressourcen des Verwaltungshandelns. Die zentrale IT-Steuerung der FHB beim Senator für Finanzen und die IT-Verantwortlichen der Ressorts organisieren zum einen die IT-Beschaffung und die Auswahl geeigneter Hard- und Software und zum anderen die Organisation des IT-Betriebes, um Verfügbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sichern sie die Bereitstellung von Telefon- und Netzinfrastrukturservices sowie der Erneuerung der passiven Netzinfrastruktur der FHB bis 2023. Die Planung und Mittelbewirtschaftung für die Fachaufgaben der Ressorts und ihrer Dienststellen, Betriebe und Gesellschaften liegen zurzeit vollständig in der jeweiligen dezentralen Verantwortung. Die zentralen und dezentralen IT-Prozesse sollen vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung fortgeschrieben und dokumentiert werden.

Neue Herausforderungen ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022. Hier engagiert sich Bremen insbesondere im Themenfeld „Familie und Kind“, für das die FHB gemeinsam mit dem BMFSFJ 2017 die Federführung übernommen hat. Für die Entwicklung von Einer-für-Alle-Online-Antragsdiensten hat der Bund zudem im Sommer 2020 Konjunkturmittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Für das Themenfeld „Familie und Kind“ stehen ca. 140 Mio. Euro zur Verfügung. Da es sich um eine Kooperationsvereinbarung handelt, hat die FHB die fachlichen Ressourcen zur Unterstützung der Zieleerreichung sowie die Verfügbarkeit von IT-Dienstleisterressourcen sicherzustellen. Für den dezentralen Betrieb dieser zentral entwickelten Online-Dienste muss die FHB ein Betriebskonzept entwickeln. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass

hierfür ein zentrales Budget zur Verfügung gestellt werden sollte, das künftig in die zentrale Planung überführt werden muss.

Für Querschnittsaufgaben findet bereits eine gemeinsame Planung statt. Die für die FHB ressortübergreifenden IT-Querschnitts- und Fachplanungen werden in Abstimmung mit den Ressorts zentral vom Senator für Finanzen durchgeführt.

6.3.1 Strategische Ziele und Vorhaben der IT:

Die Ressorts orientieren sich bei ihrer IT-Ressortstrategie für den Kernbereich im Wesentlichen an der FHB-IT-Strategie (Verwaltung 4.1, derzeit in Überarbeitung).

Die IT-Strategie wird ergänzt durch weitere Strategien im Bereich IT, die nicht im Produktplan 96 veranschlagt sind:

- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Familie und Kind“
- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“
- Smart-City (z.B. Autonomes Fahren, Geodaten u. a.: zuständig SKUMS),
- Bremen Digital 2019-2021 (Digitalisierungsinitiative zur Stärkung der Innovationskraft,
- der Wirtschaft im Land Bremen (zuständig SWAE),
- DigitalPakt (Digitalisierung der Schulen, pädagogischer Bereich; zuständig SKB),
- Bürgerschaft (eigene Strategie; zuständig Bremische Bürgerschaft),
- Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts (eigene Strategien; zuständig die jeweiligen Fachressorts) und
- Bremerhaven (eigene Strategie; zuständig Bremerhaven).

Bei einigen, großen Fachverfahren, wie z. B. der Steuer (SF) und e-justice (SJV) werden auch diejenigen IT-Strategien berücksichtigt, die zwischen den Ländern und mit dem Bund ausgehandelt sind. Aktuell findet die Diskussion der länderübergreifenden Zusammenarbeit u. a. auch bei der Polizei (SI) statt. Hier ist strategisch zu klären, welche Infrastrukturen weiterhin durch die FHB vorgehalten werden (z. B. Netze, Verzeichnisdienste) und welche Infrastrukturen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und finanziert werden. Vereinzelt treten auch Eigenbetriebe, u. a. ausgegliederte Einheiten dem BASIS-Betrieb bei.

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, wie die Fachverfahren in den Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement (AFM) nutzen. Mit der OSI-Infrastruktur wird eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen und für Bürger:innen ermöglicht. Die Bedarfserhebung und Koordinierung erfolgt in gemeinsamen Workshops zwischen dem Digitalisierungsbüro (Referat 42, SF bzw. dem Referat 45, SF) und den jeweils betroffenen Ressorts.

Die wesentlichen strategischen Ziele der IT sind:

1. Vollständige Digitalisierung der verwaltungsinternen Bearbeitungs- und Abstimmprozesse;

2. Elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden und Bürger:innen zur Vermeidung von Antragsverfahren und damit Entlastung von Bürger:innen und Unternehmen;
3. Digitalisierung der gemeinsam mit der Wirtschaft ermittelten wichtigsten B2G Verwaltungsleistungen (Top10 Prozess);
4. Transparenz und Selbstbedienung: die Veröffentlichung von Informationen kann Anfragen von Bürger:innen, Unternehmen und Medien reduzieren;
5. Sicherheit, Verlässlichkeit und Souveränität;
6. Guter Arbeitsplatz: funktionierende und ansprechende Hard- und Software erleichtert den Büroalltag, führt zur höheren Effizienz und ist förderlich für die Gesundheit;
7. Zukunftsfähige IT-Organisation für Bremen;
8. Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern.

Neue gesetzliche Anforderungen nach Europäischem Recht und nach Bundesrecht sowie die Fortführung der Standardisierungs-, Bündelungs- und Transparenzvorhaben sind in der aktuellen Haushaltsperiode umzusetzen.

Im Zentrum der Haushaltsperioden 2020f stehen die Maßnahmen aus der Verwaltung 4.1 – Strategie (in Überarbeitung).

6.3.2 IT-Ressourcen

Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im Produktplan 96 „IT-Budget der FHB“ für die Haushaltsjahre 2022/23 sind im Rahmen der IT-Strategie der FHB und den daraus abgeleiteten Ressort-IT-Strategien die konsumtiven und investiven Haushaltsansätze fortzuschreiben. Als Planungsgrundlage werden hierzu die Anzahl der PC-Arbeitsplätze, die CO-Planansätze für den allgemeinen IT-Fachbedarf, den Betrieb von Fachverfahren, Informationen über geplante Infrastruktur- und Fachverfahrensprojekte (BASIS-, AD- und Fachverfahrensmigrationen zu Dataport, WAN- und LAN-Ertüchtigung, WLAN-Einführung, Ablösung von Alt-Fachverfahren, Implementierung von neuen Fachverfahren, Aufbau der Online Service Infrastruktur-(OSI)-Plattform, Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren (z.B. mit OSI im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz sowie Weiterentwicklungen bei den Basiskomponenten, u.a.) verwendet. Die Fachaufgaben werden auf Finanzpositionen veranschlagt, die von den entsprechenden Ressorts und zugeordneten Dienststellen bewirtschaftet werden. Für BASIS-Arbeitsplätze werden auch Telekommunikationsleistungen pauschaliert pro PC-Arbeitsplatz budgetiert, aber erst ab voraussichtlich 2024 pauschaliert abgerechnet. IT-Personal ist nicht im Produktplan 96 enthalten.

6.3.3 Planungselemente im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

Die zentrale und dezentrale IT-Querschnittsplanung erfolgt zentral durch das zentrale IT-Controlling. Die Planmenge (PC-Arbeitsplätze) wird nach der aktuell vorliegenden Abrechnung und den weiteren Planungen der Ressorts mit den Ressorts abgestimmt. Die dezentralen Fachplanungen (Verträge zum laufenden Betrieb, Beschaffungen, Sonstige) werden bei den Ressorts für die fremdbewirtschafteten Haushaltsstellen nach standardisierten Abläufen abgefragt und zentral zusammengefasst. Planungsgrundlage hierfür sind u. a. die

Ist-Ergebnisse der Vorjahre auf den jeweiligen Innenaufträgen zu den Fachplanungen gemäß IT-CO-Konzept und die sich aus den auf dem FHB-Mandanten zentral für alle Dienststellen abgelegten wirksamen IT-Verträge. Die Ressorts fassen die Ergebnisse der ihnen zugeordneten Dienststellen zusammen und melden diese anschließend an das Referat 43 IT-Budget und Controlling, SF.

Fortgesetzte und neue IT-Projekte 2022/23 werden von den Ressorts oder vom zentralen IT-Management angemeldet, im ITA und anschließend im Senat beraten und orientiert an der Gesamtstrategie Bremens geprüft und priorisiert. Im Rahmen der Investitionsanmeldungen werden die Ressorts gemeinsam die hierfür benötigten investiven Mittel in die weiteren Haushaltsberatungen einbringen. Die Projektverträge werden im FHB-Mandanten von VIS mit dem Dokumententyp „Vertrag“ mit dem jeweiligen Status (Angebot, wirksam, abgeschlossen) in der vorgegebenen Struktur abgelegt. Im Vorgang „Beschreibung des Fachverfahrens“ werden auch die Dokumente aus dem Servicelevel-Agreement zur Herstellung der Betriebsbereitschaft abgelegt.

Die Planungsunterlagen nach § 24 LHO für IT-Projekte, die vorliegen müssen, damit z.B. eine Sperrenaufhebung möglich ist, werden in den Aufstellungsrichtlinien benannt:

Als Standard für IT-Projekte wird die Vorlage (und Ablage in VIS) der Projektskizze einschließlich Zeit-Maßnahmenplan, die WU-Übersicht, die Finanzierungsübersicht (Mittelherkunft/Mittelverwendung), die Projekt- und Betriebskostenplanung für den Projektzeitraum, Leistungsbeschreibung sowie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom Ressort dem Referat 43, SF vorgelegt. Bei größeren IT-Projekten ist zusätzlich eine Senats-, ggf. Deputations- und HaFa-Befassung notwendig.

Nach Beschluss der Eckwerte wird ein Abgleich der Anmeldungen mit den rechnerisch fortgeschriebenen haushaltsstellenscharfen Ansätzen durchgeführt. Die Ressorts haben auf Basis Ihrer IT-Anmeldungen entsprechende Eckwertverlagerungen in den Produktplan 96 IT-Budget der FHB im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Überdies sind organisatorische Veränderungen ggf. beim Haushaltsansatz im PPL 96 IT-Budget und evtl. Verlagerungen innerhalb des PPL 96 im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Diese werden strukturiert abgefragt und gemeinsam von der abgebenden Organisationseinheit und der empfangenden Organisationseinheit vom Ressort oder von den Ressorts (bei ressortübergreifenden Verlagerungen) an das Zentrale IT-Controlling zurückgemeldet.

6.4 Forderungsmanagement

Der planvolle und zielorientierte Umgang mit Forderungen, auch „Forderungsmanagement“ genannt, ist insbesondere für den öffentlichen Haushalt von hoher finanzieller Bedeutung. Der größte Teil der Forderungen in den bremischen Dienststellen wird zwar problemlos eingezogen, kommt es jedoch zu einem verzögerten Zahlungseingang oder gar zu Ausfall der Forderung kann dies zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen und die Liquiditätssteuerung nachhaltig beeinflussen. Das Forderungsmanagement nimmt daher im „Haushaltsnotlageland“ Freie Hansestadt Bremen eine besondere Rolle ein. Durch eine Optimierung des Forderungsprozesses können Zahlungsausfälle gemindert oder vermieden und idealerweise ein frühzeitiger Zahlungseingang

erreicht werden. Die Analyse und Strukturierung der Forderungen gibt Aufschluss über den Forderungsbestand und die Forderungsausfälle. Dies führt im Idealfall zu einer passgenauen Liquiditätssteuerung.

Bereits am 25.03.2014 beschloss der Senat im Rahmen des Programms der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung (NdAW) sowie im Jahr 2016 bei der „Zukunftsorientierten Verwaltung“ (ZOV) eine gesamtbremische Optimierung des Forderungsmanagements verbunden mit dem Ziel der Verringerung von Einnahme-Außenständen (Forderungen) durch Aufbau und Verstetigung eines zentralen Forderungsmanagements mit professionalisierten Abläufen. Seither sind die Ressorts dazu gehalten, die Forderungsbestände zu überwachen und den Beitreibungsprozess im Falle der Nicht-Zahlung zeitnah in Gang zu setzen. Die Projektleitung im Bereich des Senators für Finanzen berichtet dem Senat regelmäßig über die Erfolge bei Veränderung der Forderungsbestände in den Ressorts (Qualitätskontrolle und Controlling).

Ein weiteres Ziel ist die korrekte Abbildung von Forderungsarten im Haushalt. Würde keine korrekte Sollstellung im Kassensystem durch die originär zuständige Dienststelle erfolgen, könnte der hieran anschließende Forderungsprozess nicht mehr durchgeführt werden. Nur richtig erfasste Forderungen können den richtigen Forderungsprozess auslösen und geben im Ergebnis den Forderungsbestand der Freien Hansestadt Bremen zutreffend wieder. Hierbei steht seit der Reorganisation des bremischen Kassenwesens 2016/2017 die Landeshauptkasse Bremen (LHK) für das operative Kassen- und Vollstreckungsgeschäft als professionelle Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Durch die Vorgaben betreffend die einheitliche Bebuchung des SAP-Systems haben sich im Forderungsmanagement mittlerweile weitere Verzahnungen zu anderen Projekten ergeben. So ist der Forderungsprozess davon abhängig, welches Kassen- oder Vollstreckungsfachverfahren eingesetzt wird. Werden dem SAP-Verfahren sog. Fachverfahren mit (bidirektionalen) Schnittstellen vorgeschaltet, müssen diese ebenfalls den Vorgaben des Forderungsprozesses entsprechen. Gleiches gilt für die Auswahl der bremischen Hausbanken, neue Zahlungsarten (z.B. ePayment) oder den eingerichteten Zahlstellen. Der Forderungsprozess ist zudem eng mit der Umstellung des SAP-Stammdatenmanagements auf ein Einpersonenkonto („Einheitsdebitor/Einheitskreditor“) verbunden, welches die Möglichkeit für Aufrechnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen verbessern wird. Weiterhin muss evaluiert werden, ob eine zentrale Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung künftig in der LHK verortet werden kann („Servicestelle Buchhaltung“). Eine Zentralisierung würde die größtmögliche Vereinheitlichung der Buchungsvorgänge im SAP-System ermöglichen, sowie eine flächendeckende Kontrolle über das Setzen von beitreibungshemmenden Mahnsperren und die Verwendung von Allgemeinen Anordnungen („Veranschlagten Einnahmen“). Forderungsbestände der Ressorts könnten dadurch erstmals engmaschig „controlled“ bzw. überwacht werden und das gesamte bremische Forderungsmanagement würde „aus einer Hand“ erfolgen. Im Zusammenspiel mit der zuvor dargestellten Umsetzung des Einpersonenkontos könnte ein rundum professionelles und zukunftsfähiges Forderungsmanagement installiert werden. Dafür ist jedoch vorab die technische Umstellung im SAP System zwingend erforderlich.

7. Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2022/2023

VORBEMERKUNG:

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren sind grau markiert.

7.1 Allgemeine Rahmenbedingungen / Vorgaben des Senats

Die vom Senat beschlossenen Budgetvorgaben stellen getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen die absolute Obergrenze für die Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Ressorts dar. Überschreitungen eines Eckwerts sind aufgrund der bestehenden stringenten Rahmenvorgaben nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind zwingend notwendige Mehr-/Minderveranschlagungen, die im Saldo von bereinigten Einnahmen und Ausgaben neutral sind und somit den Finanzierungssaldo nicht verändern. Die Veranschlagung derartiger Einnahmen und damit zusammenhängender Ausgaben kann nur auf Grundlage von bereits zugesicherten Finanzierungen von Drittmittelgebern ggü. den Ressorts erfolgen. Für die Investitionen gilt das gesondert beschriebene Verfahren.

Bei der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe ist zu berücksichtigen:

- Einnahmen und Ausgaben sind nur zu veranschlagen, sofern diese im jeweiligen Planungsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (vgl. Tz. 7.4.1.1).
- Erwartete Drittmittel sind in Einnahme und Ausgabe realistisch zu veranschlagen. Dies gilt auch für Einnahmen und Weiterleitungen von Bundesbeteiligungen bspw. im Rahmen der Sozialleistungen.
- Mischfinanzierungen (z.B. Finanzierungen aus unterschiedlichen Haushaltsstellen) sind im Hinblick auf das Gebot der Haushaltsklarheit zu vermeiden. Die unterschiedlichen Finanzierungsquellen sollen möglichst auf einer Haushaltsstelle (ggf. unter Berücksichtigung einer Eckwertverlagerung) gebündelt werden. Sofern dies nicht umsetzbar ist, sind die unterschiedlichen Finanzierungsquellen und die Höhe der Gesamtfinanzierung im Haushaltsplan zu erläutern.
- Die Veranschlagung globaler Mehr- bzw. Mindereinnahmen oder globaler Mehr- oder Minderausgaben bei den Gruppen 371, 372 bzw. 971, 972 in den (dezentralen) Ressorthaushalten ist nicht zulässig.
- Anschlagkürzungen bei Zuwendungen und/oder Entgelten an Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts müssen in diesen Einrichtungen durch konkrete Maßnahmen-/Ausgabekürzungen oder Mehreinnahmen in mindestens gleichem Umfang realisiert werden können. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich der Zuwendungen.
Dienstleistungsentgelte dürfen grundsätzlich nur gekürzt werden, wenn damit eine Reduzierung der Dienstleistung in Quantität oder Qualität verbunden ist.
- Baumaßnahmen der HGr. 7 sowie Ausgaben für größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben der HGr. 8 bedürfen der Veranschlagungsreife gemäß RL Bau 2018 (siehe dazu im Weiteren insbesondere Tz. 7.4.3.8). Baumaßnahmen dürfen nur veranschlagt werden, sofern Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen (vgl. Tz 7.4.3.8 Hinweis zu Anlage 8) und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen (vgl. Tz.

7.4.1.2, 7.4.1.3). Für eine Veranschlagung größerer Beschaffungen etc. sind Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen notwendig.

Bei Investitionszuschüssen der HGr. 8 bzw. Gr. 985 (soweit investiv) gilt dies sinngemäß, soweit Bremen mehr als 50 % der Investitionskosten trägt. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 LHO gesondert schriftlich zu begründen.

7.1.1 Dokumentation von Sonderabgaben in den Haushaltsplänen 2022/2023

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99), BGBl I 2003 S. 1728) vom Gesetzgeber eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beizufügenden Anlage gefordert. Dementsprechend sind die Sonderabgaben ressortweise für jeden Rechtsetzungsbereich (Verantwortungsbereich) nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster - getrennt nach Land und Stadtgemeinde - zu erfassen und zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen vorzulegen.

Zu berücksichtigen sind neben den bereits im Haushalt ausgewiesenen Sonderabgaben (z. B. Abwasserabgabe) auch Sonderabgaben der selbstständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts.

Fehlanzeige ist erforderlich.

7.1.2 Mitwirkung der Ortsämter

Gem. § 32 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter wirken die Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge über die Senatskanzlei als Aufsichtsbehörde bei der fachlich zuständigen senatorischen Behörde stellen (bezüglich des Endtermins f. Abgabe bei Fachressorts s. Terminplanung in Anlage 3). Die fachlich zuständige Behörde bewertet die Anträge und leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu (vgl. § 32 Abs. 2). Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe dem Ortsamt unverzüglich bekannt zu geben.

Die einzelnen Verfahrensschritte können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Verfahrensablauf "Mitwirkung der Ortsämter (Beiräte) an der Haushaltsaufstellung"

Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage
1. Einreichung der Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) über die Senatskanzlei an die jeweils zuständigen Fachressorts	§ 32 Abs. 1 BeirOG i.V.m. § 8 Abs. 4 BeirOG
2. Fachressorts bewerten die Anträge; positiv bewertete Anträge sind mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan-Vorentwurf des Ressorts zu berücksichtigen	
3. Fachressorts legen ihren Haushaltsplan-Vorentwurf der Fachdeputation/ dem Fachausschuss zur Beratung vor; im Rahmen dieser Befassung sind auch die mit einer Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) zu beraten	§ 32 Abs. 2 Satz 1 BeirOG
4. Fachressorts sind verpflichtet, die Ortsämter über das Ergebnis der Beratungen in der Deputation/ dem Ausschuss zu informieren (bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben)	§ 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BeirOG
5. Eine Liste aller Haushaltsanträge wird der Bremischen Bürgerschaft mit dem Entwurf der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne sowie der Finanzplanung vorgelegt.	

Die Haushaltsanträge und weitere Angaben sind in dem als Anlage 2 beige-fügten Muster zu erfassen und zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen spätestens zum 30.04.2021 vorzulegen.

7.1.3 Stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets)

In § 10 Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist geregelt:

„Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Stadtteilbudgets gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidungshoheit für Stadtteilbudgets bezieht sich auf die in Absatz 1 Nummer 2 bis 10 genannten Maßnahmen. Daneben sind Anträge auf Finanzierung von verkehrlichen Investitionsmaßnahmen im Beiratsbereich, wie beispielsweise die Sanierung von Geh- und Radwegen, aus dem bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eingerichteten Stadtteilbudget zulässig.“

In allen Einzelplänen der Ressorts sind die stadtteilbezogenen Mittel, über die die Beiräte gemäß § 10. Absatz 3 entscheiden, gesondert auszuweisen. Bisher besteht ein Stadtteilbudget für Verkehr bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Die jeweiligen Haushaltsstellen sind mit einem entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen (Stadtteilbudgets) und mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

„Über die Verwendung der (veranschlagten) Mittel entscheidet der Beirat nach Maßgabe des Haushaltsplans.“

7.1.4 Beteiligung der Deputationen / Ausschüsse

Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans ihres Verwaltungszweiges mit. Wie bereits bei der Haushaltsaufstellung 2020 und 2021 praktiziert, ist auch für die Aufstellung 2022/2023 vorgesehen, die Beratungen in den Fachdeputationen bzw. Ausschüssen erst nach Beschluss des Senats über die Haushaltsvorentwürfe (vgl. Tz. 7.5) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Beratung in den Fachdeputationen/Ausschüssen sind dem Senator für Finanzen, Ref. 21, gemäß anliegender Terminplanung bis zum 02. Juli 2021 mitzuteilen. Bei der weiteren Planung ist auf eine termingerechte Beratung in der Fachdeputation bzw. im Ausschuss hinzuwirken.

Die Haushalts- und Finanzausschüsse werden zu gegebener Zeit Berichterstat-ter/-innen benennen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Berichterstat-ter/-innen an den Beratungen in den Deputationen und den vorgezogenen Be- ratungen in den Ausschüssen teilnehmen können.

7.1.5 Termine

Die von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe sind nach dem vom Se- nat beschlossenen Terminplan (Anlage 3) bis zum 30. April 2021 in SAP zu erstellen. In SAP sind alle Einnahmen und Ausgaben für die geplanten Maß- nahmen innerhalb des Eckwertes zu veranschlagen. Die bisher übliche Zusen- dung von Druckexemplaren der Haushaltsvorentwürfe entfällt vor dem Hinter- grund des sich anschließenden Revisionsverfahrens.

Nach dem o.g. Endtermin besteht weiterhin für die Ressorts „lesender“ Zugriff auf die Datenbestände.

7.2 Ressortübergreifende Festlegungen

7.2.1 Veränderung von Zuständigkeiten

Die Bildung der Eckwerte 2022/2023 erfolgte auf Basis der bisherigen Aufga- benzuschritte. Etwaige ggf. durch veränderte Zuständigkeiten oder Umorgani- sationen notwendige Eckwertverlagerungen sind zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmen und im Saldo haushaltsneutral vorzunehmen. Für den Personalhaushalt sind etwaige Veränderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben mit dem Referat 32 des Senators für Finanzen abzustim- men.

Soweit Änderungen in der bestehenden Kapitel- und Produktgruppenstruktur erforderlich werden, ist hierzu mit dem zuständigen Spiegelreferat beim Sena- tor für Finanzen unmittelbar Kontakt aufzunehmen. Soweit nicht bereits zentral im Vorfeld der Datenaufbereitung geschehen, sind strukturelle Änderungen un- verzüglich in SAP zentral einzupflegen.

Im Anschluss können Haushaltsstellen zugeordnet, Haushaltsansätze und ggf. Haushaltsvermerke etc. erfasst werden. Für den Personalhaushalt sind etwa- ige Veränderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben mit dem Referat 32 des Senators für Finanzen abzustimmen.

7.2.2 Gender Budgeting

Die Zielsetzung und Folgen einer fachpolitischen und haushaltsfinanzierten Maßnahme sind daraufhin zu untersuchen, ob sie die unterschiedlichen Le- benswirklichkeiten von Frauen und Männern berücksichtigen. Dazu ist es er- forderlich, Ziele und Wirkungen geschlechterdifferenziert und gleichstellungs- orientiert darzustellen.

Bei der Ermittlung der Haushaltsansätze sowie bei der Beschreibung von Zie- len und der Bildung von Kennzahlen im Produktgruppenhaushalt sind im Rah- men des Gender Budgeting geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichti- gen. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau herausgegebene Kurz- information „Kleine Prüfung, große Wirkung, Genderprüfung kurz und knapp“ für die Prüfung von Deputations- und Senatsvorlagen verwiesen. Diese Kurz- information ist unter <https://landesportal.bremen.de/gender-mainstreaming> abrufbar.

Darüber hinaus hat der Senator für Finanzen der bremischen Verwaltung im Jahr 2018 das Kursbuch „Gender Budgeting“ vorgelegt und somit erstmalig eine Arbeitshilfe geschaffen, die dabei unterstützen soll, eine geschlechtergerechtere Aufteilung von Ressourcen im bremischen Haushaltswesen zu ermöglichen. Das Kursbuch richtet sich an Anwenderinnen und Anwender, die in der bremischen Verwaltung im Rahmen des Handlungskreislaufes Fachaufgaben übernehmen.

Für die Maßnahmen des Bremen-Fonds wurde das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter mit hoher Wichtigkeit aus Sicht des Senats als ein generell zu beachtender Querschnittsaspekt eingestuft.

Zur Sicherstellung dieser Zielerreichung wurde ein eigenständiges Gender-Panel eingerichtet. Außerdem wurde eine umfangreiche Gender-Checkliste entwickelt. Dieses Prüfschema dient der Darstellung der Gleichstellungsaspekte für die mittel- und langfristigen Maßnahmen innerhalb des Bremen-Fonds und wird durch die anmeldenden Ressorts zu jedem Antrag ausgefüllt. Grundlage ist ein Ampelsystem mit dessen Hilfe die Ressorts eine Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Maßnahmen sicherstellen sollen. Auch bei der Verteilung der Globalmittel 2022/2023 im Vollzug der Haushalte sind entsprechende Genderchecklisten beizufügen.

Um eine gendergerechte Bewältigung der Krise sicherzustellen, sollen die Ergebnisse aus einem Monitoring der Genderaspekte zur 1. Tranche der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen des Bremen-Fonds zur Planung und Ausgestaltung weiterer Maßnahmen zugrunde gelegt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der mittel- bis langfristigen Aktionsprogramme wurden die Ressorts gebeten, messbare genderbezogene Kennzahlen für ihre Anmeldungen zu erarbeiten. Hierauf aufsetzend soll über die Zielindikatoren inklusive der genderbezogenen Kennzahlen regelmäßig im Rahmen des Controlling-Prozesses berichtet werden.

7.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben

7.2.3.1 IT-Strategie

Die Ressorts orientieren sich bei ihrer IT-Ressortstrategie für den Kernbereich im Wesentlichen an der FHB-IT-Strategie (vgl. auch Kapitel 6.3) ([Link zum Strategiepapier "Verwaltung 4.1"](#)).

Neue Herausforderungen ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022. Hier engagiert sich Bremen insbesondere im Themenfeld „Familie und Kind“, für das die FHB gemeinsam mit dem BMFSFJ 2017 die Federführung übernommen hat. Für die Entwicklung von Einer-für-Alle-Online-Antragsdiensten hat der Bund zudem im Sommer 2020 Konjunkturmittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Für das Themenfeld „Familie und Kind“ stehen ca. 140 Mio. Euro zur Verfügung. Da es sich um eine Kooperationsvereinbarung handelt, hat die FHB die fachlichen Ressourcen zur Unterstützung der Zielerreichung sowie die Verfügbarkeit von IT-Dienstleisterressourcen sicherzustellen.

7.2.3.2 IT-Querschnitts-, -Fach- und Projektplanung

Auf Basis des Eckwertvorschlags des Senators für Finanzen sind die IT-Querschnittspläne, Anmeldungen zu Fachverfahren und Projekten (einschließlich OZG-Umsetzung) mit den sich ergebenden konsumtiven und investiven Eckwerten abzugleichen.

Nach dem Beschluss des Senats über die Eckwerte 2022/2023 sind die Bedarfe zu ermitteln und die Verlagerungsbeträge festzustellen. Im Rahmen des Eckwertebeschlusses werden nachrichtlich auch die Produktplan bezogenen konsumtiven und investiven Eckwerte für den Landes- und den Stadthaushalt für die IT der FHB ausgewiesen. Die rechnerischen Anteile der Ressort-IT-Budgets leiten sich aus den konsumtiven Eckwerten Land und Stadt wie folgt ab:

Tab. 1: Ressortbezogene rechnerische konsumtive Eckwerte für den Produktplan 96 IT-Budget des Landes HB

in €

	Rechnerischer Anteil 2022	Rechnerischer Anteil 2023	davon: Eckwertanteil 2022	davon: Eckwertanteil 2023	Digitalisierungsanteil 2022/23 p.a.
02 Rechnungshof	91.190	91.190	91.190	91.190	0
03 Senat / Senatskanzlei / Kirchl. Ang.	318.690	318.690	287.190	287.190	31.500
05 Bundes-/Europaangelegenheiten	114.100	114.100	82.600	82.600	31.500
06 Datenschutz/ Informationsfreiheit	86.010	86.010	86.010	86.010	0
07 Inneres	8.579.260	8.579.260	8.113.660	8.113.660	465.600
08 Gleichberechtigung der Frau ¹	0	0	0	0	0
11 Justiz / Verfassung	7.771.090	7.771.090	4.950.070	4.950.070	2.821.020
12 Sport ³	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	834.300	834.300	834.300	834.300	0
22 Kultur	346.980	346.980	196.280	196.280	150.700
24 Hochschulen und Forschung ²	0	0	0	0	0
31 Arbeit	552.570	552.570	552.570	552.570	0
41 Jugend und Soziales ³	1.240.650	1.240.650	1.235.650	1.235.650	5.000
51 Gesundheit ¹	887.950	887.950	790.850	790.850	97.100
68 SKUMS	3.617.070	3.617.070	2.902.070	2.902.070	715.000
71 Wirtschaft	604.220	604.220	604.220	604.220	0
81 Häfen ²	542.780	542.780	542.780	542.780	0
91 Finanzen / Personal	17.086.000	17.086.000	17.086.000	17.086.000	0
96 Zentrale IT-Ausgaben der FHB	8.856.060	10.026.760	5.937.680	7.108.380	2.918.380
Insgesamt	51.528.920	52.699.620	44.293.120	45.463.820	7.235.800

¹ Abgrenzung zw. PP08 und PP51 erfolgt auf Ressortebene

² Abgrenzung zw. PP24 und PP81 erfolgt auf Ressortebene

³ Abgrenzung zw. PP12 und PP41 erfolgt auf Ressortebene

Tab. 2: Ressortbezogene rechnerische konsumtive Eckwerte für den Produktplan 96 IT-Budget der Stadtgemeinde HB

in €

	Rechnerischer Anteil 2022	Rechnerischer Anteil 2023	davon: Eckwert-anteil 2022	davon: Eckwert-anteil 2023	Digitalisierungsanteil 2022/23 p.a.
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0
03 Senat / Senatskanzlei / Kirchl. Ang.	139.370	139.370	139.370	139.370	0
05 Bundes-/Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0
06 Datenschutz/ Informationsfreiheit	0	0	0	0	0
07 Inneres	5.809.580	5.809.580	4.962.380	4.962.380	847.200
08 Gleichberechtigung der Frau ¹	0	0	0	0	0
11 Justiz / Verfassung	0	0	0	0	0
12 Sport ³	25.670	25.670	25.670	25.670	0
21 Kinder und Bildung	762.200	762.200	0	0	762.200
22 Kultur	0	0	0	0	0
24 Hochschulen und Forschung ²	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales ³	2.845.720	2.845.720	2.845.720	2.845.720	0
51 Gesundheit ¹	921.880	921.880	410.180	410.180	511.700
68 SKUMS	2.173.540	2.173.540	938.340	938.340	1.235.200
71 Wirtschaft	539.100	539.100	439.100	439.100	100.000
81 Häfen ²	354.100	354.100	354.100	354.100	0
91 Finanzen / Personal	0	0	0	0	0
96 Zentrale IT-Ausgaben der FHB	6.903.120	7.289.050	5.322.720	5.708.650	1.580.400
Insgesamt	20.474.280	20.860.210	15.437.580	15.823.510	5.036.700

¹ Abgrenzung zw. PP08 und PP51 erfolgt auf Ressortebene² Abgrenzung zw. PP24 und PP81 erfolgt auf Ressortebene³ Abgrenzung zw. PP12 und PP41 erfolgt auf Ressortebene

Die zentrale „standardisierte“ IT-Querschnittsplanung findet wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2020 und 2021 für den Basis.Bremen-Betrieb und bezogen auf die Standardinfrastruktur sowie den Netz- und TK-Betrieb für den SIS-Betrieb Anwendung. Gleichzeitig sind die Verträge und die Metadaten der IT-Verträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, Altverträge als unwirksam zu kennzeichnen und Neuverträge entsprechend digital abzulegen.

Mehranmeldungen sind grundsätzlich aus dem jeweiligen Produktplan- bzw. Ressorteckwert zu finanzieren.

Das Referat 43, Senator für Finanzen wird, - nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts - eine Übersicht der zu verlagernden Beträge versenden. Diese Verlagerungsnotwendigkeiten in den Produktplan 96 sind in den Haushaltsvorentwürfen 2022/2023 von den Ressorts darzustellen und von den Fachdeputationen zu beschließen. Es ist kurz darzustellen, welche (zusätzlichen) IT-Maßnahmen priorisiert finanziert werden und welche Maßnahmen nachrangig bzw. nicht finanziert werden sollen.

7.2.3.3 Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz (BASIS-Betrieb und SIS-Kunden)

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ändert sich die Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz wie folgt:

Finanzierung IT-Querschnitt

B: BASIS-Betrieb:	ALT	NEU
B-1) Client Betrieb	1.080 €	960 €
B-2) ManagedPort*	390 €	390 €
B-3) Standardersatzbedarf** (neu: Notebook als Standard)	240 €	300 €
B-4) Windows und Office**	172 €	172 €
B-5) VPN und Video-Client**		120 €
	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
Zwischensumme:	1.882 €	1.942 €
S: SIS-Betrieb:		
S-1) Standardinfrastrukturbetrieb (E-Mail, Verz. Dienst) (Neu: Virens scanner 2,28€, PKI-Maschinenzertifikat 0,34€, VPN Client 5€ und Videoclient 5€ jeweils p.M.)	158 €	335 €
N: TK- Betrieb und Netz-Betrieb (<u>pro PC-Client</u>):		
N-1) TK-Port und Endgerät ***	320 €	320 €
N-2) Netzbetrieb **** (Internetnutzung inkl. Firewall 3 €, SMTP-Services 2 €, Sicherheitsconnectoren 1€, jeweils p.M.)	20 €	72 €

* incl. durchschnittliche Preissteigerung über 2 Jahre und Faktor (1,4)

**) zentral bewirtschaftet durch 40/41

***) dezentrale Bewirtschaftung

Für neue PC-Arbeitsplätze im Landeshaushalt ist auf folgende Finanzpositionen der verlagerte Eckwert zu verteilen:

0950.532##-# IT-Querschnitt konsumtiv (B-1, B-2, N-1 und N-2)	1.862 Euro
0950.51100-1 Sachausgaben für IT-Basiskomponenten (B-4)	172 Euro
0950.51801-4 Standardersatzbedarf (B-3)	300 Euro
0950.539##-# IT-Fachaufgaben konsumtiv (S-1, N-1 und N-2)	727 Euro

Für neue PC-Arbeitsplätze im Haushalt der Stadtgemeinde ist auf folgende Finanzpositionen der verlagerte Eckwert zu verteilen:

3950.532##-# IT-Querschnitt konsumtiv (B-1, B-2, N-1 und N-2)	1.862 Euro
3950.51100-1 Sachausgaben für IT-Basiskomponenten (B-4)	172 Euro
3950.51801-3 Standardersatzbedarf (B-3)	300 Euro
3950.539##-# IT-Fachaufgaben konsumtiv (S-1, N-1 und N-2)	727 Euro

Die Beträge sind ohne Umsatzsteuer, die vorauss. ab 2023 besteht, ausgewiesen.

Wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2020 und 2021 werden der SIS-Betrieb und der Netz- und TK-Betrieb für SIS-Kunden bei den IT-Fachaufgaben

als konsumtiv in die Planung einbezogen. Hier sind, differenziert nach diesen Standardinnenaufträgen:

I####4000 SIS-Betriebskosten und der Netz- und TK-Betrieb für SIS-Kunden

I####4010 Mobiles Telefonieren (dSmartDesk inklusive Gebühren, u. a.)

I####4020 Clouddienste

I####4030 Betrieb WLAN

I####4040 Betrieb Multifunktionsgeräte

I####4050 Videokonferenzsystem

I####4060 Datenschutzkonzepte für Dienststelle

I####4070 Sonstige TK-Kosten (z. B. Standleitungen Bremerhaven)

als konsumtive Mittel zu veranschlagen.

7.2.3.4 Planungsunterlagen für IT-Projekte (ohne OZG-Umsetzung)

Sollen Geschäftsprozesse durch IT unterstützt oder abgebildet werden (erstmalig oder auch wegen Erneuerung der IT), so sind diese vor der Planung zu analysieren und ggf. zu optimieren. Dabei sind neben den Fach- und IT-Bereichen die für Organisationsfragen zuständigen Stellen zu beteiligen. Bei behördenübergreifenden IT-Projekten sind Beteiligung und Verantwortung im Einzelnen zu regeln.

Zur Planung eines IT-Projekts gehören

- die Festlegung der Ziele,
- eine Anforderungsanalyse einschließlich der bedarfs- und nutzergerechten IT-Ausstattung,
- die Kalkulation von Budget und Ressourcen,
- eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie
- die Festlegung einer geeigneten Projektmanagementmethodik.

Bei der Planung sind insbesondere folgende Alternativen zu prüfen:

- der Einsatz von Standard-Produkten,
- die Übernahme von in anderen Organisationseinheiten vorhandenen Produkten,
- die Entwicklung durch eigene Mitarbeiter,
- die Entwicklung durch Externe und
- die Beteiligung an oder Initiierung von IT-Verbänden.

Sicherheitsanforderungen an Soft- und Hardware sollen schon während der Entwicklungsphase eines Produktes berücksichtigt werden.

Die Planung ist zu dokumentieren. Die Planungsdokumente sind regelmäßig mit dem aktuellen Projektstand abzugleichen und zu aktualisieren (rollierende Planung).

Für in 2022 fortgesetzte IT-Projekte sind ggf. die Planungsunterlagen zu aktualisieren. Die sich aus der Investitionsplanung ergebenden Orientierungswerte bzw. vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene Verpflichtungsermächtigungen sind entsprechend zu prüfen und in der Planung zu übernehmen. Für neue aus dem Eckwert finanzierte IT-Projekte sind folgende Unterlagen dem Referat 43, Senator für Finanzen, zur formalen Prüfung per Geschäftsgang auf dem FHB-Mandanten in VIS vorzulegen (s. auch Handlungshilfe-Link):

1. Projektskizze (incl. Benennung eines Projektverantwortlichen, Personalplanung, Anforderungsanalyse, Senats- und/oder Deputations- und HaFA-Befassung bereits erfolgt oder notwendig?)
2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Kostendarstellung einschl. Folgekosten
3. Zeit-Maßnahmenplan
4. Leistungsbeschreibung

7.2.3.5 OZG-Umsetzungs- und Budgetplanung 2022ff

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, welche Fachverfahren in welchen Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement vollständig oder in Teilen nutzen bzw. welche Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren und OSI erforderlich ist. OSI zielt genau auf die Anforderungen ab, die sich aus dem OZG ergeben. Mit dieser Infrastruktur wird eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen wie auch für Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Die Bedarfserhebung und Koordinierung erfolgt in gemeinsamen Workshops zwischen den Referaten 34, 42 und 45 beim Senator für Finanzen und den jeweils betroffenen Ressorts. Eine Priorisierung erfolgt dann im Rahmen des Pipelinemanagements.

7.2.3.6 Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (-Abos) und kostenpflichtigen Online-Portalen

Ausgaben für elektronische Fachzeitschriften und entsprechende Abonnements (e-paper) sowie für Zugriffe auf **kostenpflichtige** Online-Portale externer Anbieter sind nicht im Produktplan 96 IT-Budget der FHB, sondern im jeweiligen Sachhaushalt (Hauptgruppe 5) des Ressorts oder der Dienststelle, zu veranschlagen. Es ist jeweils zu prüfen, ob Einzellizenzen oder Landeslizenzen für Bremen wirtschaftlicher sind. Sind Landeslizenzen wirtschaftlicher, werden diese im Regelfall von den Ressorts mit den meisten Bedarfsträgern (oder ggf. nach Absprache) beschafft (Federführendes Ressort) und durch Eckwertverlagerung anderer Ressorts nach Anzahl der Bedarfsträger anteilig refinanziert.

7.2.3.7 Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz

Ziel ist ein zentraler Überblick über die Ausgaben für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes. Dazu ist jeweils ein entsprechender Innenauftrag pro Dienststelle einzurichten.

Darüber hinausgehende dezentrale Maßnahmen (z. B. Datenschutzkonzepte für Fachverfahren) sind in dezentralen Positionen (bei den jeweiligen Fachverfahren) zu planen.

7.2.3.8 Globale Mehrbedarfe UST-Pflicht der AöR Dataport ab 2023

Es ist vorgesehen, etwaige Mehrbedarfe aufgrund von Umsatzsteuerpflicht der AöR Dataport 2023 zentral einzuwerben. Sie sind bei der konsumtiven und investiven Planung 2023 nicht dezentral anzumelden bzw. zu berücksichtigen. Die rechtliche Prüfung, ob es sich bei IT-Querschnittsbetrieb, Fachverfahren und IT-Projekten um den nicht steuerbaren Hoheitsbereich oder um den steuerbaren und damit auch steuerpflichtigen Teil der Aufgabenwahrnehmung der Dienststelle und des Ressorts handelt, dauert noch an.

7.3 Produktgruppenhaushalt

7.3.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Im Produktgruppenhaushalt wird die Finanz- und Personalplanung mit der Aufgabenplanung verzahnt. Der Produktgruppenhaushalt ordnet – getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde – den aufgabenbezogenen Budgets und Beschäftigungsvorgaben im Sinne von § 1a Landeshaushaltsordnung strategische Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades zu. Das Parlament beschließt somit nicht nur die bereitzustellenden Ressourcen, sondern auch die im Produktgruppenhaushalt benannten strategischen Ziele. Dem Haushaltsgesetzgeber (Parlament) stehen damit umfassende Informations- und Steuerungsinstrumente zur strategischen Planung (Aufstellung), unterjährigen Steuerung (Controlling) und Kontrolle (Rechnungslegung) zur Verfügung. Im Sinne einer Weiterentwicklung der ziel- und wirkungsorientierten Steuerung als der führenden Systematik der Eckwertebemessung und unterjährigen Haushaltssteuerung wurde die Darstellung von strategischen Zielen und Kennzahlen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 grundlegend modifiziert. Die Weiterentwicklung beinhaltet im Grundsatz zum einen eine enge, eindeutige und transparente Verknüpfung zwischen strategischen Oberzielen mit Budget und zum anderen eine eindeutige Zuordnung geeigneter Kennzahlen zu den jeweiligen strategischen Zielen. Diese Weiterentwicklung wird in der Haushaltsaufstellung 2022/2023 mit der Einführung der getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreise für den Haushalt des Landes (1200) und der Stadtgemeinde Bremen (1300) in SAP konsequent fortgeführt.

Im Produktgruppenhaushalt sollen alle entscheidungs- und steuerungsrelevanten Informationen enthalten sein. Unüberschaubare und unkommentierte Mengen von (statistischen) Daten und nicht messbaren Zielen sind zu vermeiden. Entscheidend ist insbesondere im Bereich der steuerungsrelevanten Kennzahlen die Qualität und nicht die Quantität.

7.3.2 Land-Stadt-getrennte Struktur im Produktgruppenhaushalt

Die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 umgesetzte eindeutige Zuordnung von Produktbereichen und Produktgruppen entweder zum Haushalt des Landes oder zum Haushalt der Stadtgemeinde wurde konsequent fortgeführt und auch auf der Produktplanebene mit der Einführung von zwei getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen 1200 und 1300 in SAP vollumfänglich umgesetzt.

Wie bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 und 2021 erfolgt die Eingabe und damit Ausweisung der Angaben zu „Kurzbeschreibung“, den „Strategischen Zielen“, der „Auftragsgrundlage“ und den „Zuzuordnenden Kapiteln“ auf der **Produktplanebene** und auf den Ebenen der Produktbereiche und –gruppen getrennt in zwei unterschiedlichen Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen. Eine Änderung der bisherigen Numerik der Produktpläne in Form getrennter Numerikbezeichnungen für die Anteile des jeweiligen Produktplans im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde ist nicht erforderlich.

Buchungen von Leistungs- und Personalstrukturdaten auf sogenannten „9-er Kostenstellen“ sind nicht mehr zulässig.

Die Ziele auf den Ebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind zu überprüfen. Diese sind primär aus den strategischen Oberzielen der Gesamtstrategie abzuleiten (s. hierzu Gliederungspunkt 1. „Gesamtstrategie“). Daneben können weitergehende Ziele festgelegt werden, die nicht unmittelbar Gegenstand der Gesamtstrategie des Senats sind.

Bei der Definition der strategischen Ziele auf der Ebene der Produktpläne, -bereiche und -gruppen sind zudem folgende technische Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die Festlegung der strategischen Ziele auf der **Produktplanebene** ist getrennt nach Land und Stadt vorzunehmen. Sollte vereinzelt ein strategisches Ziel gleichermaßen von beiden Gebietskörperschaften innerhalb eines Produktplans verfolgt werden, ist dieses jeweils in beiden Gebietskörperschaften als strategisches Ziel auszuweisen. Die technische Erfassung der strategischen Ziele und der übrigen Angaben auf der Produktplanebene in SAP (Transaktion FMSC/FMSB) erfolgt ebenfalls getrennt nach Land und Stadt in den jeweiligen Finanzkreisen 1200 (Land) und 1300 (Stadt), so dass diese im gedruckten Haushaltsplan (Transaktion ZPGH) in Form von gesonderten Produktplanblättern im Bericht ZPGH ausgewiesen werden.
- Zum Zwecke der Erhöhung der Steuerbarkeit und der Transparenz ist die Anzahl der strategischen Ziele je **Produktebene** und Gebietskörperschaft auf **max. 5** zu begrenzen. Etwaige erforderliche zusätzliche Ausweisungen sind aller Voraussicht nach möglich und können in Rücksprache mit dem Senator für Finanzen ggf. eingerichtet werden.
- Die strategischen Ziele müssen messbar sein. Aus diesem Grund sind sie in SAP - in Analogie zum eHaushalt - mit einer Zeichenbeschränkung von **254 Zeichen pro strategisches Ziel** hinterlegt worden.
- Zur Optimierung der Messbarkeit bei der Zielerreichung sind Kennzahlen - in Analogie zum eHaushalt - eindeutig den jeweiligen strategischen Zielen zuzuordnen. Die Zuordnung zu den strategischen Zielen erfolgt technisch über die Einbindung der jeweiligen Kennzahl in eine „Zielgruppe“. Die Angabe der Zugehörigkeit zu der Zielgruppe erfolgt über das Kennzahlenblatt. Technische Einzelheiten werden hierzu zeitnah vom Senator für Finanzen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Kennzahlen ohne Zuordnung zu einem strategischen Ziel werden **nicht** im Haushaltsplan angedruckt.
Zur Erhöhung der Steuerbarkeit können jedem strategischen Ziel **max. drei Kennzahlen** zugeordnet werden. Etwaige erforderliche zusätzliche Ausweisungen sind aller Voraussicht nach möglich und können in Rücksprache mit dem Senator für Finanzen ggf. eingerichtet werden.

Die Ressorts werden gebeten, unter Berücksichtigung dieser Vorgaben in den Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblättern, die jeweils möglichen Beiträge zur Erreichung der beschlossenen gesamtstrategischen Oberziele in Verbindung zu den Leitlinien der Koalitionsvereinbarung getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde darzustellen und hierfür entsprechende Kennzahlen auszuweisen.

Die im Produktgruppenhaushalt dargestellten Ziele und die daraus abgeleiteten Kennzahlen sind die Grundlage für das unterjährige Controlling von Fachdeputationen bzw. parlamentarischen Fachausschüssen, des Senats und der Haushalts- und Finanzausschüsse.

7.3.3 Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblätter

Die bisherige Darstellung im Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblatt wird weitgehend beibehalten. Zum Zwecke einer nach Land-Stadt getrennten Darstellung der Angaben zu „Kurzbeschreibung“, den „Strategischen Zielen“, der „Auftragsgrundlage“ und den „Zuzuordnenden Kapiteln“ auf der Produktplanebene werden die Anteile im Haushalt des Landes und im Haushalt der Stadtgemeinde auf gesonderten Produktplanblättern im Haushaltsplan dargestellt.

Für alle Produktgruppen ist künftig eine Budgetplanung für den Finanzplanungszeitraum (bis 2025) vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt mit der Transaktion „Ändern Haushaltsplan“ im Haushaltsjahr 2022 in den Finanzplanjahren 2024 bis 2025.

7.3.4 Hinweise für das Ausfüllen der einzelnen Felder des Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblatts

Hinsichtlich der programmtechnischen Eingabe wird auf die diesbezüglichen Schulungen zu den Themenbereichen „Aufstellung“ und „Controlling“ des Produktgruppenhaushalts und das dort verteilte Schulungsmaterial verwiesen. Diese Unterlagen können auch im „Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal“³ (MiP) abgerufen werden.

7.3.4.1 Seite 1

7.3.4.1.1 Kopfzeile

Die Änderung der Nummer und der Bezeichnung des Produktplans, des Produktbereichs oder der Produktgruppe ist nur durch den Senator für Finanzen zulässig.

Dem bzw. der benannten Verantwortlichen sollte die tatsächliche Personal-, Finanz- und Fachverantwortung obliegen. Änderungen bzw. die erstmalige Benennung einer/eines Verantwortlichen sind dem Senator für Finanzen unverzüglich mitzuteilen. Ein entsprechender Vordruck kann im FHB-Mandanten in VIS⁴ abgerufen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, welchem Haushalt (Land oder Stadtgemeinde) die aufgabenbezogenen Budgets zugeordnet sind.

7.3.4.1.2 Kurzbeschreibung

Da aus der Bezeichnung des Produktplans, des Produktbereichs bzw. der Produktgruppe u. a. aufgrund der technischen Begrenzung auf max. 40 Zeichen oftmals nicht das Leistungsspektrum deutlich wird, soll dieses Feld für eine kurze inhaltliche Erläuterung genutzt werden. Auf der Produktplanebene erfolgt dieses erstmalig in diesem Haushaltsaufstellungsverfahren getrennt, einmal unter den Angaben zu den Anteilen des Produktplans im Haushalt des

³ [Dokumente/Ordner Navigation/Grundsatzinformationen/Dienststellen/AFZ/AFZ-Schulungsunterlagen zum SAP-Einsatz in der Kernverwaltung/3129 SAP Haushaltsaufstellung](#)

⁴ [VIS-FHB/Haushalt/Vordrucke/Vollzug/Verantwortlichkeit im Produktgruppenhaushalt](#)

Landes und einmal unter den Angaben zu den Anteilen des Produktplans im Haushalt der Stadtgemeinde.

Ziel der Kurzbeschreibung ist es, dem Parlament/dem Bürger in knappen Worten verständlich den Aufgabenbereich dieser Einheit zu erläutern. Die gewählte Beschreibung sollte möglichst konkret gehalten werden. Zugeordnete Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen sind kurz zu benennen.

7.3.4.1.3 Strategische Ziele

Unter Berücksichtigung relevanter Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft wird der Eckwertbeschluss des Senats die strategischen Finanz- und Wirkungsziele für den Finanzplanungszeitraum bis 2025 beinhalten. Es können max. **5 strategische Ziele** je Gebietskörperschaft und Produktebene definiert werden. Diese müssen messbar sein. Sie sind in SAP technisch auf **max. 254 Zeichen** pro strategisches Ziel beschränkt. Die Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt leiten aus den politischen Schwerpunkten des Senats ab, welchen Beitrag der Produktplan (getrennt nach Land und Stadt), der Produktbereich bzw. die Produktgruppe zur Realisierung dieser Ziele leisten können. Die Beiträge zur strategischen Zielerreichung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden bzw. ggf. prioritär durch interne Verlagerungen bereitstellenden Budgets - als eigene Ziele zu definieren.

LAND:

Produktplan: 21 Kinder und Bildung		Verantwortlich: Sen. Dr. Bogedan - S
Land		
1. Basisinformationen		
Kurzbeschreibung		
<p>Nach der Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatorin für Kinder und Bildung zuständig für:</p> <p>1. Kinder: Strategische Fragen der Kinder- und Jugendhilfe in der Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Jugendhilfe; Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde, Landesjugendamts bezogen auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach dem 2. Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB VIII, Ausbildung im Bereich der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufe; Fachaufsicht über die Träger der Kindertagesbetreuung.</p> <p>2. Schulen: Angelegenheiten der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen, der Schulplanung, Schulgestaltung und der Schulaufsicht; Angelegenheiten der Gewährung von Assistenzleistungen an Schülerinnen und Schüler in der Schule als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundesteilhabegesetz im Rahmen der Sozialhilfe in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe; Angelegenheiten der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung; Angelegenheiten der beruflichen Bildung, des Landesausschusses für Berufsausbildung, der außerschulischen Berufsbildung; Angelegenheiten der Ausbildungsförderung</p>		
Strategische Ziele		
<p>L1: Anpassung der Pro-Kopf SchülerInnenausgaben beginnend in den nächsten Haushalten</p> <p>L2: Vertiefung und Ausweitung des mit dem Auftrag zur Gründung eines Instituts für Qualität ihrer Entwicklung und in der Qualitätssicherung im Unterricht</p> <p>L3: Ausstattung von Schulen in herausfordernder Lage; Angleichung der Sozialindikatoren</p> <p>L4: Berufliche Bildung; Weiterentwicklung der Standardisierung der Bildungsgänge im "Überbau"</p> <p>L5: Ausbau der Kitaplätze</p>	<p>Max. 5 strat. Ziele (à 254 Zeichen)</p>	<p>der Unterstützung und Begleitung der Schulen in</p>

STADTGEMEINDE:

1. Basisinformationen

Kurzbeschreibung

Nach der Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatorin für Kinder und Bildung zuständig für

1. Kinder: Strategische Fragen der Kinder- und Jugendhilfe in der Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Jugendhilfe; Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde, Landesjugendamt bezogen auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach dem 2. Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB VIII, Ausbildung im Bereich der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufe, Fachaufsicht über die Träger der Kindertagesbetreuung.

2. Schulen: Angelegenheiten der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen, der Schulplanung, Schulgestaltung und der Schulaufsicht, Angelegenheiten der Gewährung von Assistenzleistungen an Schülerinnen und Schüler in der Schule als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundesteilhabegesetz im Rahmen der Sozialhilfe in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, Angelegenheiten der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung; Angelegenheiten der beruflichen Bildung, des Landesausschusses für Berufsausbildung, der außerschulischen Berufsbildung; Angelegenheiten der Ausbildungsförderung.

Strategische Ziele

S1: Fachkräftegewinnung Erzieher/innen und Lehrkräfte
 S2: Kita-Ausbau: Fortsetzung der aufholenden Entwicklung in Stadtteilen mit niedrigem U3-Quote
 S3: Einführung der Doppelbesetzung an Grundschulen in schwierigem Umfeld
 S4: Ausstattung aller Schulen mit mindestens einer Schulsozialarbeitsstelle
 S5: Verbesserung der Sach- und Lehrmittelausstattung für Schulen in schwierigem Umfeld

**Max. 5 strat. Ziele
(à 254 Zeichen)**

mindestens 60 Prozent U3 in den Stadtteilen

Darüber hinaus sind die sich aus der Umsetzung der wesentlichen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Ziele darzustellen. Die Ziele und Strategien der Produktbereiche bzw. der Produktgruppen haben sich an den jeweiligen Strategien des Produktplans zu orientieren. Die Erreichung der ausgewiesenen Ziele und Strategien soll durch die Bildung geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden. Jedem strategischen Ziel können **max. 3 Kennzahlen** zugeordnet werden. Hierzu wird auf Seite 4 Ziffer 3 („Leistungsangaben“) der Produktblätter verwiesen. Im Sinne eines ganzheitlichen Prozesses ist darauf zu achten, dass sich die Ziele in den Produktbereichs- und -gruppenblättern nicht mit denen auf Produktplanebene widersprechen. Vielmehr sind die strategischen Ziele im Sinne einer Zielkaskade von der Produktplanebene über die Produktbereichsebene bis hin zur Produktgruppenebene zu definieren. Musterbeispiele für Zielkaskaden können bei Bedarf vom Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Orientierung bei der Zielformulierung dienen die von der KGSt für den Zielfindungsprozess formulierten vier Leitfragen:

Ergebnisse/Wirkungen

Was soll erreicht werden?

Programme/Produkte

Was ist dafür zu tun?

Ressourcen

Welcher Einsatz ist erforderlich?

Prozesse/Strukturen

Wie soll das Ziel erreicht werden?

Im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung ist die Frage im Zielfeld „Ergebnisse/Wirkungen“ noch zu erweitern: Das eigentliche öffentliche Anliegen ist in der Regel die Wirkung im Sinne von Outcome. Neben der Frage: „Was soll erreicht werden?“ steht hier insbesondere die Frage „Welche Wirkung soll bei dem Einzelnen bzw. der Zielgruppe erreicht werden?“ im Mittelpunkt der Betrachtung. Zur Erreichung der definierten Wirkungsziele können je nach Einzelfall unterschiedlichste Programme/Produkte beitragen. Leistungen stellen das aus dem Zusammenwirken von eingesetzten Ressourcen und zielgerichtetem Verwaltungshandeln (Prozesse/Strukturen) mengenmäßige Ergebnis („Output“) dar. Sie sind Mittel zum Zweck und dienen dazu, die gewünschte

Wirkung zu beeinflussen bzw. zu erreichen. Qualitätsziele geben die zu erreichende Güte bei der Leistungserbringung vor. Die Qualität von Leistungen kann in unterschiedlichen Ausprägungen wie beispielsweise Bearbeitungszeiten, Rechtmäßigkeit oder Termineinhaltung erfasst werden.

Im Übrigen können auch konkrete Ausprägungen dieses „Produktionsprozesses“ als Leistungsziel definiert werden. Ein Ziel kann jedoch auch in qualitativer Hinsicht der Leistungserbringung bestimmt werden. Bei der Zielformulierung ist auf die nachfolgenden Punkte zu achten:

S	spezifisch (präzise)	Das Ziel muss den gewünschten Zustand hinreichend spezifisch und verständlich beschreiben. Es sollte positiv formuliert werden.
M	messbar	Ein Ziel muss mit Kennzahlen oder hilfsweise mit Indikatoren messbar sein. Wenn dies nicht der Fall ist, bleibt die Frage, ob das Ziel erreicht wurde, unbeantwortet.
A	akzeptiert (erreichbar)	Ein Ziel, welches nicht durch Handeln des Parlaments und/oder der Verwaltung beeinflussbar ist, ist ungeeignet. Die Beteiligten müssen dieses Ziel akzeptieren bzw. als lohnend ansehen. Der Produktgruppenhaushalt verbindet den vom Parlament beschlossenen Ressourceneinsatz mit den angestrebten Wirkungen, so dass die darin enthaltenen Ziele als vereinbart gelten.
R	realistisch	Das Ziel soll ehrgeizig, aber nicht unrealistisch sein. Zu hoch gesteckte Ziele gefährden die Motivation der Beteiligten.
T	(terminiert) zeitlich planbar	Es muss klar definiert werden, wann ein Ziel erreicht werden soll. Durch die im Produktgruppenhaushalt jährlich festzulegenden Kennzahlenwerte erfolgt üblicherweise eine konkrete Terminierung der Ziele. Meilensteine, mit vertretbarem Aufwand zu erfassen und zu errechnen.

7.3.4.1.4 Auftragsgrundlage

Anzugeben ist - möglichst pointiert - die rechtliche (gesetzliche) Grundlage („ggf. Normenkette“) und/oder der rechtlich bindende Gremienbeschluss bzw. die sich aus einer Organisationsverfügung abzuleitende Ermächtigung, die der

Aufgabenerfüllung der Produktgruppe zugrunde liegt. Beschlüsse der Fachdeputation und Hinweise auf allgemeingültige Gesetze sind hier nicht aufzuführen.

7.3.4.1.5 Zuzuordnende Kapitel

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Die Ausweisung zugeordneter Kapitel erfolgt programmseitig sofern Buchungen auf diesen Kapiteln vorhanden sind und die Aggregate Gegenstand des dargestellten Produktgruppenhaushalts sind.

7.3.4.2 Seite 2

7.3.4.2.1 Ressourceneinsatz

7.3.4.2.1.1 Differenzierung der kommunalen Aufgaben

Ausschließlich im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen sind die Aufgaben in folgende Kategorien einzuordnen:

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

Es handelt sich um Aufgaben, die nach eigenem Ermessen und nach den finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde erfüllt werden. Zur Übernahme dieser Aufgaben bedarf es eines Beschlusses der Stadtbürgerschaft bzw. eines entsprechenden Anschlags im beschlossenen Haushaltsplan.

Beispiele:

- kulturelle Angelegenheiten (Bücherei, Museum, Theater, Volkshochschule),
- soziale Angelegenheiten (Jugendfreizeitheim, Seniorenheim),
- Sportanlagen (Bäder, Sportplatz),
- Erholungseinrichtungen (Grünanlagen, Wanderwege).

pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:

Es handelt sich um Pflichtaufgaben ohne Weisung, bei denen zwar das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung gesetzlich (staatlich) festgelegt ist. Über das „Wie“ entscheidet aber der Senat bzw. die Stadtbürgerschaft.

Beispiele:

- Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),
- Sicherstellung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach dem Bremischen Nahverkehrsgesetz (BremÖPNVG).

staatliche Auftragsangelegenheiten:

Der Staat bedient sich der Kommunalverwaltung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ wird vom Staat vorgegeben. Diese Aufgaben erfüllen Gemeinden im Außenverhältnis zwar im eigenen Namen (insoweit wie Selbstverwaltungsaufgaben), aber im staatlichen Auftrag und damit nicht in eigener Verantwortung. Kennzeichen dieser Auftragsangelegenheiten ist, dass dem Staat dabei das fachliche Weisungsrecht zusteht. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch den Staat.

Beispiele:

- Durchführung des Zensus nach dem Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ZensAG)

- Durchführung von Bundestagswahlen gemäß Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Die Eingabe der Daten erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen in der Transaktion „Produktgruppenhaushalt (Haushaltsaufstellung)“ mittels Button „Städtische Aufgaben“:



7.3.4.2.1.2 Kamerale Finanzdaten

Hier sind keine direkten Eingaben möglich. Die kamerale Finanzdaten ergeben sich aus der jeweiligen Aggregation der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit SAP erfolgten Einzelveranschlagung.

Bei den Verrechnungen/Erstattungen werden grundsätzlich nur Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die produktgruppenübergreifend abgerechnet werden (Kennung 4 im Stammdatum). Bei den Verrechnungen/Erstattungen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven (Gruppen 389 und 985) bzw. zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Gruppen 384/386 und 984/986) handelt es sich um generell auszuweisende Verrechnungen/Erstattungen, die mit der Kennzeichnung „4“ versehen sind.

7.3.4.3 Seite 3

7.3.4.3.1 Personaldaten

Die Personaldaten werden getrennt nach Land und Stadt zentral vom Referat 32 des Senators für Finanzen bereitgestellt.

Beschäftigungszielzahl:

Sollvorgabe für den Beschäftigungsumfang in Vollzeiteinheiten (ohne Temporäre Personalmittel, Temporäre Personalmittel Flüchtlinge, Flexibilisierungsmittel, Anwärter, Auszubildende, Praktikanten, Referendare, refinanzierte Kräfte und Abwesende).

Personalbestand:

Voraussichtlicher Beschäftigungsumfang in Vollzeiteinheiten (ohne Temporäre Personalmittel, Temporäre Personalmittel Flüchtlinge, Flexibilisierungsmittel, Anwärter, Auszubildende, Praktikanten, Referendare sowie refinanzierte Kräfte und Abwesende).

Netto-Personalbedarf:

Differenz zwischen Personalbestand und Beschäftigungszielzahl.

Weitere Personalkennzahlen:

Die nachstehenden Personalkennzahlen stellen Vorschläge des Referats 32 des Senators für Finanzen zu den Sollwerten für die Personalstruktur dar, die u.a. auf die Beschäftigungszielzahlen und die Personalzuordnung zu den einzelnen Produktgruppen zurückzuführen sind.

Sie beziehen sich auf die Anzahl der Beschäftigten einschließlich refinanziertem Personal sowie Abwesenden.

Bei Änderung der Zielzahl oder bei neuer Personalzuordnung durch die Produktplan-, -bereichs- und -gruppenverantwortlichen werden diese Daten entsprechend aktualisiert.

- Beschäftigte unter 35 Jahre:
Anteil der Beschäftigten bis 35 Jahre am Gesamtpersonal.
- Beschäftigte über 55 Jahre:
Anteil der Beschäftigten ab 55 Jahre am Gesamtpersonal.
- Frauenquote:
Anteil der weiblichen Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten.
- Teilzeitquote:
Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den Gesamtbeschäftigten.
- Schwerbehindertenquote:
Anteil der Schwerbehinderten an den Gesamtbeschäftigten.

7.3.4.3.2 Erläuterungen zu 2. A C

Hier können erforderlichenfalls auch wesentliche, für die parlamentarische Steuerung relevante Erläuterungen zu den Feldern A C gesondert aufgeführt werden. Dieses Feld kann auch genutzt werden, wenn sich aufgrund der erfolgten Land- /Stadt-Trennung erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

7.3.4.4 Seite 4

7.3.4.4.1 Kennzahlen zur Messung der Erreichung strategischer Ziele

Die in diesem Bereich dargestellten Kennzahlen sollten zur Messung der auf Seite 1 des Produktplan-, Produktbereichs- bzw. Produktgruppenblatts beschriebenen Ziele geeignet sein (bestehender Zusammenhang zwischen definiertem Ziel und ausgewiesenen Kennzahlen). Kennzahlen sind Gradmesser für die Zielerreichung in objektiver und nachvollziehbarer Weise im unterjährigen Controlling und sorgen für die notwendige Transparenz gegenüber dem Parlament (Fachdeputationen/

Fachausschüsse sowie Haushalts- und Finanzausschuss) und dem Senat. Zur Erhöhung der Steuerbarkeit und Transparenz sind sie einzelnen strategischen Zielen zuzuordnen und werden im Produktplanblatt in Verbindung mit diesen ausgewiesen.

Dabei können Kennzahlen unterschiedliche Ansätze verfolgen. Ausgehend von der Grundfrage „Was für wen durch was bzw. unter Hinzuziehung welcher Ressourcen?“ können Kennzahlen die im Rahmen von Verwaltungshandeln abgegebenen Leistungen in Art und Menge im Sinne von „Output“ abbilden. Gemäß der Frage „Wozu dienen die Leistungen/Was soll mit den Leistungen erreicht werden?“ können Kennzahlen den Erreichungsgrad des angestrebten Zwecks bzw. die Wirkung der abgegebenen Leistungen abbilden und damit Aussagen über den „Outcome“ ermöglichen. Kennzahlen können jedoch auch dahingehend gebildet werden, die Güte der zu erbringenden Leistungen zu definieren. Diese können beispielsweise auf Bearbeitungs- oder Wartezeiten oder das Ausmaß der sachlichen, rechnerischen oder rechtlichen Richtigkeit von Verwaltungsleistungen abstellen.

Oberste Maxime bei der Bildung von Kennzahlen ist, dass es sich um steuerungsrelevante Informationen handelt, die die Erreichung der ausgewiesenen strategischen Ziele abbilden sollen. Es geht nicht um die Quantität, sondern um die Qualität der ausgewählten Steuerungsgrößen. „Zahlenfriedhöfe“ sind unbedingt zu vermeiden. Mit steigender Anzahl der Kennzahlen steigt die Unübersichtlichkeit; eine Vielzahl von Kennzahlen kann sogar kontraproduktiv

sein. Daher ist die Anzahl der Kennzahl pro strategisches Ziel auf **max. 3** beschränkt.

Zur Abbildung der Zielerreichung können auch sog. Indikatoren eingesetzt werden. Als Indikatoren werden Hilfsgrößen bezeichnet, mit deren Hilfe man zwar nicht den direkten Sachverhalt misst, sondern indirekt auf die Zielerreichung schließen kann. Hierzu zählen auch Kennzahlen, die in Form von Mengengerüsten bzw. als statistische Angaben budgetmäßige Relevanz besitzen (z.B. Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung oder Schülerzahlen gesamt). Für solche Indikatoren gelten die o.g. Anforderungen analog.

7.3.4.4.2 Erläuterungen zu 3. A

Hier können gegebenenfalls für das Verständnis der Angaben zur Produktgruppe wichtige Erläuterungen gegeben werden. Dieses Feld kann auch genutzt werden, wenn sich aufgrund der erfolgten Land- /Stadt-Trennung erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

7.3.4.5 Seiten 6, 7 und 8

Diese zusätzlichen Seiten werden in Anbetracht der Auflösung der gemischten Produktgruppen auf den Ebenen der Produktgruppen und Produktbereiche nicht mehr angezeigt.

7.3.5 Änderungen in der bestehenden Produktplan- /-bereichs- und -gruppenstruktur

Änderungen in der Produktgruppenstruktur, die über die in Tz. 7.2.1 genannten Anpassungen hinausgehen, sind frühzeitig mit dem Senator für Finanzen abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei grundlegenden Änderungen bzw. Zusammenfassungen von Produktgruppen und Produktbereichen.

7.3.6 Produktplan 97 Zentrale Bauinvestitionen

Im Produktplan 97 werden alle wesentlichen Mittel für zentrale Bauinvestitionen (investive Bau- und Sanierungsmaßnahmen) dargestellt. Hierunter fallen sowohl mischfinanzierte Projekte mit Anteilen aus dem Senatsbauprogramm und mit Anteilen aus Ressortmitteln. Die Mittel des Gebäudesanierungsprogramms werden unverändert auf zwei Haushaltsstellen, jeweils für Stadt und Land, ausgewiesen und vom Senator für Finanzen bewirtschaftet. Mittel für Nutzerprojekte der Ressorts verbleiben in der Bewirtschaftung und damit in der Verantwortlichkeit und Steuerung der Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Damit liegt auch die Zuständigkeit für Haushaltsanmeldungen dieser Mittel unverändert bei den Ressorts. Das bedeutet, dass nutzerbedingte bzw. der nutzerbedingte Anteil mischfinanzierter Baumaßnahmen auch künftig im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung von den betroffenen Ressorts in ihrem Produktplan einzuwerben sind. Die Mittel solcher großen investiven Baumaßnahmen werden nach Beschluss über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in den Produktplan 97 verlagert. Die Budgets aus der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sowie die in Planung befindlichen Bedarfe mit den jeweiligen Haushaltsstellen sind an Referat Q13 bei dem Senator für Finanzen zu melden.

7.3.7 Produktbereich „Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR“

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden auch die ausgliederten Einheiten (Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und

Anstalten öffentlichen Rechts) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. In jedem betroffenen Produktplan ist für die ausgegliederten Einheiten ein entsprechender Produktbereich (Nr. <PPL>.98 Eigengesellsch., Sonderverm., Stift. + AöR (L) bzw. Nr. <PPL>.99 Eigengesellsch., Sonderverm., Stift. + AöR (S)) eingerichtet. Darin sind die durch die Geschäftsverteilung des Senats zugeordneten ausgegliederten Einheiten jeweils als eigenständige Produktgruppe abgebildet. Beherrschte Unterbeteiligungen werden ausgewiesen, wenn sie gemäß der Geschäftsverteilung des Senats einem anderen Fachressort als demjenigen der Muttergesellschaft zugeordnet sind. Die eigene Wirtschaftsführung der öffentlichen Unternehmen bleibt davon unberührt.

Eine integrierte Darstellung und Berichterstattung der ausgegliederten Einheiten im Produktplan mit den übrigen Beteiligungen erfolgt über das Modul Beteiligungsinformationssystem (BISy).

Die Zuführungen (Zuwendungen und Zuweisungen sowie Geschäftsbesorgungsentgelte etc.) bzw. Abführungen eines dem Produktplan zugeordneten Unternehmens bzw. Einrichtung sind grundsätzlich der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen. Der Zahlungsverkehr zwischen Produktplänen und den einem anderen Produktplan zugeordneten Öffentlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen (z.B. im Falle der entgeltfinanzierten Eigenbetriebe) verbleiben in den jeweiligen „Fach-Produktgruppen“ der anderen Produktpläne.

Die Zuordnung der Haushaltsstellen erfolgt dezentral durch die Fachressorts im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe.

7.3.8 Benennung der Verantwortlichen

Die Ressorts werden gebeten - soweit noch nicht geschehen - im aufzustellenden Produktgruppenhaushalt 2022/2023 diejenigen Personen zu benennen, denen die tatsächliche Verantwortung (im Sinne der Zusammenführung von Personal-, Finanz- und Fachverantwortung) für einen Produktplan, einen Produktbereich bzw. eine Produktgruppe obliegt. Doppelverantwortlichkeiten sowohl für Produktbereiche als auch Produktgruppen sind im Sinne einer eindeutigen Zuweisung von Verantwortung zu vermeiden. Ein entsprechender Bestätigungsvordruck kann im FHB-Mandanten in VIS abgerufen werden⁵. Neben dem Namen des bzw. der Verantwortlichen ist auch jeweils das OKZ zu hinterlegen.

7.3.9 Kennzahlen im Produktgruppenhaushalt (vgl. Tz. 7.3.4.4)

Für jede im Produktgruppenhaushalt 2022/2023 neue oder veränderte Kennzahl soll das einheitliche Prüf- und Erfassungsblatt (Kennzahlenblatt) von den Ressorts erstellt und als Erläuterung in einem gesonderten Anlagenband veröffentlicht werden. Das Formular dient einerseits als Erfassungshilfe für die systemtechnische Weiterverarbeitung in SAP und andererseits als Hintergrundinformation, die die Kennzahl näher beschreiben sowie die Berechnungsmethoden vermitteln soll. Es wird nochmals auf Folgendes hingewiesen:

- Eine in SAP eingerichtete Kennzahl kann in allen Produktgruppen verwendet werden.

⁵ Vordruck [abrufbar unter:](#)
[VIS-FHB/Haushalt/Vordrucke/Vollzug/Verantwortlichkeit im Produktgruppenhaushalt](#)

- Bestehende Kennzahlen müssen einer Ziel- bzw. Kennzahlengruppe zugeordnet werden (das technische Verfahren wird mit gesondertem Schreiben des Senators für Finanzen mitgeteilt).

Das „Kennzahlenblatt“ (**Anlage 4**) ist per E-Mail dem zuständigen Spiegelreferat bei dem Senator für Finanzen zuzuleiten und durch das zuständige Spiegelreferat zu prüfen. Vor dem Hintergrund der erfolgten Trennung in zwei verschiedene Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreise 1200 Land und 1300 Stadt ist das Kennzahlenblatt entsprechend um diese Kategorie ergänzt worden. Es ist darauf zu achten, dass die angegebene Auswahl der Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreises und die Verortung der ausgewiesene Kennzahlengruppe übereinstimmen. Die Sammlung vorliegender Kennzahlenblätter erfolgt zentral bei dem Senator für Finanzen. Es ist beabsichtigt, die Kennzahlenblätter auf der Internetseite des Senators für Finanzen zur Verfügung zu stellen mit Ausnahme der Kennzahlen zu Eigengesellschaften, da diese als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

Die Aufnahme neuer bzw. die Änderung bestehender Kennzahlen erfolgt **in Abstimmung mit dem zuständigen Spiegelreferat** in der Reihenfolge des Eingangs ausschließlich durch die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP. Das Spiegelreferat überprüft, ob die angeforderte Kennzahl schon vorhanden ist, oder ob die Kennzahl neu angelegt werden muss.

Der Antragsteller erhält von den Mitarbeitern/-innen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP per Mail unverzüglich eine Information über die erfolgte Einrichtung/Änderung einer bestehenden Kennzahl, so dass anschließend dezentral eine weitere Bearbeitung (Buchung) erfolgen kann.

Zwecks einheitlicher Darstellung im Produktgruppenhaushalt sind einwohnerbezogene Kennzahlen generell auf Basis der Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes zu ermitteln gemäß der aktuellen Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen.

7.3.10 Städte- und Ländervergleiche („Benchmarking“)

Von erheblichem Stellenwert für das Aufstellungsverfahren auf Ebene der Produktpläne sind die Betrachtungen bremischer Ressourcen- und Leistungskennzahlen im Städte- und Ländervergleich. Die Ergebnisse der Benchmarking-Verfahren sollen Einfluss auf die Zielsetzungen und Leistungskennzahlen im bremischen Produktgruppenhaushalt nehmen. Bremische Standards, die deutlich über denen anderer Städte und Länder liegen, sind mit dem Ziel einer kurz- bzw. mittelfristigen Anpassung zu überprüfen.

7.4 Kamerale Haushalte

7.4.1 Allgemeines

Bei der Aufstellung der Haushalte sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgenden Besonderheiten sind zu beachten:

7.4.1.1 Kassenwirksamkeit

Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur veranschlagt werden, sofern diese tatsächlich im Veranschlagungsjahr kassenwirksam bzw. im Falle der Verpflichtungsermächtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden.

Einnahmen sind realistisch zu veranschlagen. Sollte der Einnahmewert unter Berücksichtigung aktueller Prognosen in der Höhe insgesamt nicht realisierbar sein, sind Minderveranschlagungen im Gesamtwert auszugleichen. Zahlungen der EU (hier ESF und EFRE) sind der bisherigen Praxis entsprechend zu veranschlagen (Ausgaben in Höhe der Einnahmen zzgl. der darzustellenden Komplementärmittel).

Im Übrigen sind Ausgaben nur im Falle eines vorhersehbaren Mittelabflusses im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen. Bei investiven Maßnahmen erfolgt zunächst die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung, wenn die Barmittel erst in späteren Haushaltsjahren zu veranschlagen sind.

7.4.1.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO

Nach § 7 Abs. 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, die nach VV-LHO Nr. 2.1 zu § 7 LHO rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bereits in der Planungsphase vorzunehmen sind. An diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind unterschiedliche Anforderungen an die Bearbeitungstiefe und die anzuwendenden Berechnungsinstrumente zu stellen.

Im Rahmen der zu bildenden Ansätze für die Haushaltsjahre 2022/2023 sind generell - unabhängig von den Regelungen des § 24 LHO und der Regelung zu 10.3.8 - für neue (erstmalig im Haushalt veranschlagte konsumtive und investive) Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als insgesamt 1.000.000 € die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dem Senator für Finanzen mit dem Haushaltsvorentwurf vorzulegen.

Für solche Maßnahmen ist die WU-Übersicht (vgl. Anlage 3 zu den VV-LHO zu § 7 LHO) zumindest mit folgenden Angaben zu versehen:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte
- relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten
- Haushaltsauswirkungen (u. a. Folgekostenbetrachtungen)
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme
- Kriterien für die Erfolgsmessung und Zeitpunkte der Erfolgskontrollen.

Sofern eine WU-Übersicht noch nicht komplett zum Zeitpunkt der Abgabe des Haushaltsvorentwurfs vorgelegt werden kann, gilt die in Tz. 7.4.3.8 genannte Regelung.

Für Hochbaumaßnahmen ist eine wirtschaftliche Analyse nicht nur unter Berücksichtigung der Neubau- und Sanierungskosten sowie der Energieeinsparung vorzunehmen, sondern auch die Wartungs- und Instandhaltungskosten und die Ersatzinvestitionen sind einzubeziehen. Dies ist erforderlich um Fehlinvestitionen und erhöhte Folgekosten (z.B. durch hochtechnisierte Lösungen und wenig nachhaltiger Materialien mit kurzer Lebensdauer) zu vermeiden.

Die Lebenszykluskostenberechnung (life cycle costing –LCC) ist die Gesamtbetrachtung eines Gebäudes, bestehend aus Kosten der DIN Normen DIN 276

„Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau“ und der DIN 18960 „Nutzungskosten im Hochbau“ incl. einer Risikobewertung. Dabei handelt es sich um eine Methode zur systematischen Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit, im vollständigen Lebenszyklus bzw. im definierten Betrachtungszeitraum einer Immobilie. Die Definition des Betrachtungszeitraums orientiert sich in der Regel an der geplanten Lebensdauer eines Gebäudes; sie soll jedoch in Anlehnung an Nr. 2.1 der Anlage 1 zu VV-LHO zu § 7 LHO 30 Jahre nicht überschreiten.

7.4.1.3 Folgekostenberechnungen

Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab einem Kostenvolumen von mehr als 250.000 € (einschl. IT-Verfahren), die in den Folgejahren zu zusätzlichen Kosten führen, sind unabhängig von der Art der Finanzierung stets Folgekostenberechnungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind als Erläuterung zum Haushaltsplan aufzunehmen und wie folgt darzustellen:

„BEI REALISIERUNG DER VERANSCHLAGTEN MAßNAHMEN IST VON FOLGENDEN EINMALIGEN/JÄHRLICHEN FOLGEKOSTEN AUSZUGEHEN:

	EINMALIG	JÄHRLICH
- PERSONALAUSGABEN	EUR	EUR
- SÄCHLICHE VERWALTUNGS-AUSGABEN	EUR	EUR
- UNTERHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGS-AUSGABEN	EUR	EUR
- SONSTIGE AUSGABEN	EUR	EUR
GESAMTAUSGABEN	EUR	EUR“

Der Senator für Finanzen wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens strikt auf die Einhaltung dieser Verpflichtung achten.

Davon unabhängig sind Folgekosten bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO zu berücksichtigen (vgl. Tz. 7.4.1.2).

7.4.1.4 Haushaltssystematik

Die aktuell gültigen Festtitel, (Fremd-)Bewirtschaftungskennziffern (FBZ/BKZ) sowie Funktionenkenziffern (FKZ) sind - nicht nur bei der Neueinrichtung von Haushaltsstellen gem. Ziffer 7.4.1.7 - zu beachten.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 ist der vom Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz im November 2019/2020 beschlossene Gruppierungsplan und Funktionenplan anzuwenden. Der Gruppierungsplan und Funktionenplan sowie die entsprechenden Zuordnungsrichtlinien stehen im Internet zur Verfügung und können dort unter folgendem Link

[www.finanzen.bremen.de/Haushalt/Haushaltsrecht der Freien Hansestadt Bremen Band 2](http://www.finanzen.bremen.de/Haushalt/Haushaltsrecht_der_Freien_Hansestadt_Bremen_Band_2) eingesehen werden.

Bei der Veranschlagung von Ausgaben sind statistische Kriterien bzw. Relevanzen insbesondere vor dem Hintergrund regelmäßig zu erfolgreicher statistischer Auswertungen bspw. im Rahmen des Bildungsfinanzberichts zu berücksichtigen.

7.4.1.5 Deckungsfähigkeiten

Sofern in Einzelfällen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über die haushaltsgesetzlichen Regelungen hinaus aufgrund verwaltungsmäßigen oder sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist, ist diese durch Anbringung eines Haushaltsvermerks vorzunehmen.

Soll die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit in Einzelfällen nicht gelten, ist dies ebenfalls durch Haushaltsvermerk zu regeln.

7.4.1.6 Übertragbarkeit

Nicht übertragbare und übertragbare Ausgaben dürfen nicht gegenseitig deckungsfähig sein. Andernfalls muss die Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk eingerichtet werden.

7.4.1.7 Neue Haushaltsstellen

Neue Haushaltsstellen sind grundsätzlich nur für das erste Aufstellungsjahr (2022) anzulegen. Die Übernahme der Stammdaten in das Jahr 2023 erfolgt automatisch (Ausnahme: VE-Veranschlagung für das zweite Aufstellungsjahr (2023) – vgl. auch Tz. 7.5.4). Die Zweckbestimmung soll so klar und eindeutig formuliert werden, dass möglichst kein Raum für Interpretationen bleibt.

Sofern neue Haushaltsstellen für ausschließlich flüchtlingsbezogene Einnahmen oder Ausgaben eingerichtet werden sollen, sind diese in dem Stammdatum „Aufgabenfeld“ entsprechend der Systematik in **Anlage 5** in Abstimmung mit SF, 22-3, zu kennzeichnen.

Sofern neue Haushaltsstellen für ausschließlich corona-bedingte Einnahmen oder Ausgaben eingerichtet werden sollen, sind diese in dem Stammdatum „Aufgabenfeld“ mit der Ziffer 4 zu kennzeichnen (weitere Einzelheiten zur Veranschlagung corona-bedingter Einnahmen/Ausgaben siehe unter 7.4.1.12). Es ist vorgesehen, auch neue Haushaltsstellen für Klimaschutz-Ausgaben im Stammdatum gesondert zu kennzeichnen (siehe Tz. 7.4.1.10). Sobald die Systematik hier abschließend feststeht, wird der Senator für Finanzen hierzu gesondert informieren.

Um die neuen Anforderungen der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anwendung des § 2 Abs. 1 UStG durchgängig auch juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2023, Einführung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023) umzusetzen, ist es zukünftig notwendig, Haushaltsstellen im SAP-System einer Umsatzsteuerklammer zuzuordnen. Im Vorgriff auf die gesetzlichen Veränderungen, die zunächst bereits ab dem 01.01.2021 Anwendung finden sollten, ist die haushaltstechnische Abbildung bereits gegenwärtig im Zusammenhang mit den übrigen Veränderungen durch die Land-Stadt-Trennung umgesetzt worden.

Jeder ertragsteuerliche Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist in eigenen Umsatzsteuerklammern abzubilden. Die übrigen Bereiche der Verwaltung sind ebenfalls in eigenen Umsatzsteuerklammern ausgeprägt worden.

Deshalb ist jede neue Haushaltsstelle, ob sie nun in den Bereich eines ertragsteuerlichen Betriebes gewerblicher Art fällt, dem hoheitlichen Bereich oder den vermögensverwaltenden Bereichen des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen zuzuweisen ist, einer Umsatzsteuerklammer zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer BgA-/Umsatzsteuerklammer erfolgt über einen Eintrag

im Stammdatums der Haushaltsstelle. Dieser Stammdatumsseintrag kann nicht ressortseitig bei der Einrichtung einer neuen Haushaltsstelle vorgenommen werden. Aus diesem Grund hat der Senator für Finanzen hierfür entsprechende Geschäftsprozesse entwickelt ([LINK VIS](#)).

Die Klärung der fachlichen Zuordnung der neuen Haushaltsstelle erfolgt in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen im Referat Q 14. Sofern vom Fachressort (Steuerkoordinator:in) die Notwendigkeit der Einrichtung eines neuen BgA und einer neuen Umsatzsteuerklammer festgestellt wird, ist die steuerrechtliche Prüfung und die Entscheidung über die Einrichtung eines neuen BgA und der neuen Umsatzsteuerklammer in SAP in Abstimmung mit SF Q 14 vorzunehmen.

Im Übrigen bitte ich von einer Ausfüllung des Stammdatums „Aufgabenfeld“ abzusehen, da dieses SF-seitig für Auswertungszwecke genutzt wird.

Sofern es aus technischen, systematischen oder sonstigen Gründen notwendig ist, bestehende Haushaltsstellen im Haushaltsjahr 2022/2023 an anderer Stelle oder im Haushaltsplan nach einer anderen Systematik zuzuordnen, so ist in SAP in jedem Fall die „Vorgänger“ bzw. die „Nachfolger“-Haushaltsstelle einzutragen.

7.4.1.8 Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialisierung

Im Falle der Veranschlagung von Mitteln, deren Zweck noch nicht hinreichend konkret festgelegt ist (Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung) bzw. deren konkrete Verwendung erst im Haushaltsvollzug beschlossen wird (z.B. Globalmittel) ist folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

- „1. Die Mittel sind gesperrt.
2. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss.“

Ausgenommen von dieser Regelung sind die gem. § 32 Abs. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Kapitel 3041 Stadtteilmanagement zu veranschlagenden Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen. Im Übrigen sind Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vorzunehmen.

7.4.1.9 Veranschlagung flüchtlingsbezogener Einnahmen und Ausgaben

Zum Nachweis der besonderen fiskalischen Belastungen, die die Freie Hansestadt Bremen aufgrund der enormen Zugänge von Geflüchteten insbesondere des Jahres 2015 hat, besteht weiterhin die Notwendigkeit, die Verwendung flüchtlingsbezogener Mittel im Sinne von Haushaltsklarheit und -wahrheit transparent und nachvollziehbar darstellen zu können. Die haushaltsstellen-scharfe Identifikation flüchtlingsbezogener Einnahmen und Ausgaben ermöglicht es, ein unterjähriges quartalsweises Controlling der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und die Ausgabenentwicklungen im Blick zu behalten. Seit der Aufstellung der Haushalte 2016/2017 wurden sowohl im Land und der Stadtgemeinde Bremen als auch in Bremerhaven flüchtlingsbedingte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen identifiziert und anschließend systematisiert über eine stammdatumsbezogene Kennung gekennzeichnet (für das Land und die Stadtgemeinde Bremen über das Stammdatums „Aufgabenfeld“ in SAP). Dieses Vorgehen ist für die Aufstellung der Haushalte

2022/2023 beizubehalten. Die in dem Stammdatum „Aufgabenfeld“ vorzunehmende Kennzeichnung flüchtlingsbezogener Haushaltsstellen ist der **Anlage 5** zu entnehmen; bei Neueinrichtung von entsprechenden Haushaltsstellen wird um Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, 22-3 gebeten. Dabei sind ausnahmslos diejenigen Haushaltsstellen einzubeziehen, die eindeutig einen unmittelbaren und ausschließlichen Flüchtlingsbezug haben.

7.4.1.10 Kennzeichnung von Ausgabe-Haushaltsstellen für Klimaschutz

Der Finanzierung von Maßnahmen des Klimaschutzes kommt eine herausragende Bedeutung in den Haushalten der Freien Hansestadt Bremen zu. Um die prognostizierten Gesamtausgaben in diesem Zukunftsfeld erstmalig in Gänze erheben und zukünftig regelmäßig kontrollieren zu können, beabsichtigt der Senator für Finanzen die Entwicklung einer Systematik für eine entsprechende Identifikation. Sobald entsprechende Vorgaben beschlossen worden sind, werden die Ressorts über die notwendigen Schritte im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens informiert.

7.4.1.11 Belastung der Haushalte mit Umsatzsteuer

Auf Grund der vom Finanzamt Bremen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eingeforderten umsatzsteuerlichen Trennung der beiden Gebietskörperschaften Land Bremen und Stadtgemeinde Bremen in zwei Besteuerungssubjekte entstehen zusätzliche Haushaltsbelastungen durch abzuführende Umsatzsteuerbeträge, die sich aus Leistungsbeziehungen zwischen den beiden Gebietskörperschaften ergeben. Für 2022 gelten, abgesehen von der bisher nicht erforderlichen umsatzsteuerlichen Trennung beider Gebietskörperschaften, die bisherigen Grundsätze der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand weiter.

Ab dem 01.01.2023 (also für das Haushaltsaufstellungsjahr 2023) sind zusätzlich die sich aus der Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ergebenden Folgewirkungen zusätzlicher Haushaltsbelastungen beider Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Einnahmeseite

Die Veranschlagung von Einnahmen in den Haushalten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen (FHB) aus zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen gegenüber Dritten erfolgt netto; d.h. ohne ggf. auszuweisende Umsatzsteuerbeträge. Die Umsatzsteuerbeträge werden im Vollzug des Haushalts automatisiert als durchlaufende Posten über außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen erfasst und abgerechnet.

Durch die zu erwartende Kostensteigerung von an die FHB erbrachten Leistungen (siehe Ausgabeseite) ist zu empfehlen, die für zu erbringende Tätigkeiten gegenüber Dritten in Rechnung gestellten Beträge zu überprüfen und ggf. zu erhöhen. Im Haushaltsvollzug werden sich nur die Nettobeträge der gestellten Rechnungsbeträge im Haushalt niederschlagen und die Umsatzsteuerbeträge auf außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen gebucht. Eine Umsatzsteuerpflicht für zukünftige in Rechnung gestellte Beträge führt bei einer nicht erfolgten Anpassung der Einnahmeanschläge zu Mindereinnahmen im Haushaltsvollzug.

Ausgabeseite

Es ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Haushaltsaufstellungsjahr 2022 (Land-Stadt-Trennung ist umsatzsteuerlich anzuwenden, bisheriges Umsatzsteuerrecht gilt)

Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in zwei getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen 1200 und 1300 dargestellt. Die Leistungsbeziehungen zwischen diesen beiden Gebietskörperschaften sind entsprechend abzubilden und umsatzsteuerlich zu bewerten.

Zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen, sowie umgekehrt, können umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen bestehen, die beim Leistungserbringer zu zusätzlichen Einnahmen führen, aber zusätzliche Ausgaben verursachen, da die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt Bremen (zumindest soweit kein korrespondierender Vorsteuerabzug möglich ist) abgeführt werden muss. Der Leistungsempfänger wird in aller Regel höhere Kosten haben, da die Umsatzsteuer für ihn (mangels Vorsteuerabzug) eine zusätzliche Ausgabe darstellt, die im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Soweit es sich dabei um Leistungen des hoheitlichen Bereichs der einen an den hoheitlichen Bereich der anderen Gebietskörperschaft handelt, geht die Steuerverwaltung für 2022 unverändert von einer sogenannten Beistandsleistung aus, die zu keiner Umsatzsteuerbelastung führt.

Zu berücksichtigen sind daher nur Leistungen in den wirtschaftlichen oder vermögensverwaltenden Bereich der anderen Gebietskörperschaft, hier sind zusätzliche Haushaltsbelastungen einzuplanen.

Innerhalb einer Gebietskörperschaft sind Leistungen umsatzsteuerlich nicht relevant und daher im Haushaltsaufstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

In aller Regel sind die Leistungen, die von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (weder vom Land, bzw. von der Stadtgemeinde Bremen) oder sonstigen fremden Dritten bezogen werden, unverändert zu den Vorjahren umsatzsteuerlich zu behandeln. Zusätzliche Steuerbelastungen und damit auch Haushaltsbelastungen entstehen insoweit nicht.

- Haushaltsaufstellungsjahr 2023

Umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte können auch im nicht-wirtschaftlichen Bereich (hoheitlicher Bereich und vermögensverwaltender Bereich) verwirklicht werden und führen mangels korrespondierendem Vorsteuerabzug zu zusätzlichen Kostenbelastungen. Dieser Effekt ist bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Es ist davon auszugehen, dass Leistungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf Grund der Neuregelung der Umsatzbe-

steuerung der öffentlichen Hand zusätzlich mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungen folgender juristischer Personen des öffentlichen Rechts an das Land oder die Stadtgemeinde Bremen:

Dataport, AöR

Die Leistungen von Dataport an das Land oder die Stadtgemeinde Bremen dürften in einer Vielzahl von Fällen zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein. Derzeit ist es nicht absehbar, dass überörtliche IT-Dienstleister in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter umsatzsteuerliche Sonderregelungen fallen werden, die eine Umsatzbesteuerung dieser Leistungen vermeiden könnten, es sei denn, es gelingt im Zusammenwirken mit den anderen Trägerländern einen gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwang zu schaffen, der den Anforderungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG genügt. Die letztendliche umsatzsteuerliche Bewertung obliegt der Steuerverwaltung Schleswig-Holsteins als Sitzland von dataport, AöR. Entsprechende Kosten sind daher unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung von 19 % zu planen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die gemäß Finanzverwaltungsgesetz nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen, wird es jedoch zu keiner Umsatzsteuerbelastung kommen. Soweit Dataport IT-Ausstattung liefert, wird diese Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, es wird insoweit jedoch nicht zu einer Kostenerhöhung seitens Dataport kommen. Dies hat Dataport den Trägerländern zugesichert.

Immobilien Bremen

Die Leistungen von Immobilien Bremen, AöR, werden in aller Regel umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, ohne dass die Möglichkeit besteht, eine Kompensation über einen Vorsteuerabzug zu generieren. Deshalb ist geplant, Immobilien Bremen zum 01.01.2022 in einen kommunalen Eigenbetrieb umzuwandeln. Leistungen des kommunalen Eigenbetriebs an die Stadtgemeinde Bremen unterliegen als interne Leistungsbeziehungen nicht der Umsatzsteuer. Leistungen des dann kommunalen Eigenbetriebes Immobilien Bremen an das Land Bremen werden in aller Regel als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, ohne dass die Möglichkeit besteht, eine Kompensation über einen Vorsteuerabzug zu generieren. Entsprechende Kosten sind daher unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung von 19 % zu planen.

- Personalgestellungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und Dritte

Bisher ist die Gestellung von Personal an eine andere juristische Person in vielen Fällen umsatzsteuerlich begünstigt und führt zu keiner Umsatzsteuerbelastung. Dies wird sich mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ändern, sollte die derzeitige Positionierung der Steuerverwaltung bestehen bleiben. Für Planungszwecke sollten daher derartige Sachverhalte in aller Regel mit einer zusätzlichen Kostenbelastung von 19 % kalkuliert werden. Eine Kompensation

durch einen erhöhten Vorsteuerabzug kann nur im Falle einer Leistung in wirtschaftliche Bereiche des Landes oder Stadtgemeinde Bremen erfolgen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Von zusätzlichen Kostenbelastungen werden – nach derzeitiger Rechtslage – u. a. folgende Sachverhalte betroffen sein, die vom Land und/oder der Stadtgemeinde Bremen verwirklicht werden:

- Personal des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen wird für Aufgabenstellungen der jeweils anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eingesetzt und es erfolgt eine Abrechnung der jeweiligen Kosten gegenüber der die Vergütung zahlenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Personal des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen wird bei der Universität Bremen oder den Hochschulen des Landes Bremen oder anderer Gebietskörperschaften tätig, es erfolgt eine Abrechnung gegenüber diesen Einrichtungen, die mit den Kosten des Personals wirtschaftlich belastet werden. Land und Stadtgemeinde Bremen haben höhere Einnahmen durch zusätzliche Umsatzsteuern, die jedoch an das Finanzamt in gleicher Höhe abgeführt werden müssen, der Finanzierungsbedarf der Universität und der Hochschulen steigt um zusätzliche Kosten für Umsatzsteuer, die die Universität und Hochschulen haben, soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist. Hiervon ausgenommen ist die Hochschule für öffentliche Verwaltung, die eine Einrichtung des Landes Bremen ist.

Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, bei denen die leistungsempfangende juristische Person des öffentlichen Rechts entsprechende Aufgaben nur durch Beamte*innen erledigen darf. (z.B. Personalkostenabrechnungen für überregionale Einsätze von Polizisten*innen, Personalkostenabrechnungen für Personal, welches dem Funktionsvorbehalt für Beamte*innen unterliegt)

Die Veranschlagung von Ausgaben in den Haushalten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen für zu erhaltende wirtschaftliche Leistungen von Dritten (auch andere juristischen Personen öffentlichen Rechts, s.o.) erfolgt wie bisher brutto; d.h. einschließlich dem Land oder der Stadtgemeinde in Rechnung gestellter Umsatzsteuerbeträge, sofern diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies wird überwiegend der Fall sein.

Sofern die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge allerdings zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist eine Veranschlagung netto vorzunehmen. Im Haushaltsvollzug werden die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge, die das Land oder die Stadtgemeinde zum Vorsteuerabzug berechtigen, automatisiert als durchlaufende Posten über außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen erfasst und abgerechnet.

7.4.1.12 Veranschlagung corona-bedingter Einnahmen und Ausgaben

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Einrichtung eines „Bremen-Fonds“ zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen.

In den Haushalten 2020 und 2021 ist die haushaltstechnische Umsetzung des Bremen-Fonds als eigener Produktplan 95, Bremen-Fonds, erfolgt, in dem zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit zunächst jeweils eine globale Ausgabermächtigung im Haushalt des Landes und im Haushalt der Stadtgemeinde veranschlagt wurde, die bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug in Anspruch genommen werden kann und im Rahmen des Ausnahmetatbestands kreditfinanziert werden soll. Der „Bremen-Fonds“ wird durch den Senator für Finanzen in Form des eigens dafür eingerichteten Produktplans verwaltet; innerhalb dieses Produktplans erfolgt die Bewirtschaftung durch die Ressorts (Fremdbewirtschaftung).

In den Haushalten 2022 und 2023 sind im Rahmen des Bremens-Fonds Globalmittel zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Haushalt des Landes in Höhe von 200 Mio. € für 2022 und 100 Mio. € für 2023 und im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 100 Mio. € für 2022 und 50 Mio. € für 2023 eingestellt. Diese können nur über eine Kreditfinanzierung unter Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse dargestellt werden. Deren Verwendung hängt vom weiteren Pandemie-Verlauf und seinen Folgen ab. Es gilt in jedem Fall die Vorrangigkeit der Nutzung von Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb der regulären Ressortbudgets vor einer etwaigen Notlagenkreditaufnahme. Der Senat bittet mit dem Eckwertbeschluss alle Ressorts zu prüfen, welche vorrangig investiven Maßnahmen unter Anwendung der Prüfkriterien des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in den Jahren 2022 und 2023 geeignet, grundsätzlich förderfähig und kurzfristig umsetzbar sind. Eine Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen erfolgt im Vollzug der Haushalte auf Basis entsprechender Antragsvorlage der Ressorts.

Unabhängig von einer etwaigen Finanzierung aus dem Bremen-Fonds sind sämtliche coronabedingte Haushaltseffekte innerhalb der jeweiligen Ressorteckwerte, soweit möglich, über gesonderte Haushaltsstellen abzubilden (siehe dazu auch Schreiben vom 15.04.2020 an die Verwaltungsleitungen und Haushälter/innen „Haushaltstechnische Abbildung von corona-bedingten Haushaltseffekten - Hinweise und Verfahrensregelungen), die mit der Ziffer 4 im Aufgabenfeld zu kennzeichnen sind und grundsätzlich maßnahmenbezogen anzulegen sind. Haushaltsstellen sind nur einzurichten, wenn konkrete corona-bedingte Ausgaben bzw. Einnahmen anfallen („nicht auf Vorrat“).

Kurz- bis mittelfristige Personalbedarfe sind prioritär über interne Personalumsteuerung zu decken. Sollte das nicht möglich sein, sind darüber hinausgehende Aufwendungen (z.B. Aushilfskräfte, Honorarverträge, Auszahlung angeordneter Mehrarbeit) über gesonderte Nebentitel (Titel 427) zu buchen. Für diese Haushaltsstellen gelten die oben dargestellten Regelungen.

7.4.2 Sach-/Investitionshaushalt

7.4.2.1 Stichtag für die Ermittlung der Anschläge

Für die Ermittlung der Anschläge 2022/2023 wird als Stichtag der **1. März 2021** festgesetzt (zu den Personalhaushalten vgl. Tz. 7.4.2.1). Hinsichtlich der Bildung von Kennzahlen/Mengengerüsten (einschließlich Städte- und Ländervergleiche „Benchmarking“) für die Darstellung im Produktgruppenhaushalt wird auf die Ausführungen zu Tz. 7.3.7 und 7.4.4.2 verwiesen.

7.4.2.2 Veranschlagung von Globalmitteln zur Lösung von verbleibenden Mehrbedarfen

Der Senat hat im Zuge seiner Vorbereitungen für den Eckwertebeschluss am 06.03.2021 Globalmittel zur Lösung von Mehrbedarfen in Höhe von bis zu 75 Mio. € (2022: Land 20 Mio. € und Stadt 13,5 Mio. € und in 2023: Land 28 Mio. € und Stadt 13,5 Mio. €) beschlossen. Die Verteilung auf die einzelnen Ressorthaushalte soll auf Grundlage konkreter Maßnahmen vorgenommen werden. Die Höhe der daraus zu veranschlagenden Mittel in den einzelnen Produktplänen wird im weiteren Verfahren festgelegt. Hierzu wird gesondert vom Senator für Finanzen informiert.

7.4.2.3 Billigkeitsleistungen

Nach § 53 Landeshaushaltsordnung dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt werden. Erwartete Ausgaben sind daher zu veranschlagen oder im Haushaltsvollzug durch Nachbewilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss bereitzustellen. Die unterjährige Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeiten scheidet daher aus. Im Haushaltsplan ausgewiesene Haushaltsstellen sind mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Die haushaltsgesetzliche Befugnis zur Nachbewilligung auf diesen Titel ist - bezogen auf das Haushaltsjahr - auf einen Betrag in Höhe von 1.000 € begrenzt.“

7.4.2.4 Miet- und Pachtzahlungen / Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik

Die an das Sondervermögen Immobilien und Technik zu zahlenden Miet- und Pachtzahlungen für die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und der Verwaltung sind grundsätzlich bei einem Titel 518 50, Miet- und Pachtzahlungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik bzw. 518 52, Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik (jeweils Konzernkennung: 31, Verpflichtungsgrad: 40) zu veranschlagen. Die Ausgaben sind kostendeckend in Höhe des unter realistischen Annahmen erwarteten Mittelbedarfes zu veranschlagen (entsprechendes gilt bei Mietzahlungen an Zuwendungsempfänger). Mehrbedarfe im Haushaltsvollzug gehen zu Lasten des zuständigen Ressorts.

Die Haushaltsstellen erhalten folgenden Haushaltsvermerk:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.“

7.4.2.5 Dienstleistungsentgelte Performa

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Budgetierung der Performa Entgelte für haushaltsfinanzierte Pflichtleistungen die von dem Senator für Finanzen - (Referat 32) - berechneten Bedarfe für die Eckwerte 2022/2023 (vgl. **Anlage 6**) vorabdotiert.

Die Beträge sind von den Ressorts unverändert in die Haushaltsvorentwürfe zu übernehmen. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung an anderer Stelle verwendet werden. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung sind diese Haushaltsstellen wie auch in den Vorjahren mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.
3. Die Mittel sind nicht übertragbar.“

Die sog. Wahlleistungen und Entgelte für das Servicecenter Dienstreisen sind in diesen Beträgen nicht enthalten und müssen gesondert veranschlagt werden.

Die Betreuung der elektronischen Arbeitszeiterfassung (ELAZE) wird durch Performa Nord wahrgenommen. Hierfür wurden separate Haushaltsstellen mit der Bezeichnung „An Performa Nord, Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der elektr. Arbeitszeiterfassung“ in den Ressorthaushalten eingerichtet. Wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2020 und 2021 ist eine auskömmliche Veranschlagung im Rahmen des konsumtiven Ausgabebekwertes sicherzustellen.

7.4.2.6 Gebäudeinnenreinigung, Hausmeisterdienste und Tarifmittel Verwaltungspersonal

Die Entgelte an Immobilien Bremen für die Gebäudeinnenreinigung, die Hausmeisterdienste und die Tarifmittel für das Verwaltungspersonal sind vorabdotiert worden. Soweit sich im Vollzug der vorherigen Haushalte Änderungen bei der Gebäudeinnenreinigung (z.B. aufgrund einer Flächenausweitung) ergeben haben, sind diese Veränderungen bei der Anschlagbildung durch Eckwertverlagerung in den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management zu verlagern.

Es ist folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.“

7.4.3 Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen

7.4.3.1 Ausgleich der Verrechnungen/Erstattungen in Einnahme und Ausgabe

Anschlagbildungen bei den Verrechnungen/Erstattungen sind nur in Abstimmung mit den entsprechenden Zahlungspartnern (im Falle von Verrechnungen mit Bremerhaven mit den dortigen Ämtern) vorzunehmen. Es ist unerlässlich, dass korrespondierende Haushaltsstellen in Einnahme und Ausgabe gleich hohe Anschläge enthalten und dem Inhalt bzw. der Zweckbestimmung nach miteinander korrespondieren. Abweichungen führen zu einer Veränderung des strukturellen Finanzierungssaldos und sind somit unbedingt zu vermeiden.

7.4.3.2 Abrechnung aufgrund der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind Gebietskörperschaften mit getrennten Aufgabenbereichen und getrennter Vermögens- und Haushaltsautonomie. Die bremischen Gebietskörperschaften erbringen aus Zweckmäßigkeitsgründen bzw. aus Gründen sparsamer Mittelverwendung vielfach jeweils für die anderen beiden Körperschaften (Dienst-) Leistungen. Einnahmen bzw. Ausgaben von Behörden, die eine Doppelfunktion für das Land und die Stadtgemeinde wahrnehmen werden, sofern eine eindeutige Trennung nicht möglich ist, nur in einem der betroffenen Haushalte veranschlagt. Anteilige Kostenerstattungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der jeweils anderen Gebietskörperschaft sind jedoch zur Wahrung der Vermögenspositionen beider Gebietskörperschaften zu veranschlagen.

Einzelheiten ergeben sich aus den „Leitlinien bei innerbremischen Verrechnungen für die Wahrnehmung von Landes-/Gemeindeaufgaben“ des Senators für Finanzen vom 18. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu möglichen Auswirkungen aus der Umsatzbesteuerung wird der Senator für Finanzen gesondert hinweisen, sofern nicht bereits für einzelne Sachverhalte gem. Tz. 4.1.11 Beträge in den Haushaltsvorentwürfen einzuplanen sind. Auf der Basis des vom Senator für Finanzen entwickelten Berechnungsschemas sind die Anschläge für die Festtitel 384 01/984 01 und 386 01/986 01 „Für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben“ von den Ressorts unter Beachtung der in der Geschäftsverteilung des Senats beschlossenen Änderungen zu ermitteln und entsprechend zu veranschlagen. Als Basis für die Berechnung ist der (ggf. bereinigte) Anschlag des Haushaltsjahres 2021 zugrunde zu legen. Die entsprechenden Vordrucke stehen in VIS zur Verfügung.

Die für die Anschlagbildung zugrunde gelegte Berechnung ist dem Senator für Finanzen zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen vorzulegen.

7.4.3.3 Personalkostenintensive Sachkostenzuschüsse /-Erstattungen

7.4.3.3.1 Personalkostenerstattungen an Bremerhaven

Die Personalkostenerstattungen für die Polizei Bremerhavens sowie für Lehrerinnen und Lehrer in Bremerhaven sind in den jeweiligen konsumtiven Ressorthaushalten einzustellen. Der Senator für Finanzen wird im Rahmen der Budgetierung der Personalausgaben ein Budget für das aktive Personal sowie für die Versorgungsfälle ermitteln. Die Anschläge sind auf der Grundlage dieser Budgets vom Senator für Inneres für die Polizei sowie von der Senatorin

für Kinder und Bildung bei den Lehrerinnen und Lehrern mit der Stadt Bremerhaven abzustimmen.

Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden.

7.4.3.3.2 Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen

Die Personalkostenzuschüsse für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft, Theater und Philharmoniker wurden im konsumtiven Haushalt auf Basis der um die Steigerungsraten des TVöD-Abschlusses 2020-2022 erhöhten Anschläge des Jahres 2021 bzw. der Finanzplanungswerte 2022 und 2023 vorabdotiert. Zusätzlich wurde eine zentrale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen eingestellt, die eine Steigerung analog zur Kernverwaltung von 2,5% p.a. (ggf. anteilig) beinhaltet. Die gesonderten Versorgungskostenzuschüsse an die Hochschulsonderhaushalte sind entsprechend gesteigert worden. Die vorabdotierten Mittel (Anlage 6) sind in der entsprechenden Höhe als Anschläge für die Personalkostenzuschüsse in die jeweiligen Ressorthaushalte einzustellen. Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden, so dass der in Nr. 7.4.2..6 dargestellte Haushaltsvermerk anzubringen ist.

Diese Haushaltsstellen sind in SAP über das Aufgabenfeld „3“ gekennzeichnet.

Dies betrifft auch die Entgelte für Gebäudeinnenreinigung und Hausmeisterdienste an Immobilien Bremen (vgl. Tz. 7.4.2.6) und die Dienstleistungsentgelte an Performa Nord (vgl. Tz. 7.4.2.5).

7.4.3.4 Verpflichtungsermächtigungen

7.4.3.4.1 Notwendigkeit

Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Verpflichtung im Veranschlagungsjahr tatsächlich eingegangen werden soll. Die Ressorts werden gebeten, die für die Jahre 2022 und 2023 erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in ihren Haushalten bei den jeweiligen Haushaltsstellen und maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Die Abdeckung der VE **muss** im Rahmen der gültigen Finanz- und maßnahmenbezogenen Investitionsplanung des jeweiligen Haushalts darstellbar sein.

7.4.3.4.2 Dauerschuldverhältnisse

Im Falle der Anmietung bzw. Anpachtung von Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Grundstücksflächen ist die Veranschlagung einer VE grundsätzlich notwendig (Ausnahmen siehe VV-LHO Nr. 3 zu § 38 LHO). Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Höhe der VE von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Bei Verträgen auf bestimmte Zeit hat die VE die gesamte Vertragsdauer abzudecken.
- Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist die VE für die Zeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums (aktuell bis 2025) zu bemessen.

7.4.3.5 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind ausschließlich in der Transaktion „Finanzposition bearbeiten“ im Haushaltsjahr 2022 anzubringen. Sofern für die Jahre 2022 und

2023 unterschiedliche Haushaltsvermerke (z. B. aufgrund von Sockelbeträgen) erforderlich werden, ist den einzelnen Haushaltsvermerken die jeweilige Jahresangabe („Für 2022“ bzw. „Für 2023“) voranzustellen.

Um unterschiedliche Formulierungen der Haushaltsvermerke bei gleichen Sachverhalten zu vermeiden, sind die in der **Anlage 7** aufgeführten Standard-Haushaltsvermerke zu verwenden. Sofern in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden soll/muss, ist eine vorherige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des Senators für Finanzen erforderlich.

Sofern die haushaltsgesetzlich geregelten Deckungsfähigkeiten und/oder Übertragbarkeiten nicht gelten sollen oder wenn andere als die haushaltsgesetzlich festgelegten Deckungsfähigkeiten und/oder Übertragbarkeiten gelten sollen, sind diese durch Haushaltsvermerk darzustellen (vgl. hierzu Tz. 7.4.1.5, 7.4.1.6).

7.4.3.6 Vorlage von Wirtschaftsplänen

7.4.3.6.1 Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Die von den Eigenbetrieben und Sonstigen Sondervermögen gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgestellten Wirtschaftspläne (bei Eigenbetrieben, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bestehend aus: Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan, Personalplan; bei sonstigen Sondervermögen bestehend aus: Erfolgsplan, Vermögenplan, Investitionsplan)) sind als Anlage zum Haushaltsplan von der Bremischen Bürgerschaft festzusetzen. Dies gilt nach § 105 LHO in Verbindung mit den jeweiligen Errichtungsgesetzen auch für die Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Ressorts werden gebeten, die Entwürfe der Wirtschaftspläne für 2022 und 2023 gemäß Terminplanung bis zum 30. April 2021 bei dem Senator für Finanzen, Ref. 25, einzureichen. Die von der Fachdeputation beschlossenen Wirtschaftspläne sind allerdings erst zum 2. Juli 2021 vorzulegen.

Sofern Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts Zuschüsse aus den Haushalten erhalten, ist sicherzustellen, dass die in den Wirtschaftsplänen enthaltenen Beträge mit den in den Haushaltsvorentwürfen vorgesehenen Zuschüssen/Zuweisungen übereinstimmen. Der Senator für Finanzen verweist ferner auf das in § 26 LHO enthaltene Erfordernis, die Zuschüsse für Betriebe, Sondervermögen und juristische Personen öffentl. Rechts im Haushaltsplan zu erläutern.

7.4.3.6.2 Zuwendungsempfänger (§ 23/ § 44 LHO)

Gem. § 23 LHO ist von der Veranschlagung von Zuwendungen abzusehen, wenn Bremen an der Erfüllung der Aufgabe kein erhebliches Interesse hat. Die mit der Zuwendung verbundene Aufgabenwahrnehmung muss aus Sicht Bremens unverzichtbar sein. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn diese Aufgabe andernfalls zwingend durch eine bremische Behörde wahrgenommen werden müsste. Die Regierungskoalition hat außerdem das Ziel formuliert, ökologisch schädliche Subventionen abzubauen.

Gemäß Anlage 2 der VV Nr. 3.4 zu § 23 i. V. m. § 26 Abs. 3 LHO ist dem Senator für Finanzen entsprechend den Rahmenrichtlinien über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern bei institutioneller Förderung ab

100.000 € zur Haushaltsaufstellung vom Ressort eine Bestätigung (Testat) einschließlich einer Übersicht über den Wirtschaftsplan / Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Damit wird bestätigt, dass der Zuwendungsempfänger einen mit den Haushaltsansätzen übereinstimmenden Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan und die notwendigen Unterlagen vorgelegt hat, die auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft worden sind.

Für die haushaltmäßige Klarheit ist es zwingend erforderlich, die Veranschlagung von institutioneller Förderung und Projektförderung getrennt voneinander vorzunehmen. Institutionelle Einzelförderungen über 100.000 € hinaus sind einzeln zu veranschlagen.

Die Ressorts werden gebeten, dem Senator für Finanzen die erforderlichen Testate für die Haushalte 2022/2023 zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen bis zum 30. April 2021 einzureichen.

Sofern die Testate bis zum Abgabetermin der Haushaltsvorentwürfe nicht vorgelegt werden können, ist bei Haushaltsstellen mit einer institutionellen Zuwendung von mehr als 100.000 € folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

„Innerhalb des I. Quartals darf monatlich max. 1/14 des veranschlagten Zuwendungsbetrages verausgabt werden. Liegt nach dem I. Quartal d. J. das erforderliche Testat nicht vor, wird der verbleibende Zuwendungsbetrag gesperrt. Der Senator für Finanzen kann die Sperre nach Vorlage der erforderlichen Testate aufheben.“

7.4.3.7 Veranschlagung von Gebühreneinnahmen

Gemäß Beschluss des Senats vom 15. November 2016 sind die Ressorts mit der Aufstellung der Haushalte aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Dabei sind die vom Senator für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 erlassenen Vorgaben zur Überprüfung und Kalkulation von Gebühren – Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung – zu beachten. Der Senator für Finanzen wird die Stundensätze für den Personaleinsatz mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu festlegen. Im Zuge der Haushaltsaufstellung werden die Ressorts darüber hinaus gebeten, Vorschläge zur Neueinführung von Gebühren zu unterbreiten.

In Bezug auf die Gebühreneinnahmen nach Landes- und Kommunalrecht ist des Weiteren zu prüfen, ob diese zukünftig durch Haushaltsvermerk mit den mit der Leistungserbringung verbundenen Ausgaben verknüpft werden können, sog. Gebührenhaushalt.

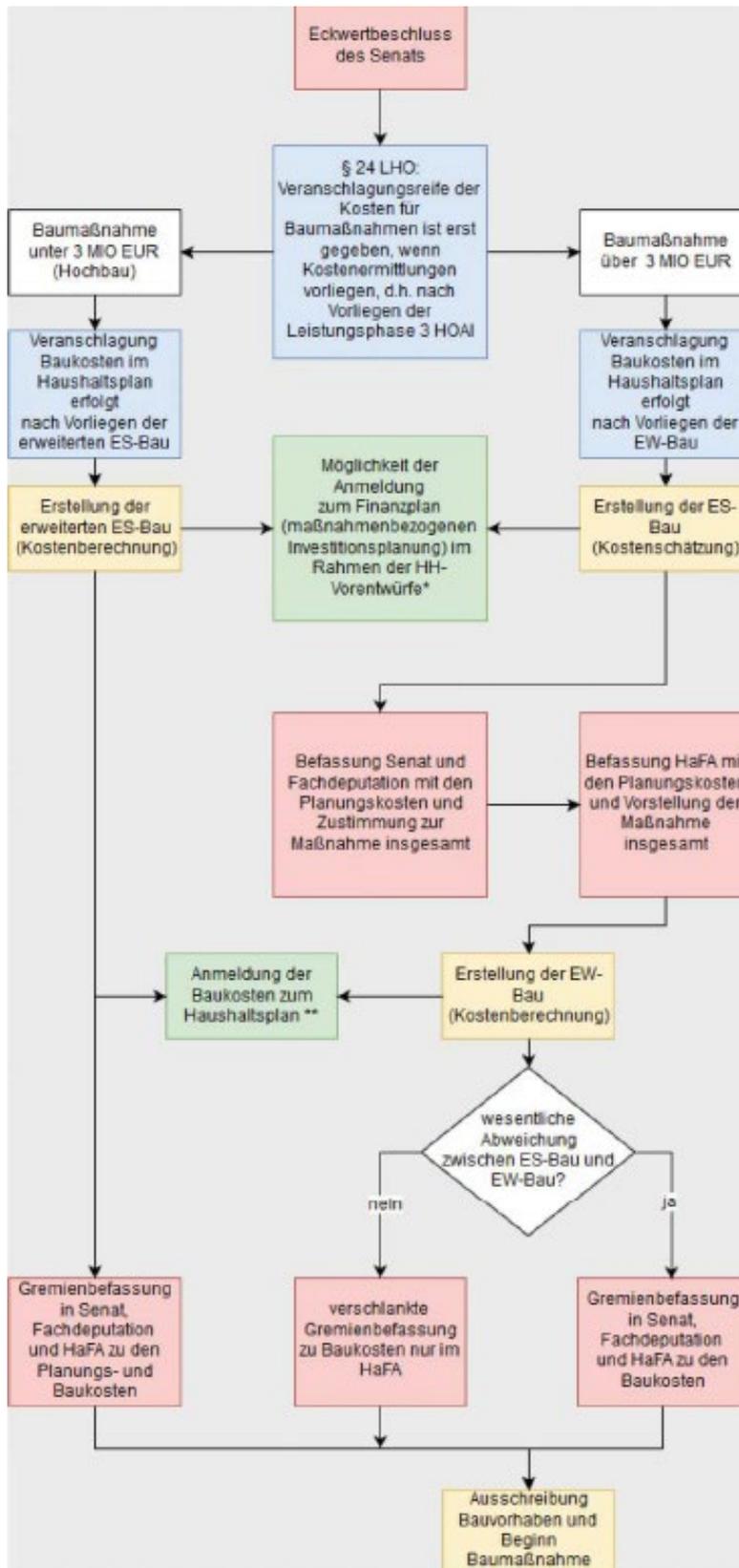
Seit dem 1.1.2018 ist die persönliche Gebührenfreiheit zwischen den Behörden der Freien Hansestadt Bremen Land und Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie sonstiger Dritter bei Amtshandlungen nach § 7 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz – BremGebBeitrG weitgehend aufgehoben worden. Dadurch werden Zahlungen zwischen dem Landes- und/oder den Haushalten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, aber auch innerhalb eines Haushalts ausgelöst. Sofern neue Zahlungspflichten entstehen, sind entsprechende Verrechnungshaushaltsstellen vorzusehen auf denen ausreichende Mittel veranschlagt sind.

7.4.3.8 Veranschlagung von Bauinvestitionen (HGr. 7 und 8)

Bei der Planung und Veranschlagung von Investitionsmitteln sind die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß Tz. 7.4.1.2 zu beachten. Dies gilt beispielweise im Straßenbau, aber auch in der Stadtentwicklung, bei der der energetischen und barrierefreien Sanierung des vorhandenen Gebäudebestands der Vorrang einzuräumen ist.

Für Bauinvestitionen wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 24 LHO und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie insbesondere zu Punkt D Verfahren für Bauplanung und Durchführung und Punkt F16.2 Anmeldung zum Finanzplan der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau 2018) hingewiesen.

Insofern müssen bei Veranschlagung von maßnahmenbezogenen Investitionsmitteln die Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen unterhalb 3 Mio. € als erweiterte ES-Bau mit Kostenberechnung und bei Baumaßnahmen über 3 Mio. € als ES-Bau mit Kostenschätzung vorliegen. Das Verfahren für die Haushaltsanmeldung von Baumaßnahmen kann dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden:



Im Falle von einzeln veranschlagten Maßnahmen mit einem Ausgabevolumen von mehr als 250.000 € ist spätestens zum Ende des Erfassungszeitraums der Haushaltsvorentwürfe zu bestätigen, dass die erforderlichen Unterlagen im Fachressort vorliegen (**Anlage 8**). Sofern die Unterlagen nicht vorliegen, ist

von einer Veranschlagung abzusehen. Der Senator für Finanzen wird im Bedarfsfall um Übersendung dieser Planungsunterlagen bitten.

Sollte allerdings aus einer späteren Veranschlagung ein wirtschaftlicher Nachteil für Bremen entstehen, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Veranschlagung dennoch vorzunehmen. Dies ist einerseits ausführlich gesondert darzustellen und andererseits in Kurzform als Erläuterung in den Haushaltsplan aufzunehmen. Außerdem ist in einem solchen Fall - soweit nicht bereits nach Tz. 7.4.1.8 - folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

Für Maßnahmen der HGr. 7:

„Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung nach § 3 Abs. 7 Haushaltsgesetz zur Aufhebung der nach § 22 Abs. 2 LHO bestehenden Sperre gilt nicht für diesen Titel.“

Für Maßnahmen der HGr. 8:

„Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Senator für Finanzen nach Vorlage der Planungsunterlagen gem. § 24 Abs. 2 LHO.“

Die bei der Ermittlung der jeweiligen Preise (vgl. RLBau) bei **Hoch- und Tiefbaumaßnahmen** für die Jahre **2022 und 2023** anzunehmende Höhe der **Preissteigerungen** sind nachrichtlich zu bewerten.

Die tatsächlichen Kostenentwicklungen sind jährlich zu überprüfen; ggf. sind die Prognosen insbesondere bei mehrjährigen Projekten, im Rahmen der Finanzplanung bis Baubeginn zu aktualisieren.

7.4.3.9 Veranschlagung von EU-Mitteln (insbesondere ESF / EFRE)

EFRE-Einnahmen (EFRE - Programm 2014/2020 und EFRE 2021/2027) sind eckwertrelevant im Haushalt der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (PPL 71 Wirtschaft) zu veranschlagen. Die Ausgaben einschl. evtl. bereit zu stellender Komplementärmittel sind in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa in den Empfänger-Haushalten (u.a. Senatorin für Kinder und Bildung, Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau) zu veranschlagen.

Die ESF-Mittel werden im Haushalt der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (Produktplan 31 Arbeit) in Einnahme und Ausgabe veranschlagt.

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben ist - bezogen auf den Gesamthaushalt und ohne Komplementärmittel - saldenneutral vorzunehmen. Noch erwartete Einnahmen der EU-Programme 2014-2020 sind nicht erneut zu veranschlagen. Diese Mittel sind im Haushaltsvollzug zum Ausgleich der bestehenden Verlustvorträge heranzuziehen.

Die veranschlagte Ausgabe ist mit einer Erläuterung zu versehen, aus der die Aufteilung zwischen EU-Mitteln und bremischem Komplementäranteil ersichtlich ist.

Eingerichtete Verrechnungs-Ausgabe- bzw. -Einnahmehaushaltsstellen sind nicht mit einem Haushaltsanschlag zu versehen. Einnahmen bzw. Ausgaben auf diesen Haushaltsstellen werden lediglich in Sonderfällen im Haushaltsvollzug gebucht.

Zweifels- oder Sonderfälle sind zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem jeweils begünstigten Ressort - unter Beteiligung des Senators für Finanzen - Ref. 20 - einvernehmlich zu regeln.

7.4.3.10 Kostenanteile für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten

Der Kostenanteil für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten wird auf 9,60 € pro Karte und Monat festgelegt. Im Falle kostengünstigerer Job-Tickets ist der Kostenanteil entsprechend festzusetzen.

Die hieraus erwarteten Einnahmen sind bei der Veranschlagung von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

7.4.3.11 Eckwertanalyse

Dem Senator für Finanzen ist eine ausgefüllte Eckwertanalyse für den Zeitraum 2022 bis 2025 (einschließlich der Finanzplanjahre 2024 und 2025) (vgl. **Anlage 9**) bis zum Beginn der Revision vorzulegen. In der Eckwertanalyse werden die vom Senat beschlossenen Eckwerte sowie Orientierungswerte mit den tatsächlich durch Anschläge ausgefüllten Eckwerten und Fortschreibungswerten gegenübergestellt. Abweichungen (insbesondere Verlagerungen zu anderen bzw. zwischen Produktplänen) sind im Einzelnen zu erläutern und im Vorfeld zwischen den Produktplanverantwortlichen unbedingt der Höhe und dem Inhalt/Grunde nach abzustimmen. Land-Stadt Verschiebungen sind nicht zulässig.

Bezüglich der zeitlichen Frist für die Vorlage der Eckwerteanalyse (vor Beginn Revision) wird auf die Terminplanung in Anlage 3 verwiesen.

7.4.4 Personal und Stellen

7.4.4.1 Stichtag für die Ermittlung der Personalbudgets, Personalvorgaben und Stellenpläne

Für die Budgetierung der Personalausgaben und die Ermittlung der Personalkennzahlen wird als Stichtag der 1. September 2020 festgesetzt. Basis für die Bonus-Malus-Regelung ist der Personalbestand am 1. März 2019 und am 1. September 2020.

Die Berücksichtigung gravierender Veränderungen in der Personal- und Stellenzuordnung aufgrund von organisationsbedingten Verlagerungen oder neuer Produktgruppenstrukturen (vgl. auch Tz. 7.3.5) ist im Einzelfall mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - abzustimmen. Auf Tz. 7.2.1 wird hingewiesen.

7.4.4.2 Personalkennzahlen im Produktgruppenhaushalt

Die Personalkennzahlen werden den für die Aufstellung der Produktgruppenhaushalte Verantwortlichen mit Freigabe der Haushaltsaufstellung in SAP sowie im Datenbanksystem PuMa von dem Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt. Änderungen bedürfen wegen der Abhängigkeiten zu den budgetierten Dienstbezügen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 -.

7.4.4.3 Budgetbereiche im Personal- und Stellenhaushalt

In den Personalhaushalten und in der Stellenplanung wird zwischen sog. Budgetbereichen unterschieden. Jede Haushaltsstelle ist einem Budgetbereich

zugeordnet. Die Stellenplanung hat getrennt nach Budgetbereichen zu erfolgen. Folgende Budgetbereiche werden unterschieden:

Budgetbereich	Nummer	Mittelübertragbarkeit
Kernbereich	10	nein
Temporäre Personalmittel (TPM)	13	nein
Ausbildung	15	nein
Temporäre Personalmittel - Flüchtlinge	17	nein
Flexibilisierungsmittel	18	nein
Refinanzierte Beschäftigung	20	ja
Refinanzierte Nebentitel	29	ja
Haushaltsfinanzierte Nebentitel	30	nein
Haushaltsfinanzierte Beihilfen und Nachversicherungen	33	nein

Die Vorschriften für die Bearbeitung der einzelnen Budgetbereiche werden in Tz. 7.4.4.4 erläutert.

Der Senator für Finanzen stellt im Personalbereich für die Haushaltsaufstellung einen haushaltsstellenscharfen Eckwertvorschlag in SAP ein. Da das Ordnungsmerkmal „Budgetbereich“ nicht aus dem SAP-System ersichtlich ist, wird ergänzend der haushaltsstellenscharfe Eckwertvorschlag inklusive des Budgetbereichs per E-Mail versandt und im MiP/PumaOnline bereitgestellt.

SAP-Deckungskreise dürfen nur innerhalb der gleichen Budgetbereiche eingerichtet werden. Es muss eine klare Trennung der Budgetbereiche erfolgen. Nach dieser Maßgabe sind auch bereits bestehende Deckungskreise im Rahmen der Haushaltsaufstellung nochmals zu überprüfen. Die einzigen Ausnahmen für budgetbereichsübergreifende Deckungskreise sind im Bereich des refinanzierten Personals zulässig, sofern neben den Bezügen und Entgelten auch Nebentitel (z.B. Beihilfeausgaben oder Fürsorgeleistungen) refinanziert werden (vgl. Tz. 7.4.4.8).

7.4.4.4 Allgemeine Deckungsfähigkeiten der Personalausgaben

Als Obergrenzen im Rahmen der Aufstellung der Haushalte gelten grundsätzlich für die Produktpläne die vom Senat festgelegten Eckwerte. Änderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben der Gruppen 422 und 428 in den Budgetbereichen Kernbereich, temporäre Personalmittel, temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Ausbildung sind nur über Veränderungen der maßgeblichen Mengengerüste (Beschäftigungszielzahlen) auf der Ebene (Kapitel-) Produktgruppe möglich. Sie sind dem Senator für Finanzen - Referat 32 - mitzuteilen, die (im Rahmen der Eckwerte) entsprechende Aktualisierungen bei den Budgets und den Personalkennzahlen durchführt.

Der Budgetbereich der Flexibilisierungsmittel (vgl. Tz. 7.4.4.9) steht nur für den Vollzug der Haushalte zur Verfügung.

Bei Änderungen der übertragbaren Personalausgaben (Budgetbereiche Refinanzierte Beschäftigung und refinanzierte Nebentitel) und den nicht übertragbaren haushaltsfinanzierten Nebentiteln sind Änderungen zulässig, wenn an anderer Stelle in den Haushalten ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Hierzu wird auf die allgemeinen Regelungen zur Verlagerung von Mitteln und zur refinanzierten Beschäftigung (Tz. 7.4.4.8) verwiesen.

Nicht übertragbare Beihilfen und Nachversicherungen dürfen hinsichtlich ihrer Höhe von den Ressorts nicht verändert werden (siehe Tz.7.4.4.14). Sind im Einzelfall Verschiebungen zwischen den Budgetbereichen erforderlich, bedürfen diese vorab der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen – Referat 32.

7.4.4.5 Kernbereich

Im Kernbereich (vgl. auch Tz. 7.4.4.3) werden die originären Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch haushaltsfinanzierte Beschäftigungszielzahlen abgebildet. Aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen Beschäftigungszielzahl und Budget sind Änderungen vorab mit dem Senator für Finanzen abzustimmen.

7.4.4.6 Temporäre Personalmittel

Zeitlich befristet in den Haushalten zur Verfügung gestellte Mittel für Dienstbezüge und Entgelte sind dem Budgetbereich temporäre Personalmittel (vgl. auch 7.4.4.3) zugeordnet. Hierbei handelt es sich um vom Haushalt bereitgestellte Mittel zur Finanzierung von Projekten, vereinbarten Personalentwicklungspfaden sowie maßnahmenbezogenen Personalbedarfen. Die Veranschlagung von temporären Personalmitteln ist vorab mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - abzustimmen. Neueinstellungen, die über temporäre Personalmittel finanziert werden, sind auf die Dauer der Finanzierung zu befristen. Unbefristet beschäftigtes Personal, das über temporäre Personalmittel finanziert wird, ist nach Ablauf der Finanzierung im Rahmen der dezentralen Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung dauerhaft mit den verfügbaren Budgets, Beschäftigungszielzahlen und Stellenvolumina zu tragen.

7.4.4.7 Temporäre Personalmittel Flüchtlinge

Der Senator für Finanzen (Referat 32) wird Mittel des 1. und 2. Sofortprogramms in den betroffenen Produktplänen dezentral veranschlagen. Damit geht die Verantwortung im Produktgruppenhaushalt vollständig auf das jeweilige Ressort über. Für die seit dem Haushalt 2018/2019 im Produktplan 92 veranschlagten Mittel des 3. Sofortprogrammes und des Integrationsbudgets sind die Mittel Ende 2021 ausgelaufen.

7.4.4.8 Refinanzierte Beschäftigung

Für refinanzierte Beschäftigung (vgl. auch Tz. 7.4.4.3) sind auf der Ausgabe- und auf der Einnahmeseite entsprechende Anschläge in den Haushalten auszuweisen. Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen sind über entsprechende Haushaltsvermerke miteinander zu verbinden. Der Senator für Finanzen bittet alle Ressorts ihr refinanziertes Personalbudget dahingehend zu prüfen. Das Buchen von sog. „Rotabsetzern“ für Personalkostenerstattungen ist nicht zulässig. Sind Personalkostenerstattungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 absehbar, sind - soweit noch nicht vorhanden - entsprechende Einnahme- und Ausgabekonstruktionen einzurichten. Werden im Aufstellungsverfahren Refinanzierungen aus zusätzlichen konsumtiven Einnahmen erschlossen, ist die Maßnahme mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu hinterlegen und vom Senat beschließen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2021 Tz. 2.6.1).

Refinanzierungen zwischen Produktplänen und innerhalb von Produktplänen innerhalb der Kernverwaltung sind nicht möglich. Sollten entsprechende Vorgänge bestehen, sind diese in eine Zielzahlverlagerung umzuwandeln.

Bei der Veranschlagung von refinanzierter Beschäftigung ist im Sinne einer Vollkostendeckung zu berücksichtigen, dass außer den Dienstbezügen und Entgelten insbesondere auch die Beihilfe- und Versorgungslasten sowie Arbeitsplatzkosten und Dienstleistungsentgelte berücksichtigt werden. In Produktgruppen mit refinanzierter Beschäftigung von Beamten/innen oder ruhelohnberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist je betroffenem Abrechnungsbereich mindestens eine Haushaltsstelle der Gruppe 634 „Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge“ und/oder „Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge (Ruhelohn)“ für die Versorgungsanwartschaften vorzusehen. Hierauf sind 30 v. H. der veranschlagten Besoldungs- bzw. 14,29 v. H. der Entgeltaufwendungen zu veranschlagen. Darüber hinaus ist mindestens eine Beihilfehaushaltsstelle für refinanziertes Personal einzurichten.

Hinsichtlich der Anbringung von Haushaltsvermerken bei Personalhaushaltsstellen wird auf die Ausführungen zur refinanzierter Beschäftigung und die allgemeinen Hinweise (vgl. auch Tz. 7.4.3.5) verwiesen.

7.4.4.9 Flexibilisierungsmittel

Bei Flexibilisierungsmitteln kann es sich um nachgewiesene Mehreinnahmen oder konsumtive Minderausgaben handeln. Entscheidend für die Buchung von Personal auf dem Flexibilisierungskonto ist, dass es sich um eine temporäre Zwischenfinanzierung handelt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.4 in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2021 verwiesen.

7.4.4.10 Ausbildung

In den dezentralen Produktgruppenbudgets werden nur die beschlossenen Ausbildungsjahrgänge (derzeit einschl. beschlossener Ausbildungsplanung 2021) veranschlagt. Die Mittel für künftige Ausbildungsjahrgänge des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden zunächst zentral im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt und im Vollzug der Haushalte in die Budgets der Produktgruppen nachbewilligt. Bei der Stellenplanung ist entsprechend zu verfahren. Erfolgreich Ausgebildete werden übernommen; Soweit für diese kein freies Beschäftigungssoll vorhanden ist, werden sie auf ein Flexibilisierungskonto des Ressorts gebucht und die betroffenen Ressorts sorgen für ihre Finanzierung z.B. durch Erhöhung der Einnahmen oder andere Finanzierungsmaßnahmen.

7.4.4.11 Stellenpläne

Die Entwürfe der Stellenpläne 2022/2023 werden nach Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2022/2023 von den dezentral Verantwortlichen sowohl in kameraler Form als auch in der Produktgruppenstruktur getrennt nach Land und Stadtgemeinde aufgestellt. Für diese Arbeiten ist ein Zeitfenster von rund dreieinhalb Wochen ab den Revisiónsergebnissen vorgesehen. Bei der notwendigen Aktualisierung der Stelleninformationen sind insbesondere einzuarbeiten

- Berichtigungen und Veränderungen in der Produktgruppenstruktur und/oder Produktgruppenzuordnung (einschließlich etwaiger Splitting-Anteile),
- Stellenanpassungen und -ausgleiche aufgrund der Geschäftsverteilung im Senat und anderer organisatorischer Maßnahmen,

- Stellenanpassungen aufgrund der veränderten Personalplanungsvorgaben für das Jahr 2021,
- Veränderungen aufgrund der im Rahmen dezentraler Stellenbewirtschaftung oder durch Beschluss der Haushalts- und Finanzausschüsse in den Jahren 2020/2021 eingerichteten, verlagerten oder gestrichenen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- Anpassungen bei den refinanzierten Stellen an die veranschlagten Ausgaben.

Als Orientierungsrahmen für die in den Stellenplanentwürfen einer Produktgruppe ausweisbaren Stellenvolumina gelten die für den Kernbereich, die temporären Personalmittel, die temporären Personalmittel Flüchtlinge, die Flexibilisierungsmittel - und die Ausbildung festgelegten Beschäftigungszielzahlen zuzüglich einer Bewirtschaftungsmarge von 3 v. H. Ist das Beschäftigungsvolumen (Ist) höher als die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres gültige Beschäftigungszielzahl tritt an die Stelle der Beschäftigungszielzahl das Beschäftigungsvolumen und die Bewirtschaftungsmarge reduziert sich auf 1,5 v. H.

Aufsatzpunkt für die Aufstellung der Stellenpläne ist der Stellenbestand zu Beginn der Haushaltsjahre, wobei die besetzten Stellen vorrangig abzusichern sind. Die Vakanzen sind entsprechend der Aufgabenstruktur aufzuteilen. Das bewertete Volumen, das mit dem **Index zum 1. September 2020** gewichtete Stellenvolumen, wird hierzu als Richtgröße ausgewiesen. Nennenswerte Abweichungen vom Orientierungsrahmen sollten im Hinblick auf die Senatsbefassung und die Haushaltsberatungen begründet werden; dies gilt insbesondere auch für Veränderungen oberhalb der Besoldungsgruppe A14 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppen.

Die Stellenplanentwürfe der Ressorts sind zwischen dem 19.04.2021 und 11.06.2021 über das hierfür zur Verfügung stehende Datenbanksystem PuMa-Online bei dem Senator für Finanzen - Referat 32 - einzureichen. Mit Beschluss der Stellenpläne sind dezentral die sollüberschreitenden freien Stellen zu beenden / zu streichen.

7.4.4.12 Stellenübersichten ausgegliederter Konzernbereiche

Für Sonderhaushalte, ausgegliederte Bereiche nach § 26 LHO sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Bestandteil der Wirtschaftspläne als Anlagen zum Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Die Stellenübersichten für ausgegliederte Einrichtungen haben der allgemeinen Form der Stellenpläne zu genügen. Dies bedeutet eine Differenzierung nach Abrechnungsbereich, BVL Gruppe (Tarifwerk, Tarifgruppe), Personalgruppe und Dienstbezeichnung sowie der Volumina für die Jahre 2022 und 2023. Die Aufstellung der Stellenpläne muss die Kostenneutralität sicherstellen.

Die Stellenplanentwürfe der ausgegliederten Bereiche sind zwischen dem 19.04.2021 und 11.06.2021 über das hierfür zur Verfügung stehende Datenbanksystem PuMa-Online bei dem Senator für Finanzen - Referat 32 - einzureichen. Einrichtungen ohne PuMa-Online-Anschluss können sich hinsichtlich einer technischen Unterstützung an den Senator für Finanzen - Referat 32 - wenden.

7.4.4.13 Stellenhebungen

Stellenhebungen sind im Stellengefüge der jeweiligen Produktgruppe dauerhaft kostenneutral darzustellen. Dabei gelten die bislang in den Haushaltsgesetzen festgelegten Flexibilisierungsregeln. Bei Planstellen für Beamte in ausgegliederten Konzernbereichen ist entsprechend zu verfahren.

7.4.4.14 Dezentralisierung der Beihilfen

Die Beihilfen in der Gruppe 441 können von den dezentral Verantwortlichen produktplanintern bis auf die Ebene der Produktgruppen weiter differenziert werden. Entsprechend der haushaltsgesetzlichen Regelung 2021 sind die Beihilfemittel zweckgebunden und stehen nicht zum Ausgleich an anderer Stelle des Produktplans zur Verfügung.

Die Dezentralisierung bis auf die Produktgruppenebene ist in jedem Fall vorzusehen, in dem entsprechende Mittelanteile zur Abrechnung mit Dritten benötigt werden, insbesondere z. B. wenn Kooperationen auf der Ebene der norddeutschen Länder bestehen oder vorgesehen sind. Bei refinanzierten Beihilfen sind die Regelungen zu refinanzierter Beschäftigung (vgl. Tz. 7.4.4.8) anzuwenden. Bei der Einrichtung neuer Beihilfahaushaltsstellen ist zur Sicherstellung der Anweisungen durch die abrechnende Einrichtung, zurzeit die FBZ 928 Performa Nord (Abwicklung der Beihilfen) einzutragen.

7.4.4.15 Dezentralisierung der Versorgung

Die Versorgungslasten (Obergruppe 43) bleiben grundsätzlich der Produktgruppe Versorgung des Produktplans „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zugeordnet und werden zentral bewirtschaftet.

Ausgenommen hiervon sind die Versorgungslasten der Sonderhaushalte sowie im Zusammenhang mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 BeamtStG in Verbindung mit § 39 BremBG, die zu Lasten der Dienstbezügebudgets in den jeweiligen Produktgruppen/Einrichtungen zu veranschlagen sind. Neu zu berücksichtigende oder absehbare Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand sind bei der Aufstellung der Haushalte in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - unter Absenkung der Beschäftigungszielzahl entsprechend zu berücksichtigen.

Die Versorgungslasten ehemals in ausgegliederten Konzernbereichen Beschäftigter werden weiter in den Personalhaushalten ausgewiesen, soweit dieses bislang schon entsprechend geregelt gewesen ist.

7.4.4.16 Versorgungsrücklage und Versorgungsvorsorge

Ausgegliederte Konzernbereiche berücksichtigen die nach dem BBesG erforderlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie ggf. Versorgungszuschläge auf die Dienstbezüge der Beamten und die Entgelte der ruhelohnberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - wie bisher - entsprechend in ihren Haushalten bzw. Wirtschaftsplänen. Die Sonderhaushalte und die Produktgruppen der Kernverwaltung berücksichtigen die bei refinanzierter Beschäftigung abzuführenden Versorgungszuschläge in ihren Haushalten bzw. Wirtschaftsplänen.

7.4.4.17 Liste über die durchschnittlichen Personalhauptkosten

Die Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten 2022/2023 pro Vollzeitkraft ist als **Anlage 10** beigelegt.

7.5 Technische Umsetzung

7.5.1 Datenübernahme aus dem Haushaltsjahr 2021

Zur Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2022/2023 wurde zunächst der in SAP im Finanzkreis 1100 in Version 42 befindliche Datenbestand des Haushaltsjahres 2021 zum Stichtag 19.02.2021 in das Aufstellungsjahr 2022 in die neuen Finanzkreise 1200 für den Haushalt des Landes und 1300 für den Haushalt der Stadtgemeinde beginnend ab der Version 8 kopiert. Dieser Datenbestand stellt die Grundlage für die Beratungen bis zum Eckwerteabschluss.

Im Vollzug 2021 danach vorgenommene Änderungen werden von der Landeshauptkasse in das Aufstellungsjahr 2022 übernommen.

Die Haushaltsstellen sind insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung (z.B. aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlage), evtl. angebrachter Kennzeichnungen sowie Haushaltsvermerke und Stammdatenkennzeichnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit in den Aufstellungsjahren 2022/2023 zu überprüfen.

7.5.2 Eingaben in SAP - Serviceunterstützung durch den Senator für Finanzen

Die technische Aufstellung der Haushalte 2022/2023 erfolgt mit der Software SAP, die Stellenplanaufstellung mit dem Datenbanksystem PuMa-Online. Die jeweils Verantwortlichen werden gebeten, die erforderlichen Eingaben unter Einhaltung der von dem Senator für Finanzen vorgegebenen Termine (vgl. Tz. 7.1.5) vorzunehmen.

Für die Beantwortung technischer und technisch-inhaltlicher Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushalte 2022/2023 stehen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP unter der Telefonnummer 0421/361-10818, E-Mail ZV-SAP zur Verfügung.

Ausschließlich auf die Inhalte bezogene Problemstellungen sind dagegen nach wie vor unmittelbar an die Spiegelreferate oder das Referat 21 (Sachhaushalt) und 32 (Personalhaushalt/Stellenplan) beim Senator für Finanzen zu richten. Bei Fragen und Problemen zum Stellenverfahren steht unter www.puma.intra/Hilfesystem/Dokumente.htm das Dokument „Stellenplanaufstellung 2022/2023.pdf“ zur Verfügung. Des Weiteren werden innerhalb von PuMaOnline im Formular Haushaltsaufstellung/Stellenplan über die Hilfe F1 entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

7.5.3 Versionenwechsel in SAP

Es ist vorgesehen, den in der Version 8 befindlichen Datenbestand als Ausgangspunkt für die Eckwerteberatungen **vor** dem 23. März 2021, d.h. vor der Senatsklausur, in die Version 10 zu migrieren. Die vom Senat beschlossenen Eckwerte werden nach Beschluss zunächst in die Version 20 kopiert, in der die vom Senat beschlossenen Eckwerte haushaltsstellenscharf eingepflegt werden. Nach Durchführung etwaiger technischer Bereinigungen werden diese den Ressorts für die Erstellung der Haushaltsvorentwürfe in der Version 26 zur Verfügung gestellt. Über das genaue Datum wird der Senator für Finanzen informieren. Alle Berechtigten (Plan-, Bereichs- und Gruppenverantwortliche) können dann auf den ihnen zugewiesenen Datenbestand zugreifen und werden dafür im Rahmen ihrer Rolle als sog. „HA-User“ freigeschaltet.

Die Ressorts werden gebeten, für ihren Geschäftsbereich das Verfahren organisatorisch zu regeln.

Die Daten werden am mit Abschluss der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe (vorauss. 30. April 2021) in die Version 30 (Revision) kopiert und dort von den Spiegelreferaten des Senators für Finanzen weiterbearbeitet. Über das konkrete Datum der Datenmigration in die Version 30 wird gesondert informiert.

7.5.4 Verpflichtungsermächtigungen für 2023

Sofern eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023 veranschlagt werden soll, muss die Haushaltsstelle im Haushaltsjahr 2023 vollständig angelegt werden (Empfehlung: Anlegen mit Vorlage aus dem Haushaltsjahr 2022, wobei zu beachten ist, dass die Zweckbestimmung und der Haushaltsvermerk jeweils neu zu erfassen sind). Vor dem Eintrag der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 ist zunächst in der Transaktion „Ändern Haushaltsplan“ in das Geschäftsjahr 2023 zu wechseln und anschließend die entsprechende Eintragung vorzunehmen (nach erfolgtem Eintrag bitte sofort wieder auf das Geschäftsjahr 2022 wechseln).

7.5.5 Schulungsunterlagen

Da sich bei der Erfassung der Daten in SAP seit der letzten Haushaltsaufstellung keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gelten die Schulungsunterlagen des AFZ, die im MiP im Verzeichnis „Grundsatzinformationen\Dienststellen\AFZ\AFZ-Schulungsunterlagen zum SAP-Einsatz in der Kernverwaltung“ zur Verfügung stehen, weiter.

7.6 Haushaltsgesetze 2022/2023

7.6.1 Aufnahme neuer Bestimmungen, sonstiger Anpassungs- und Änderungsbedarf

Die Ressorts werden gebeten, die bestehenden Regelungen in den Haushaltsgesetzen 2021 zu überprüfen und einen eventuell erforderlichen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf konkret ausformuliert und mit einer Begründung versehen – dem Senator für Finanzen - Referat 21 - bis zur Vorlage der Haushaltsentwürfe (vorauss. 30.04.2021) einzureichen.

7.7 Anlagen zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2020/2021:

- Anlage 1** Vordruck Sonderabgaben
- Anlage 2** Übersicht Anträge Ortsämter
- Anlage 3** Terminplan
- Anlage 4** Vordruck Aufnahme neuer Kennzahlen für den PGH
- Anlage 5** Kennzeichnungen für flüchtlingsgezogene Einnahmen/Ausgaben
- Anlage 6** Übersicht der Veränderungen der konsumtiven Personalkostenzuschüsse sowie der Entgelte für Pflichtleistungen
- Anlage 7** Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke
- Anlage 8** Testat Planungsunterlagen bei Investitionen

Anlage 9 Vordruck Eckwertanalyse

Anlage 10 Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten

Alle Vordrucke sind im VIS FHB-Mandanten im Verzeichnis ["Haushalt/Vordrucke/Aufstellung"](#) abrufbar.

7.7.1 Anlage 1 – Vordruck Sonderabgaben

Übersicht zu den Sonderabgaben (BVerfG. 2 BvL 1/99)										Datum	
Landeshaushalt / Stadthaushalt											
Land oder Stadt	Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Hst.	Abgabevolumen (auf volle Tsd. € gerundet)					Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
				Ist 2019	2020 Ist	2021 Anschlag	2022 Ansatz	2023 Ansatz			
0 / 3											
Sonderabgaben zugeordneter selbständiger juristischer Personen öffentlichen Rechts											
	Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen (auf volle Tsd. € gerundet)					Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte	
			Ist 2019	2020 Ist	2021 Anschlag	2022 Ansatz	2023 Ansatz				

Anlage 1

7.7.3 Anlage 3 – Terminplan

Terminplan Stand 19.03.2021

Vorgang	Planung			Beteiligte
	Anfang	Ende	Arbeitsstage	
Eckwerte 2022/2023				
2. Senatsklausur "Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 - Eckwertebildung" • Beratung des Eckwertevorschlags des SF • Vorbereitung des Eckwertebeschlusses	23.03.2021			StR/Senat
Osterferien	27.03.2021	10.04.2021		
KOA-Ausschuss	29.03.2021			
Eckwertebeschluss 2022/2023	30.03.2021			Senat
- Bereitstellung der beschlossenen Eckwerte in SAP in Version 20; - Einpflegen etwaiger Änderungen aus Eckwertebeschluss - danach Bereitstellung der Daten in Version 26 in SAP	30.03.2021		1	SF, Ref. 20 u. 21
Haushaltsaufstellung und Finanzplanung				
Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) Finale Einreichung der Anträge über die <u>Senatskanzlei</u> an die jeweils zuständigen Fachressorts	Endtermin 30.03.2021			Ortsämter/Beiräte
Erstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Ressorts "- Entwürfe der Wirtschaftspläne der SV Erstellung der kameralen u. PGH-Pläne; "-Prüfung der aus Sicht des Fachressorts zu berücksichtigenden Ortsamt-Anträge mit finanziellen Auswirkungen "- Einpflegen von ggf. neuen Strukturen "- Abstimmung von Verlagerungen zwischen abgebenden und annehmenden Ressorts "- Befüllung der Eckwertanalysen "- haushaltsstellenscharfe Aufteilung der investiven Eckwerte "- Mitteilung etwaiger Änderungsbedarfe b. den HH- Gesetzen	31.03.2021	30.04.2021	21	Fachressorts
Erstellung der Stellenpläne (inkl. Einarbeitung d. Revisionsergebnisse und mögliche Auswirkungen der Steuerschätzung)	19.04.2021	11.06.2021	38	Fachressorts
Mai-Steuerschätzung 2021	10.05.2021	12.05.2021		
Revision Prüfung der Einhaltung des Budgets (kameral; Eckwerteinhaltung) u. der vorgeschlagenen Ziele (PGH) in SAP u. anhand d. Eckwertanalysen Einpflegen der Ergebnisse aus d. Mai Steuerschätzung	03.05.2021	26.05.2021	16	SF, Ref. 20, 21, 22, 32 Spiegel bis 26.05 Einstellen Vorlage in VIS späts. 10.06
Finaler Abgleich d. Anschläge Verr./Erstatt. mit BHV (389 u. 985)	03.05.2021	26.05.2021	16	Ref. 20
Erstellung Senatsvorlage f. Senatsklausur u. Abstimmung mit SK	27.05.2021	08.06.2021	9	
Senatsklausur Beratung über Vorentwürfe Restanten	15.06.2021		1	StR/Senat
Befassung der Fachdeputationen/-ausschüsse mit Haushaltsvorentwürfen und Wirtschaftsplänen einschl. der mit einer Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge d. Ortsämter (Beiräte) "-Festsetzung der Wirtschaftspläne der Sondervermögen "-Zusammenfassung d. Beratungsergebnisse u. daraus ggf. resultierender Anpassungsbedarfe	16.06.2021	02.07.2021	13	Ressorts
Erstellung Vorlagenentwurf "Ergebnisse der Fachdeputationen/-ausschüsse" einschließl. Bewertung WPs u. Entscheidungen zu Haushaltsanträgen d. Ortsämter Abstimmung mit SK	05.07.2021	13.07.2021	7	SF, Ref. 21
Senatsberatung zu den Ergebnissen der Fachdeputationen/-Fachausschüsse	20.07.2021			StR/Senat
Mitteilung über das Ergebnis der Beratungen in der Fachdeputation/parl. Ausschuss an die Ortsämter (bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben)	21.07.2021			Fachressorts
Sommerferien	22.07.2021	01.09.2021		
Haushaltsentwürfe				
Erstellung Vorlagenentwurf (einschl. Wirtschaftspläne)	21.07.2021	24.08.2021	25	SF Ref. 21; 25;32
Druckaufbereitung Haushaltsplan				
Senatsberatung Vorlage Mitteilungen des Senats zur Weiterleitung der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2022/2023 sowie der Finanzplanung 2021-2025 an die Bürgerschaft	31.08.2021			StR/Senat
Parlamentarisches Beratungsverfahren				
1. Lesung in der Bürgerschaft Überweisung an HaFa u. Ausschüsse	14.-15.09.2021			Bürgerschaft
Herbstferien	18.10.2021	30.10.2021		
Berichterstätterblätter - Aufbereitung der Ressourcen				Berichterstatler
Beratung im Haushalts- u. Finanzausschuss				HaFa
2. Lesung in der Bürgerschaft	vorauss. 7.-8. Dez. 2021			

Produktgruppenhaushalt - Kennzahlen

(Kurz-) Bezeichnung der Kennzahl:

Einrichtung der Kennzahl im Finanz-, Buchungs- bzw. Kostenkreis (Land und/oder Stadt):

Wählen Sie ein Element aus.

Technische Nummer in SAP:

weitere Beschreibung/Erläuterung der Kennzahl

Einheit:

Kennzahlentyp: **Festwert** **Summenwert**

Beim Festwert wird eine feste Größe (Jahreswert) für jeden Monat im Jahr in gleicher Größe dargestellt (z.B. Anzahl Schulungsräume). Der Jahreswert wird als Durchschnittswert der Periodenwerte berechnet.

Beim Summenwert handelt es sich um periodengerecht zugeordnete (oft saisonalen Schwankungen unterliegende) Werte (z.B. Besucherzahl). Die Periodenwerte addieren sich zum Jahreswert.

Der Wert der Kennzahl wird wie folgt ermittelt (Rechenformel):

Datenherkunft:

Technische Hinweise

Zuordnung der Kennzahl zu folgendem Ziel:

Zuordnung zur Kennzahlengruppe:

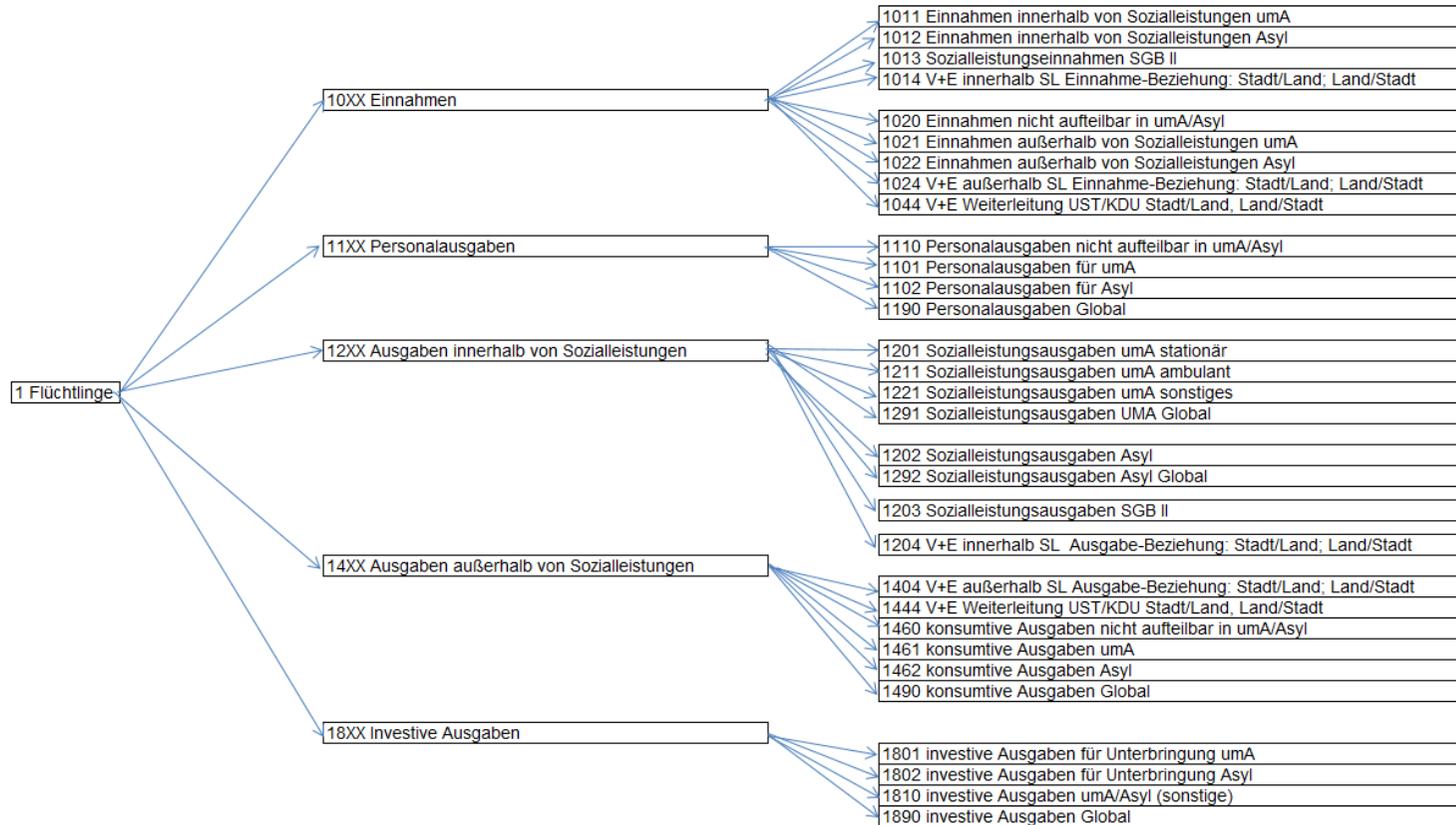
KGxxxxxx_B (KLR/weitere Kennzahlen), KGxxxxxx_D (Kapazitätsdaten)

Name Ersteller/Erstellerin:

Bremen,

Tel. Nr.:

7.7.5 Anlage 5 – Kennzeichnungen für flüchtlingsgezogene Einnahmen/Ausgaben



Anmerkungen:

XXX0 nicht aufteilbar in umA/Asyl
 XXX1 Bereich umA
 XXX2 Bereich Asyl
 XXX3 SGB II / KDU
 XXX4 Verrechnungen / Erstattungen
 XX9X "Globale" Mittel

Zwecks

Differenzierung:

- Kennung 1013/1203 Sozialleistungen SGB II/KDU neu hinzugefügt.
 - Kennung für V+E Weiterleitung UST/KDU Stadt/Land, Land/Stadt mit aufgenommen: 1044 und 1444

7.7.6 Anlage 6 – Übersicht der Veränderungen der konsumtiven Personalkostenzuschüsse sowie der Entgelte für Pflichtleistungen

Gebietskörperschaft	Produktgruppe	Haushaltsstelle	Aggregat	Beschreibung	Vorabdotierung 2022	Vorabdotierung 2023
Land	24.01.01	0274.68510-7	Hochschulen	Zuschuss zu den Personalausgaben der Universität	115.232.430	115.232.430
Land	24.01.01	0274.68512-3	Hochschulen	Zuschüsse an die Universität für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	28.485.310	28.485.310
Land	24.01.02	0274.68520-4	Hochschulen	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule Bremen	28.355.080	28.355.080
Land	24.01.02	0274.68522-0	Hochschulen	Zuschüsse an die Hochschule Bremen für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	13.738.700	13.738.700
Land	24.01.03	0274.68540-9	Hochschulen	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule für Künste	11.861.900	11.861.900
Land	24.01.03	0274.68542-5	Hochschulen	Zuschüsse an die Hochschule für Künste für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	2.140.240	2.140.240
Land	24.01.04	0274.68550-6	Hochschulen	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule Bremerhaven	11.634.920	11.634.920
Land	24.01.04	0274.68552-2	Hochschulen	Zuschüsse an die Hochschule Bremerhaven für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	3.252.010	3.252.010
Land	24.01.05	0274.68530-1	Hochschulen	Zuschuss zu den Personalausgaben der Staats- und Universitätsbibliothek	8.493.460	8.493.460
Land	24.01.05	0274.68532-8	Hochschulen	Zuschüsse an die Staats- und Universitäts- bibliothek für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	2.225.740	2.225.740
Land	07.01.01	0034.53201-0	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	440.550	442.380
Land	11.02.04	0132.53240-0	Immobilien Bremen	An Immobilien Bremen (AöR), Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	208.150	209.020
Land	21.04.02	0230.51796-7	Immobilien Bremen	Fremdleistungen	125.850	126.380
Land	21.06.02	0257.53240-2	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	13.590	13.650
Land	31.02.01	0331.53240-1	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister- dienste)	58.290	58.530
Land	41.90.01	0400.53240-0	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister- dienste)	64.170	64.430
Land	51.90.01	0500.51700-0	Immobilien Bremen	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	103.480	103.420
Land	91.01.03	0955.53270-8	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen	30.560	30.690
Land	91.03.03	0926.53240-5	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	115.310	115.790
Land	91.90.01	0900.53201-6	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	458.440	460.340
Land	97.98.02	0987.53257-2	Immobilien Bremen	An IB, zentrale Finanzierung des Ausschreibungs- dienstes	140.830	148.540
Land	97.98.02	0987.53259-9	Immobilien Bremen	An Immobilien Bremen (AöR), zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung	5.006.700	5.027.530
Land	68.02.05	0681.98513-1	Katasteramt Bremerhaven	An Hst. 6612/385 01 für Landesaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes (konsumtiv)	1.027.970	1.032.250
Land	51.98.01	0501.68508-9	Landesuntersuchungsamt	Zuschuss an das Landesuntersuchungsamt für Personal- und Sachausgaben	1.941.650	1.941.650
Land	51.98.01	0501.68518-6	Landesuntersuchungsamt	Zuschuss an das Landesuntersuchungsamt für Versorgung und Beihilfen	591.450	591.450
Land	01.01.01	0010.53261-2	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	18.580	18.580
Land	01.01.03	0010.53285-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (mandatsbedingte Leistungen)	67.060	67.560
Land	02.01.01	0011.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.630	10.630
Land	03.01.01	0020.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	21.370	21.370
Land	04.01.01	0027.53262-4	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	3.090	3.090
Land	05.90.01	0028.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	7.500	7.500
Land	05.90.01	0028.53262-8	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (EU)	0	0
Land	05.90.01	0028.53263-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (EZ)	0	0
Land	06.01.01	0029.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	7.080	7.080
Land	07.01.01	0034.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	604.270	604.270
Land	07.01.04	0034.53262-1	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	60.570	60.570
Land	07.01.05	0034.53263-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.240	10.240
Land	07.04.01	0036.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	18.160	18.160

Gebietskörperschaft	Produktgruppe	Haushaltsstelle	Aggregat	Beschreibung	Vorabdotierung 2022	Vorabdotierung 2023
Land	07.04.02	0036.53262-9	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	1.250	1.250
Land	07.90.03	0032.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	12.260	12.260
Land	07.90.04	0030.53261-9	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	15.240	15.240
Land	08.01.01	0045.53261-5	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	4.700	4.700
Land	11.01.01	0160.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	3.560	3.560
Land	11.01.03	0171.53261-2	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	12.610	12.610
Land	11.01.04	0180.53261-7	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.910	2.910
Land	11.01.05	0181.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	7.730	7.730
Land	11.01.06	0150.53261-2	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.670	2.670
Land	11.01.07	0151.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	6.400	6.400
Land	11.02.01	0130.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	8.120	8.120
Land	11.02.02	0141.53261-8	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	950	950
Land	11.02.03	0131.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	21.310	21.310
Land	11.02.04	0132.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	81.140	81.140
Land	11.02.05	0133.53261-7	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	22.790	22.790
Land	11.02.06	0134.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	12.830	12.830
Land	11.03.01	0110.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.190	2.190
Land	11.03.02	0111.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	41.500	41.500
Land	11.04.01	0120.53261-8	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	83.810	83.810
Land	11.90.01	0100.53261-1	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	58.850	58.850
Land	11.90.02	0102.53261-9	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	9.910	9.910
Land	21.06.02	0257.53261-5	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.630	2.630
Land	21.90.01	0201.53261-2	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	176.150	176.150
Land	22.03.02	0258.53261-9	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	8.110	8.110
Land	22.90.01	0250.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	11.470	11.470
Land	24.90.01	0273.53261-7	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	9.550	9.550
Land	31.01.01	0300.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	15.690	15.690
Land	31.02.01	0331.53261-4	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	23.670	23.670
Land	41.90.01	0400.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Pflichtleistungen)	64.850	64.850
Land	51.02.01	0515.53261-7	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	15.470	15.470
Land	51.04.02	0517.53261-4	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	14.560	14.560
Land	51.04.03	0518.53261-8	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	4.220	4.220
Land	51.90.01	0500.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Pflichtleistungen)	19.930	19.930
Land	68.02.08	0682.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	54.750	54.750
Land	68.90.01	0680.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	115.970	115.970
Land	71.90.01	0700.53261-5	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	28.960	28.960
Land	81.01.02	0801.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	4.100	4.100
Land	91.99.01	0900.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	613.010	613.010
Land	92.02.01	0995.53264-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Versorgung)	1.610.950	1.610.950
Land	92.02.04	0995.53262-0	Performa Nord	An Performa Nord, zentrale Finanzierung des Bürgertelefons Bremen	2.325.600	2.325.600
Land	92.02.04	0995.53263-8	Performa Nord	An Performa Nord, zentrale Finanzierung der Fachdienste für Arbeitsschutz	1.990.110	1.990.110
Land	92.02.04	0995.53265-4	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Sonstiges)	440.420	440.420
Land	07.01.03	0031.98520-0	Polizei Bremerhaven	An Hst. 6110/385 10, Kostenerstattung für Personalausgaben der Polizei	46.694.980	47.678.600
Land	21.03.01	0201.68420-0	Privatschulen	Zuschüsse an Privatschulen	29.549.720	29.518.720
Land	24.03.01	0290.68636-9	Schiffahrtsmuseum	Zuschuss an die Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum (konsumtiv)	5.283.280	5.310.010
Land	21.02.01	0201.98520-0	Schulen	An Hst. 6205/385 01, Kostenerstattung für Personalausgaben der Schulen	141.118.200	144.612.300

Gebietskörperschaft	Produktgruppe	Haushaltsstelle	Aggregat	Beschreibung	Vorabdotierung	Vorabdotierung
					2022	2023
Land	21.02.01	0201.98521-8	Schulen	An Hst. 6205/385 02, Kostenerstattung Personal-ausgaben nichtunterrichtendes Personal (NUP)	14.060.000	14.060.000
Land	21.90.01	0201.98420-3	Schulen	An Hst. 3239/384 20-9, Kostenerstattung für Personalausgaben der Lehrkräfte	559.575.190	557.605.760
Land	21.90.01	0201.98421-1	Schulen	An Hst. 3239/384 21-7 Kostenerstattung für Personalausgaben nichtunterrichtendes Personal (NUP)	50.240.000	50.240.000
Land	24.04.01	0273.68512-0	Studentenwerk	Zuschuss an das Studentenwerk	7.887.170	8.084.350
Land gesamt					1.098.946.770	1.101.687.530
Stadt	22.99.04	3289.68622-2	Focke-Museum	Zuschuss an die Stiftung Focke-Museum Bremen für Personalausgaben	2.026.650	2.035.080
Stadt	03.01.01	3025.51797-0	Immobilien Bremen	Gebäudebewirtschaftung durch Immobilien Bremen	184.440	185.210
Stadt	03.01.02	3041.51700-9	Immobilien Bremen	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	156.940	157.590
Stadt	21.01.02	3210.53201-2	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	4.457.230	4.475.780
Stadt	21.01.04	3211.53201-6	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	312.430	313.730
Stadt	21.01.12	3216.53201-4	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	1.870.190	1.877.980
Stadt	21.01.14	3217.53201-8	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	687.480	690.340
Stadt	21.01.18	3218.53201-1	Immobilien Bremen	Entgelte für Hausmeisterdienste	3.730.010	3.745.540
Stadt	41.90.04	3490.53240-3	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister- dienste)	217.520	218.420
Stadt	51.01.02	3510.53240-5	Immobilien Bremen	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister- dienste)	96.320	96.720
Stadt	97.99.02	3988.63411-4	Immobilien Bremen	An Sondervermögen Immobilien und Technik, Tarifmittel für Verwaltungspersonal	3.532.740	3.547.440
Stadt	97.99.03	3987.53257-1	Immobilien Bremen	An IB, zentrale Finanzierung des Ausschreibungs- dienstes	205.590	206.450
Stadt	97.99.03	3987.53259-8	Immobilien Bremen	An Immobilien Bremen (AoR), zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung	16.754.050	16.823.770
Stadt	21.07.01	3232.68411-8	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an freie Träger zum Betrieb von Kindertagesstätten	25.731.420	30.978.560
Stadt	21.07.01	3232.68422-3	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen	19.991.380	20.464.460
Stadt	21.07.01	3232.68429-0	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an die BEK zum Betrieb von Kindertages- stätten	49.589.880	50.763.390
Stadt	21.07.01	3232.68431-2	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an die AWO zum Betrieb von Kindertages- stätten	14.821.990	15.172.740
Stadt	21.07.01	3232.68432-0	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an den Katholischen Gemeindeverband zumBetrieb von Kindertagesstätten	7.455.250	7.631.690
Stadt	21.07.01	3232.68433-9	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an das DRK zum Betrieb von Kinder- tagesstätten	5.833.480	5.971.530
Stadt	21.07.01	3232.68434-7	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an Frobel Bildung und Erziehung zumBetrieb von Kindertagesstätten	5.257.960	5.382.390
Stadt	21.07.01	3232.68435-5	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an die Hans-Wendt-Stiftung zumBetrieb von Kindertagesstätten	5.166.710	5.288.980
Stadt	21.07.01	3232.68436-3	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an die Christlichen KiTas -CEKIS-zum Betrieb von Kindertagesstätten	4.358.270	4.461.410
Stadt	21.07.01	3232.68437-1	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an Quirl Kinderhäuser e. V. zumBetrieb von Kindertagesstätten	3.860.130	3.951.480
Stadt	21.07.01	3232.68438-0	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an das Familienbündnis e. V. zumBetrieb von Kindertagesstätten	3.580.320	3.665.050
Stadt	21.07.01	3232.68439-8	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse an die Diakonischen Kindertageseinrich- tungen zum Betrieb von Kindertagesstätten	3.024.840	3.096.430
Stadt	21.07.01	3232.68440-1	Kindertagesstätten Freie Träger	Verstärkungsmittel KiTa	0	0
Stadt	21.07.01	3232.68441-0	Kindertagesstätten Freie Träger	Kindertagesbetreuung u3 (KiFöG)	29.319.300	29.721.150
Stadt	21.07.01	3232.68461-4	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse für betriebliche und betriebsnahe Kindertagesbetreuung	458.770	460.420
Stadt	21.07.01	3232.68483-5	Kindertagesstätten Freie Träger	Zuschüsse für offene Hortarbeit	1.301.410	1.306.090
Stadt	21.07.01	3232.68555-6	Kindertagesstätten Freie Träger	Kindertagespflege aus Versorgungsgründen Zahlung an Tagespflegepersonen	9.893.300	9.928.840

Gebietskörperschaft	Produktgruppe	Haushaltsstelle	Aggregat	Beschreibung	Vorabdotierung	Vorabdotierung
					2022	2023
Stadt	21.07.01	3232.68540-8	KiTa Eigenbetrieb	Zuschuss an KiTa Bremen für Personalkosten	85.141.160	85.495.470
Stadt	03.01.02	3041.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	14.460	14.460
Stadt	07.02.06	3054.53261-9	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	129.930	129.930
Stadt	07.03.12	3056.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	19.630	19.630
Stadt	07.03.13	3057.53261-0	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	26.590	26.590
Stadt	07.03.14	3058.53261-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	26.590	26.590
Stadt	07.03.15	3050.53262-2	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.140	10.140
Stadt	21.90.01	3239.53261-5	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	1.504.920	1.504.920
Stadt	41.90.04	3490.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Pflichtleistungen)	187.890	187.890
Stadt	51.01.02	3510.53261-8	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	35.800	35.800
Stadt	68.90.01	3681.53261-6	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	61.510	61.510
Stadt	71.04.01	3751.53261-9	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	0	0
Stadt	71.04.01	3752.53261-2	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	90	90
Stadt	81.01.04	3854.53261-7	Performa Nord	An Performa-Nord, Entgelte für Dienstleistungen	22.430	22.430
Stadt	92.02.01	3995.53264-5	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Versorgung)	1.927.120	1.927.120
Stadt	92.02.04	3995.53262-9	Performa Nord	An Performa Nord, zentrale Finanzierung des Bürgertelefons Bremen	2.025.600	2.025.600
Stadt	92.02.04	3995.53263-7	Performa Nord	An Performa Nord, zentrale Finanzierung der Fachdienste für Arbeitsschutz	609.710	609.710
Stadt	92.02.04	3995.53265-3	Performa Nord	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Sonstiges)	440.420	440.420
Stadt	22.99.12	3272.68310-6	Philharmonie	Zuschuss an die Bremer Philharmoniker GmbH für Personalausgaben	5.708.150	5.731.900
Stadt	22.99.01	3289.68642-7	Stadtbibliothek	Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen für Personalausgaben	7.273.730	7.304.000
Stadt	68.99.04	3603.68215-6	Stadtreinigung	Zuwendungen an die Bremer Stadtreinigung AöR	24.983.330	26.941.450
Stadt	22.99.10	3271.68210-6	Theater	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für Personalausgaben	25.558.780	25.665.140
Stadt	22.99.10	3271.68215-7	Theater	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für Versorgungsleistungen	557.160	559.480
Stadt	22.99.05	3289.68612-5	Übersee-Museum	Zuschuss an die Stiftung Übersee-Museum Bremen für Personalausgaben	3.187.540	3.200.810
Stadt	68.03.03	3627.63402-0	Umweltbetrieb	Konsumtive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Umweltbetrieb Bremen)	15.838.440	15.904.350
Stadt	22.99.03	3289.68632-0	Volkshochschule	Zuschuss an den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule für Personalausgaben	3.394.490	3.408.620
Stadt gesamt					402.561.610	413.872.710

7.7.7 Anlage 7 – Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke

HAUSHALTSVERMERKE

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung sollen möglichst standardisierte Haushaltsvermerke (HV) verwendet werden. Nachstehend sind die häufigsten HV mit ihrem festgelegten Wortlaut aufgeführt:

lfd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
EINNAHMEN UND/ODER AUSGABEN		
1.	Siehe zu xxx xx-x.	Wenn auf einen Vermerk zu einem Titel im selben Kapitel hingewiesen wird.
2.	Siehe zu Hst. xxxx.xxx xx-x.	Wenn auf einen Vermerk zu einem Titel in einem anderen Kapitel hingewiesen wird.
3.	Siehe zu Kap. xxxx.	Wenn auf einen Vermerk bei einem anderen Kapitel hingewiesen wird, der das ganze Kapitel betrifft.
EINNAHMEN		
4.	Zweckgebunden zur Deckung von Ausgaben bei xxx xx-x (und xxx xx-x).	Nur bei zweckgebundenen Einnahmen im engeren Sinne, d.h., wenn die Zweckbindung ausdrücklich in einem Gesetz vorgeschrieben ist oder vom Geldgeber gefordert wird (z. B. Spenden, Bundesmittel). Auf der Ausgabeseite ist der HV dem Titel zuzuordnen, bei dem der Schwerpunkt der Ausgaben liegt. Bei den anderen Titeln nur den Hinweis "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) einsetzen. Von Konstruktionen der Art, dass bei einer Haushaltsstelle sowohl nicht übertragbare Anschlagsmittel als auch aus zweckgebundenen Einnahmen herrührende und somit übertragbare Mittel verausgabt werden dürfen, ist grundsätzlich abzusehen. Solche Ausgaben sind bei getrennten Haushaltsstellen auszuweisen. Im Übrigen sind gemäß § 17 Abs. 3 LHO die mit zweckgebundenen Einnahmen korrespondierenden Ausgaben kenntlich zu machen. Siehe Klammerzusätze zu den nachfolgenden Nummern 10 bis 14.

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
		Bei "Einnahmen" dürfen nur Haushaltsvermerke "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) eingesetzt werden.
AUSGABEN		
5.	Hiervon EUR Dienstaufwandsentschädigung für	Sofern steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gezahlt werden, haben die Behörden darauf zu achten, dass die entsprechenden Haushaltsvermerke angebracht werden.
6.	Die Mittel sind übertragbar.	Entfällt <ul style="list-style-type: none"> • bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (vgl. 4), weil diese gemäß § 19 LHO übertragbar sind. • bei den Titeln, die kraft Haushaltsgesetz übertragbar sind (allerdings erforderlich in Fällen notwendiger gegenseitiger Deckungsfähigkeit zwischen kraft Haushaltsgesetz übertragbarer und nicht übertragbarer Ausgaben (z.B. Gruppe 518 und 981).
7.	Einnahmen fließen den Mitteln zu.	Im Grundsatz nur bei zentraler Beschaffung. Entfällt in den kraft Haushaltsgesetz geregelten Fällen.
8.	Rückzahlungen fließen den Mitteln zu.	Nur in begründeten Ausnahmefällen. Entfällt in den kraft Haushaltsgesetz geregelten Fällen.
9.	Einnahmen aus dem Teilleistungsvertrag mit der Deutschen Post AG fließen den Mitteln zu.	Rabattgewährung bei Postdienstleistungen der Deutschen Post AG, die bei den Ausgaben für Geschäftsbedarf etc. (Gruppe 511) abgesetzt werden dürfen.
10.	Gegenseitig deckungsfähig mit xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x).	Nur beim ersten Titel einsetzen. Bei anderen Titeln nur den Hinweis "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) einsetzen. Übertragbare und nicht übertragbare Ausgaben dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Insofern ist beim nicht übertragbaren Ausgabebetitel die Kombination mit 6 vorzunehmen.
11.	Ausgaben (bei xxx xx-x, xxx xx-x und xxx xx-x) dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x) geleistet werden.	Korrespondierende Einnahme- und Ausgabebetitel müssen gleich hohe Anschläge haben.

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
12.	Mehrausgaben dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	Der Einnahmetitel darf keinen Anschlag haben. Der Anschlag beim Ausgabebetitel (ungleich 0) darf ohne Rücksicht auf die Einnahmen ausgegeben werden. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
13.	Über EUR hinaus dürfen Ausgaben (bei xxx xx-x, xxx xx-x und xxx xx-x) in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x) geleistet werden.	Der Betrag im Haushaltsvermerk (sogenannter Sockelbetrag) plus Einnahmeanschlag muss den Ausgabeanschlag (die Ausgabeanschläge) ergeben. Der Einnahmeanschlag darf nicht höher als der Ausgabeanschlag sein. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
14.	Mehrausgaben dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Mehreinnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	Einnahme- und Ausgabebetitel müssen Anschläge haben, die in der Höhe unabhängig voneinander sein können. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Mehreinnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
15.	Ausgaben dürfen in Höhe von ... v. H. der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	
16.	1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden. 2. Am Ende des Haushaltsjahres ist der Inventurwert des Lagers als abzusetzende Einnahmen zu behandeln und auf das neue Haushaltsjahr als Ausgabe zu übernehmen.	Gilt für Lagerkonten. Es dürfen grundsätzlich nur die im Zusammenhang mit der Übernahme des vorjährigen Lagerbestandes erforderlichen Mittel veranschlagt und dementsprechend im Haushaltsvollzug Materialeinkäufe lediglich in Höhe der Einnahmen (ohne evtl. Verwaltungskostenzuschläge) bei der korrespondierenden Einnahmehaushaltsstelle getätigt werden; die Veranschlagung und Verausgabung von Mitteln für Schwund bzw. Bruch und zur Aufstockung des Lagers muss auf begründete und ggfs. näher zu erläuternde Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
17.	Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.	Für den Fall, dass die produktgruppeninterne gegenseitige Deckungsfähigkeit für einen bestimmten Titel ausgeschlossen werden soll.
18.	Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	Aus technischen Gründen in der Regel nur in Kombination mit 17 zulässig.

Bei begründeten Abweichungen von diesen Vorgaben sowie besonderen Haushaltsvermerken ist eine Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vorzunehmen.

7.7.8 Anlage 8 – Testat Planungsunterlagen bei Investitionen

Ressort:

**Bestätigung im Sinne von § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO)
für
einzeln veranschlagte
Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben
sowie Zuwendungen für diese Zwecke**

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Anschlag:

Name der Einrichtung/
des Zuwendungsempfängers:

Projekt / Maßnahme:

Ich bestätige, dass die für die Veranschlagung von Baumaßnahmen, Zuweisungen/Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben erforderlichen Unterlagen nach § 24 LHO vorliegen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurden.

Bremen, _____
(Datum, Stempel, Unterschrift)

Verteiler:

Senator für Finanzen, Ref.

z.d.A.

Einträge bitte nur in den gelb markierten Feldern!

Finanzplanung 2024	haushaltsinterne Verrechn./Erst. mit Kennung 4 (produktplanübergreifend)								Personal- ausgaben (ausg.pers)	konsumtive Ausgaben (ausg.konsu)	Tilgungs- ausgaben (ausg.tilg)	Zins- ausgaben (ausg.zins)	investive Ausgaben ¹ (ausg.inves)	haushaltsinterne Verrechn./Erst. mit Kennung 4 (produktplanübergreifend)				eckwertrelevanter Finanzierungssaldo	Rücklagen- entnahmen (einn.rueck) (Eintrag mit pos. Vorzeichen)	haushaltsinterne Verrechnungen/ Erstatt. Kenn. 1,2 u.3 (einn.erstk; einn.erst)	Rücklagen- zuführungen (ausg.rueck) (Eintrag mit neg. Vorzeichen)	haushaltsinterne Verrechnungen/ Erstatt. Kenn. 1,2 u.3 (ausg.erstk; ausg.erst)	kammeraler Saldo (ohne Steuern, Kredite)
	Verrechn./Erst. von Bremerhaven		Verrechn./Erst. zw. L+G		Verrechn./Erst. von Bremerhaven		Verrechn./Erst. zw. L+G																
	einn.verk1	einn.ver1	einn.verk2	einn.ver2	einn.erstk	einn.erst	ausg.verk1	ausg.ver1						ausg.verk2	ausg.ver2	ausg.erstk	ausg.erst						
EURO																							
Eckwert (Senat 30.03.2021)																							
Eckwertverlagerungen bzw. -anpassungen																							
- an PPL XX wg. XXX (Eintrag mit neg. Vorzeichen und Betreff)																							
- von PPL XX wg. XXX (Eintrag mit pos. Vorzeichen und Betreff)																							
- PPL-intern zw. Ausgabeaggregaten wg. XXX (Einträge mit pos. und neg. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Betreff)																							
- PPL-interne Verwend. Mehreinnahmen wg. XXX (Einträge mit pos. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Bezug)																							
- PPL-interne Ausgleich Mindererinnahme wg. XXX (Einträge mit neg. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Betreff)																							
bereinigter Eckwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Ressortanmeldung (SAP-Daten)																							
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Erläuterung der Abweichung																							

Finanzplanung 2025	haushaltsinterne Verrechn./Erst. mit Kennung 4 (produktplanübergreifend)								Personal- ausgaben (ausg.pers)	konsumtive Ausgaben (ausg.konsu)	Tilgungs- ausgaben (ausg.tilg)	Zins- ausgaben (ausg.zins)	investive Ausgaben ¹ (ausg.inves)	haushaltsinterne Verrechn./Erst. mit Kennung 4 (produktplanübergreifend)				eckwertrelevanter Finanzierungssaldo	Rücklagen- entnahmen (einn.rueck) (Eintrag mit pos. Vorzeichen)	haushaltsinterne Verrechnungen/ Erstatt. Kenn. 1,2 u.3 (einn.erstk; einn.erst)	Rücklagen- zuführungen (ausg.rueck) (Eintrag mit neg. Vorzeichen)	haushaltsinterne Verrechnungen/ Erstatt. Kenn. 1,2 u.3 (ausg.erstk; ausg.erst)	kammeraler Saldo (ohne Steuern, Kredite)
	Verrechn./Erst. von Bremerhaven		Verrechn./Erst. zw. L+G		Verrechn./Erst. von Bremerhaven		Verrechn./Erst. zw. L+G																
	einn.verk1	einn.ver1	einn.verk2	einn.ver2	einn.erstk	einn.erst	ausg.verk1	ausg.ver1						ausg.verk2	ausg.ver2	ausg.erstk	ausg.erst						
EURO																							
Eckwert (Senat 30.03.2021)																							
Eckwertverlagerungen bzw. -anpassungen																							
- an PPL XX wg. XXX (Eintrag mit neg. Vorzeichen und Betreff)																							
- von PPL XX wg. XXX (Eintrag mit pos. Vorzeichen und Betreff)																							
- PPL-intern zw. Ausgabeaggregaten wg. XXX (Einträge mit pos. und neg. Vorzeichen)																							
- PPL-interne Verwend. Mehreinnahmen wg. XXX (Einträge mit pos. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Bezug)																							
- PPL-interne Ausgleich Mindererinnahme wg. XXX (Einträge mit neg. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Betreff)																							
bereinigter Eckwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Ressortanmeldung (SAP-Daten)																							
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Erläuterung der Abweichung																							

¹entschl. der Tilgungsraten bei Kapitaldienstfinanzierungen

7.7.10 Anlage 10 – Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten

Personal- und Gemeinkosten						Stand:
1. Durchschnittliche Personalhauptkosten 2022 in EURO						Jan 2021
Besoldungs- / Entgeltgrup pe	Betrag	Besoldungs- / Entgeltgrup pe	Betrag	Besoldungs- / Entgeltgrup pe	Betrag	
I. planmäßige Beamte und Richter						
Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung B		Besoldungsordnung C		
R 4	109.569	B 7	129.066	C 4	108.239	
R 3	103.106	B 5	115.148	C 3	91.462	
R 2	93.054	B 4	109.270	C 2	82.311	
R 1	70.199	B 3	105.484			
		B 2	97.409			
Besoldungsordnung A						
A 16 S	92.400	A 13	63.480	A 9	42.090	
A 16	92.085	A 12 A	68.491	A 8	44.715	
A 15 S	83.309	A 12	60.695	A 7	39.313	
A 15	82.566	A 11	58.000	A 6 S	39.403	
A 14 S	73.413	A 10 S	50.052	A 6	32.293	
A 14	73.029	A 10	52.526	A 5 S	35.920	
A 13 S	68.932	A 9 S	50.670	A 4	36.705	
Besoldungsordnung W						
W 3	116.499	W 2	87.482	W 1	60.265	
II. Anwärter						
A 13 + Z	19.238	A 12	18.373	A 9 - A 11	16.439	
A 6 - A 8	21.619					
III. Entgelte für Beschäftigte des TV-L						
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		
15Ü	116.192	12	86.111	6	52.463	
15	103.948	11	77.567	5	49.897	
14	91.769	10	71.520	4	46.008	
13Ü	99.978	9A	60.904	3	41.501	
13V	96.654	9B	64.759	2	42.835	
13N	75.103	8	55.974			
13	84.520	7	53.152			
IV. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)						
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		
18	85.028	14	66.938	08B	69.115	
17	79.152	12	74.261	08A	56.203	
15	72.003	11B	65.814	04	51.348	
V. Entgelte für Beschäftigte des TVÖD						
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		
TVöD 15	111.864	TVöD 9B	66.653	TVöD 3	45.292	
TVöD 14	100.849	TVöD 9A	63.168	TVöD 2Ü	43.970	
TVöD 13	90.604	TVöD 8	55.288	TVöD 2	43.895	
TVöD 12	89.125	TVöD 7	54.681	TVöD 1	40.152	
TVöD 11	79.619	TVöD 6	54.974			
TVöD 10	72.314	TVöD 5	51.873			
TVöD 9C	69.056	TVöD 4	49.612			
VI. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVÖD kommunal)						
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		
SuE 18	94.541	SuE 12	70.012	SuE 7	56.627	
SuE 17	81.857	SuE 11B	71.836	SuE 4	49.383	
SuE 16	77.693	SuE 9	63.137	SuE 3	49.487	
SuE 15	74.762	SuE 8B	62.707			
SuE 13	70.890	SuE 8A	57.623			
VII. Praktikanten TV-L						
TV-L 01	28.810	TV-L 05	25.285			
VIII. Auszubildende						
AZUBI TV-L	18.628					

Personal- und Gemeinkosten

Stand:

1. Durchschnittliche Personalhauptkosten 2023 in EURO

Jan 2021

Besoldungs- / Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs- / Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs- / Entgeltgruppe	Betrag
I. planmäßige Beamte und Richter					
Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung B		Besoldungsordnung C	
R 4	109.569	B 7	129.066	C 4	108.239
R 3	103.106	B 5	115.148	C 3	91.462
R 2	93.299	B 4	109.270	C 2	82.311
R 1	70.787	B 3	105.484		
		B 2	97.409		
Besoldungsordnung A					
A 16 S	92.400	A 13	63.885	A 9	42.418
A 16	92.389	A 12 A	68.542	A 8	44.889
A 15 S	83.631	A 12	61.020	A 7	39.528
A 15	82.894	A 11	58.179	A 6 S	39.403
A 14 S	73.684	A 10 S	50.214	A 6	32.553
A 14	73.345	A 10	52.724	A 5 S	36.086
A 13 S	69.115	A 9 S	50.729	A 4	36.928
Besoldungsordnung W					
W 3	116.499	W 2	87.482	W 1	60.265
II. Anwärter					
A 13 + Z	19.238	A 12	18.373	A 9 - A 11	16.439
A 6 - A 8	21.619				
III. Entgelte für Beschäftigte des TV-L					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
15Ü	116.192	12	87.300	6	52.807
15	104.881	11	78.723	5	50.174
14	92.438	10	72.602	4	46.588
13Ü	99.998	9A	61.303	3	41.612
13V	96.654	9B	65.727	2	43.173
13N	76.673	8	56.333		
13	85.956	7	53.684		
IV. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
18	85.875	14	68.279	08B	69.603
17	79.533	12	74.353	08A	57.480
15	72.908	11B	66.847	04	51.820
V. Entgelte für Beschäftigte des TVÖD					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
TVöD 15	113.284	TVöD 9B	67.561	TVöD 3	45.652
TVöD 14	101.943	TVöD 9A	63.848	TVöD 2Ü	44.305
TVöD 13	91.908	TVöD 8	55.919	TVöD 2	44.634
TVöD 12	90.665	TVöD 7	55.049	TVöD 1	40.318
TVöD 11	81.291	TVöD 6	55.398		
TVöD 10	73.723	TVöD 5	52.347		
TVöD 9C	69.475	TVöD 4	49.958		
VI. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVÖD kommunal)					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
SuE 18	95.363	SuE 12	71.439	SuE 7	57.480
SuE 17	82.834	SuE 11B	72.643	SuE 4	50.105
SuE 16	78.878	SuE 9	63.796	SuE 3	50.142
SuE 15	75.890	SuE 8B	63.503		
SuE 13	71.691	SuE 8A	58.289		
VII. Praktikanten TV-L					
TV-L 01	28.810	TV-L 05	25.285		
VIII. Auszubildende					
AZUBI TV-L	18.628				

ANLAGE 2

Senator für Finanzen

PPL	Maßnahmen	Land						Stadt					
		2022			2023			2022			2023		
		Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv
01	konsumtiv mehr u.a. für Mieten, Sonderreinigungen, Umsatzsteuer etc.		0,58			0,75							
01	LBB Anmietung Teerhof 100 TEUR mehr		0,10			0,10							
01	sonstige investive Mehrforderungen											0,46	
01	Wahljahr 150.000 Eur mehr (1 Mio. € Personal bereits eingeplant)					0,15							
01	Bereinigung Malus 2,5 VK		0,15			0,15							
01	Personalhaushalt 2 Stellen mehr		0,15			0,15							
01	1 3/4 VK mehr Jurist & Architekt		0,15			0,15							
01	Polizeibeauftragter (2 VK)		0,15			0,15							
01	Konsumtive Fraktionsmittel gem. Bremischen Abgeordnetengesetz		0,28			0,51							
	BB insgesamt		0,60	0,95	0,00	0,60	1,51	0,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Eine-Welt-Promotoren		0,12			0,12							
03	Mieten/Pachten (Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses)		0,18			0,18							
03	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 0,6 VK)		0,04			0,04							
03	Senatsmitglieder/Ortsamtsleitungen		0,10			0,10			0,10			0,10	
	SK insgesamt		0,14	0,30	0,00	0,14	0,30	0,00	0,10	0,00	0,00	0,10	0,00
05	Bereinigung Stellen Malus 1,6 VK		0,14			0,14							
05	Umsatzsteuer für den BgA Veranstaltungen (Zahlungspflicht inhaltlich noch zu bewerten)		0,04			0,04							
05	Sonderbedarf IT-Ausstattung Berlin		0,03			0,03							
05	Einnahmeabsenkung Gästehaus		0,01			0,01							
	Bund insgesamt		0,14	0,08	0,00	0,14	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07	Feuerwehr: 32 VK in 2022, und nochmal 26 VK in 2023								1,60			2,90	
07	Polizei: 42 VK in 2023 (nicht in 2022) wegen Polizeigesetz					2,70							
07	2022: Sachmittel 0,3 Mio. €, 2023: 0,56 TEUR und Anwärterbezüge 1,05 Mio. / 1,89 Mio.		1,05	0,30		1,89	0,56						
07	Wahl zur Bürgerschaft		0,10	0,30		0,86	1,90						
	SI insgesamt		1,15	0,60	0,00	5,45	2,46	0,00	1,60	0,00	0,00	2,90	0,00
08	0,5 Stelle Digitalisierungsprozesse Stelle zusätzlich A12		0,04			0,04							
08	konsumtive Mittelaufstockung 40 TEuro			0,02			0,02						
08	Konsumtive Mehrbedarfe Aus-/Fortbildung/Geschäftsaufwendungen			0,01			0,01						
	ZGF insgesamt		0,04	0,02	0,00	0,04	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Personalmehrforderung Opferschutzbeauftragter		0,11			0,11							
11	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 6,2 VK)		0,36			0,36							
	SJV insgesamt		0,47	0,00	0,00	0,47	0,00						

Senator für Finanzen

PPL	Maßnahmen	Land						Stadt					
		2022			2023			2022			2023		
		Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv
12	Leistungssport		0,10		0,10								
41	Bundesgesetze; 42 VK	2,00			2,00			1,00			1,00		
41	Betreuungsvereine - (staatliche Aufgaben)		0,60			0,60							
41	Personalmehrforderung Jugendamt (2. Tranche) iHv. rd. 1,3 Mio. € p.a. (19,2 VK)							1,30			1,30		
41	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 14,8 VK L / 56,7 VK S)	0,85			0,85			3,54			3,54		
	SJIS insgesamt	2,85	0,70	0,00	2,85	0,70	0,00	5,84	0,00	0,00	5,84	0,00	0,00
21	Personalbedarf gem. Zuweisungsrichtlinie (120 VK / 220 VK)-kons. Verrechnung		4,70			10,60							
21	Konsumtive Mittel Kita Ausbau								26,00			26,00	
21	Personalbedarf zur Umsetzung "Tablets für alle" (41 VK, davon Land refinanziert, 24 in der Stadt)							1,60			1,60		
21	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 1 VK)	0,08			0,08								
	SKB insgesamt	0,08	4,70	0,00	0,08	10,60	0,00	1,60	26,00	0,00	1,60	26,00	0,00
71	Stadttellbudgets wegen auslaufender EFRE-Förderung / Umstellung auf institutionelle Förderung								2,00			2,00	
71	WFB Mehrbedarf		1,20			1,20							
71	Universum								0,50			0,50	
71	für EFRE 5 VK	0,40			0,40								
	SWAE insgesamt	0,40	1,20	0,00	0,40	1,20	0,00	0,00	2,50	0,00	0,00	2,50	0,00
22	Personalmittel für Honorarkräfte übertragen (Betrag wird noch mit dem Ressort ermittelt)							0,60			0,60		
22	Kulturverwaltung 1 VK	0,08			0,08								
22	Mehrforderungen 2023 und 2024 Ozeanien-Ausstellung im Übersee-Museum (Senat 09.02.2021)												0,16
	SfK insgesamt	0,08	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00	0,60	0,00	0,00	0,60	0,00	0,16
81	Stabsreferat mit 3 VK	0,24			0,24								
	SWH insgesamt	0,24	0,00	0,00	0,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	Krankenhausinvestition			4,00						1,60			1,60
51	Aufbau Abt. 1: 3 VK	0,24			0,24								
51	Auffangtopf: 685 T€ p.a. für Präventionsfachkräfte							0,69			0,69		
51	Personalmehrforderung vor dem Hintergrund des ÖGD-Paktes; größtenteils refinanziert durch Bundesmittel (10 VK Land, 21 VK Stadt)	0,74			0,74			1,51			1,51		
51	Anmietung von zusätzlichen Büroflächen		1,10			1,00			0,40			0,40	
51	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 1 VK L / 7,5 VK S)	0,07			0,07			0,68			0,68		
	SGFV insgesamt	1,05	1,10	4,00	1,05	1,00	4,00	2,87	0,40	1,60	2,87	0,40	1,60

Senator für Finanzen

PPL	Maßnahmen	Land						Stadt					
		2022			2023			2022			2023		
		Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv	Personal	konsumtiv	investiv
68	Klimafonds		5,00			5,00							
68	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 1,9 VK L / 5,4 VK S)	0,39			0,39			0,12			0,12		
	SKUMS insgesamt	0,39	5,00	0,00	0,39	5,00	0,00	0,12	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00
06	LFDI 0,5 VK	0,04			0,04								
91	Ausfinanzierung Abbaupfad Flüchtlingsmittel 3./4. Sofortprogramm (Basis: Ist Ende 2020: 3 VK)	0,20			0,20								
92	zur späteren Auflösung auf andere PPL: Themenfeld Familie und Kind: 6,7 VK zentral für alle Ressorts	0,50			0,50								
96	Mehrkosten Umsatzsteuer (zentral für alle Ressorts)					6,00							
96	Steuerfachverfahren; Mehrkosten im KONSENS-Verbund		3,50			3,50							
97	Sanierungsverpflichtungen bei IB aus dem SVIT Programm -												
97	Budget Reinigung / Einkauf wg. Flächenzuwachs / neue externe Verträge >> vertragliche Bindung		1,60			1,60		5,30				5,30	
	SF insgesamt	0,74	5,10	0,00	0,74	11,10	0,00	0,00	5,30	0,00	0,00	5,30	0,00
	Gesamtergebnis	8,4	19,7	4,0	12,7	34,0	4,5	12,7	34,2	1,6	14,0	34,2	1,8

32,1	51,1	48,5	50,0
------	------	------	------

ANLAGE 3

Protokollnotiz:

Mit Beschluss zu den Eckwerten bittet der Senat die Ressorts, zu prüfen, welche vorrangig investiven Maßnahmen unter Anwendung der Prüfkriterien des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in den Jahren 2022 und 2023 geeignet, grundsätzlich förderfähig und kurzfristig umsetzbar sind. Er stellt fest, dass eine Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen im Vollzug der Haushalte auf Basis entsprechender Antragsvorlagen der Ressorts erfolgt. Der Senat verständigt sich auf die nachfolgende Auflistung von potenziellen Themen- und Maßnahmenvorschlägen, die (neben Verlustausgleichen bei Beteiligungen und Maßnahmen zur akuten Pandemiebekämpfung) - vorbehaltlich der von den Ressorts darzulegenden Einhaltung der Prüfkriterien (s. Antragsformular) - aus dem Bremen-Fonds 2022/2023 finanziert werden sollen. Eine Finanzierung von Maßnahmen, die die Haushalte über die Laufzeit des Bremen-Fonds 2022/2023 hinaus belasten, ist nicht möglich. Alle Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds finanziert werden, sind mit dem Ziel zu versehen, dauerhaft zu Strukturverbesserungen in den Haushalten zu führen. Sowohl die Einhaltung der Prüfkriterien des Bremen-Fonds als auch die Darstellung der mit der Maßnahme einhergehenden Strukturverbesserung ist von den Ressorts im Rahmen der im Vollzug einzureichenden Antragsvorlagen nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Sofern die Prüfkriterien bei der näheren Konkretisierung nicht eingehalten werden, kann eine Finanzierung über den Bremen-Fonds nicht erfolgen.

	2022		2023	
	Land	Stadt	Land	Stadt
	in Mio. €			
Unmittelbare Pandemiebewältigung				
Schutzmassnahmen, Impfen, Testen, Bildungsverluste ausgleichen etc.	40,0		20,0	
Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser und des ÖGD				
Krankenhausinvestitionen	34,4		34,4	
Betriebskostenzuschuss GeNo		40,0		25,0
Unterstützung der Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft				
Digitalisierung (SF und andere Ressorts)	8,5	9,5	9,5	12,5
Unterstützung der wirtschaftsstrukturellen Transformation				
Innenstadtentwicklung (ressortübergreifend)		10,0		10,0
Innovationsfonds (ressortübergreifend)		10,0		10,0
Ausbildungsverbünde	8,5		8,5	
Ausgleich JWP		6,4		7,3
Ausgleich Flughafen		5,0		5,0
Ausgleich BLG		50,0		
Unterstützung der ökologischen Transformation				
Verlustausgleich BSAG		16,0		22,0
ÖPNV-Ausbau	20,0		20,0	
Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur für Kita, Schulen, Hochschulen und Sport				
Schulbau		50,0		50,0
Kita-Ausbau		25,0		25,0
Hochschulbau	25,0		25,0	
Sportanlagen und -hallen		2,5		2,5
Bäder				20,0
Gesamt	136,4	224,4	117,4	189,3
L/S Gesamt	360,8		306,7	